



TOA - Magazin

Die Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich

Schwerpunkt: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug

Inhalt

Prolog	Seite 03
TOA-Servicebüro – In eigener Sache	Seite 04
Ein Täter-Opfer-Ausgleich, der nie stattfand	Seite 05
Gesetzliche Rahmenbedingungen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug	Seite 09
LINK(S) - EU Förderung im Überblick	Seite 12
RECHT(S) - Anspruch des Opfers auf Information - die gesetzliche Situation	Seite 13
Opferperspektive im Strafvollzug - Tausgleich und Opferschutz	Seite 14
Ein Modellprojekt aus Baden-Württemberg und Entwicklung von Standards	Seite 19
Wir stellen vor: Peter Woolf	Seite 24
Filmtipp: The Woolf Within	Seite 25
Wir stellen vor: Therese Bartholomew	Seite 26
Filmtipp: The Final Gift	Seite 29
Restorative Justice nach der Verurteilung - Das EU-Projekt - Opfer schützen und unterstützen.	Seite 30
Friedenszirkel als Modell der Restorative Justice im Strafvollzug - Wiederherstellung von Gerechtigkeit?	Seite 36
Berichte aus den Bundesländern	Seite 40
Erstkontakt zum Opfer einer schweren Straftat - ein Beispiel aus Belgien	Seite 56
BAG-TOA e.V. - Ein Kommentar von Christian Richter	Seite 57
International-Corner - Buchtipp: After the Crime	Seite 58
Ein Erfahrungsbericht aus dem Landgerichtsbezirk Oldenburg	Seite 59
Impressum	Seite 63

Prolog

Liebe Abonnenten des TOA-Magazins,

diese persönliche Anrede sei ausnahmsweise gestattet. Drückt sie doch vor allem den Dank dafür aus, dass Sie entweder bereits zu den Abonnenten des Info-Dienstes gehören oder sich in den letzten Wochen zum Abonnement entschlossen haben.

Wir hoffen sehr, dass Ihnen der neue ‚Info-Dienst‘ im neuen Gewand, mit neuer inhaltlicher Ausrichtung und sogar mit neuem Namen gefallen wird.

Selbstverständlich haben wir nicht alles verändert. Schließlich sind zum Beispiel die Rubriken ‚Wir stellen vor‘, ‚Rechts‘, ‚Links‘, ‚Buchtipps‘, ‚Berichte aus den Bundesländern‘ usw. bei unseren Lesern sehr gut angekommen.

Allerdings wollen wir zukünftig jede Ausgabe einem Schwerpunktthema widmen: Die erste - hier vorliegende - Ausgabe des TOA-Magazins beschäftigt sich mit dem Thema ‚Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug‘. Ein Thema, mit dem wir auf vielfältige Weise konfrontiert sind. Da ist die eindrückliche Beschreibung eines Betroffenen, die ganz deutlich einen wie immer gearteten Bedarf an Vermittlung auch bei schwersten Straftaten dokumentiert. Da sind in geringem Umfang Fallerfahrungen, aus denen abzulesen ist, dass es mit dem methodischen Mittel der Mediation gelingen kann, auch in solchen Fällen eine Befriedung herbeizuführen.

Und da sind Projekte und Programme in einzelnen Bundesländern, die dem TOA im Vollzug eine gewisse institutionalisierte Basis geben sollen. Man darf gespannt sein, was aus den hier vorgestellten Ansätzen wird und ob diese in den nächsten Jahren zu den dringend notwendigen Fallerfahrungen führen werden. Aber auch die Tatsache, dass es in manchen Regionen (siehe Berichte aus den Bundesländern) der Republik keinerlei Angebote in dieser Hinsicht gibt, wird nicht verschwiegen.

Für die kommenden Ausgaben haben wir folgende Themenschwerpunkte ins Auge gefasst:

Die Ausgabe zum Jahreswechsel wird sich mit den Fällen beschäftigen, die ohne die Beteiligung eines Vermittlers im Gerichtssaal als TOA bewertet wurden, und häufig weit weg von dem liegen, was in den bundesweiten TOA-Standards als zwingend notwendig formuliert wurde. Offensichtlich gibt es zunehmend einen ‚TOA neben dem TOA‘. Neben einer Bestandsaufnahme sollen mögliche Strategien in Umgang mit diesem Phänomen dargestellt werden.

Die Frühjahrsausgabe 2014 soll sich dann mit den Besonderheiten des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafrecht auseinandersetzen.

Die optische Veränderung läuft eher moderat ab und wird sich langsam von Auflage zu Auflage vollziehen. Augenfälligstes Indiz einer Veränderung ist, dass wir das ‚Blau-Weiß-Schema‘ reduziert haben und jetzt ein bisschen ‚bunt‘ daherkommen.

Wir hoffen, dass unser verändertes Produkt mit neuem Namen auf Ihre Zustimmung trifft. Wir freuen uns über jedes Feedback. Wir möchten Sie auch ermuntern, mit Leserbriefen zur Lebendigkeit des TOA-Magazins beizutragen.

Mit besten Grüßen

Gerd Delattre

Köln im Juli 2013

TOA-Servicebüro - In eigener Sache



Bild: Ilka Schiller

Ein Abschied -

Nach zwei Jahren spannender Arbeit im TOA-Servicebüro zieht es mich zurück in die Praxis. Mir fehlte die Arbeit im direkten Ausgleichsgeschehen sowie die vielen Tätigkeiten, die sich darum herum ranken, und so arbeite ich jetzt wieder im Kontakt e.V. in Alfeld. Voller Elan hat Valerie French meine Aufgaben im TOA-Servicebüro übernommen. Bitte schenken Sie ihr das gleiche Vertrauen, das Sie mir in den letzten Jahren entgegengebracht haben.

Ganz herzlich möchte ich mich bei Ihnen allen für die angenehme und interessante Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene bedanken! Die vielfältigen Anregungen und Begegnungen haben meine Wahrnehmung für die Arbeit geschärft, bereichert und erweitert.

Mit herzlichen Grüßen und bis bald
Ilka Schiller

und ein neues Gesicht.

Gerne stelle ich mich Ihnen als neue Mitarbeiterin im TOA-Servicebüro vor und sehe unserer Zusammenarbeit mit großer Vorfreude entgegen. Ich freue mich, die erfolgreiche Arbeit meiner Vorgängerin Ilka Schiller fortzusetzen.

Zu meinen Hauptaufgaben gehören das TOA-Magazin und die Website, und in beiden Bereichen haben wir schon viel Neues in diesem Jahr umgesetzt.

Lange und vielfältige Berufserfahrung bringe ich aus der Medienbranche mit, außerdem Studienabschlüsse in Fernsehwissenschaften, Kriminologie und Psychologie. Nebenbei unterrichte ich leidenschaftlich gern seit über 10 Jahren Yoga.

Zögern Sie nicht, bei Fragen oder Anregungen mit mir Kontakt aufzunehmen:
vf@toa-servicebuero.de

Herzliche Grüße
Valerie French



Bild: Valerie French

Bundesweite TOA-Statistik in Kooperation mit den LAGs vor Ort möglich

Nach zwei bundesweiten Schulungen zum Einstieg in die TOA-Statistik findet nunmehr erstmalig eine Schulung in Kooperation mit der LAG in Sachsen-Anhalt statt. Um den positiven Trend der sich beteiligenden Projekte weiter zu fördern, haben wir uns entschlossen, bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr in den einzelnen Bundesländern durchzuführen. Interessierte LAGs (oder aber auch ein Verbund an interessierten Fachstellen) können sich hierzu ab sofort mit dem TOA-Servicebüro zur weiteren Planung in Verbindung setzen unter info@toa-servicebuero.de oder telefonisch unter 0221-94865122.

Aus aktuellem Anlass weisen wir noch einmal dar-

auf hin, dass die **Nutzung der Software absolut kostenfrei** ist und auch keinerlei versteckte Folgekosten für Sie entstehen.

Der Nutzen für die Fachstellen ist uns ein großes Anliegen. Ihre Beteiligung ist wichtig für das gesamte Arbeitsfeld, weil die politische Aussagefähigkeit mit der Anzahl der Fälle steigt.

Modularer Ausbildungsgang zum „Mediator in Strafsachen“

Die neue Ausschreibung des modularen Ausbildungsganges „Mediation in Strafsachen“ für 2014 – 2015 finden Sie wieder im Netz unter: www.toa-servicebuero.de

Ein Täter-Opfer-Ausgleich, der nie stattfand

Der Diplom-Psychologe Dominic Frohn arbeitet einerseits wissenschaftlich und andererseits selbständig als Berater, Coach, Mediator und Trainer. Als anerkannter Ausbilder BM® bildet er seit über fünf Jahren Mediatoren/innen an einem Institut an der Universität zu Köln aus. In Interviewform berichtet er über die Erfahrung, einen Menschen aus dem engsten familiären Umfeld durch eine Straftat verloren zu haben, und reflektiert sehr persönlich die Inanspruchnahme eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Kontext schwerer Straftaten.



Bild: Dominic Frohn

Beschreiben Sie Ihre Situation. Was ist passiert?

Zunächst ist es aus meiner Sicht wichtig zu sagen, dass ich nun über eine Situation berichte, die über fünf Jahre zurückliegt. Das ermöglicht es mir, über diese schwer wiegende Erfahrung und ihre Konsequenzen in meinem Leben zu sprechen. Mein Ziel ist es, spürbar werden zu lassen, welche Auswirkungen es haben kann, von einer derart extremen Tat betroffen zu sein.

Weiterhin erscheint es mir notwendig zu erläutern, dass ich mich in diesem Interview persönlich zu biografischen Momenten äußern werde, und diese Äußerungen gleichzeitig durch meine Fachlichkeit mit geprägt sind: Ich bin als Diplom-Psychologe in eigener Praxis für Beratung, Coaching, Mediation und Training selbständig tätig und bilde als anerkannter Ausbilder in Mediation (BM®) an einem Institut an der Universität zu Köln seit über fünf Jahren Mediatoren/innen aus.

Nun zu meiner Geschichte: Im November 2007 wurde meine damals 57-jährige Mutter Opfer einer Gewalttat – und zwar ohne eine Ahnung, dass etwas nicht in Ordnung sein könnte. Der Täter war ihr Lebensgefährte, mit dem sie zu diesem Zeitpunkt bereits

eine längere Beziehung führte, sogar in einem Haus zusammenlebte. Die Beziehung wurde nicht nur von mir, ihrem Sohn, sondern auch von ihren Freundinnen als positiv erlebt – niemand hatte den Eindruck, etwas sei ungewöhnlich oder gar kritisch.

Das einzige von allen Beteiligten als problematisch Empfundene war die Depression des Lebensgefährten, die sich eine Weile vor der Tat verstärkt hatte. Nach einem Klinikaufenthalt und einer veränderten Medikation hatte sich sein Zustand allerdings bereits wieder verbessert – bevor es dann eine Woche nach der Entlassung dazu kam, dass er meine Mutter tötete.

Demnach war ich nicht nur völlig unerwartet mit einem schrecklichen Verlust konfrontiert, sondern zusätzlich mit der entsetzlichen Art und Weise des Todes meiner Mutter – und einer unfassbaren Unklarheit darüber, wie es zu dieser Tat gekommen war.

Wie haben Sie sich gefühlt? Kam es zu einem Prozess und wie wurden Sie in dem Zusammenhang behandelt?

Die ersten Empfindungen waren Fassungslosigkeit und Leere, gefolgt von einem tiefen

und umfassenden Schmerz. Ich habe meine Mutter sehr geliebt und wir hatten immer ein ausgesprochen inniges Verhältnis, das geprägt war von großer Offenheit. Daher bin ich fest überzeugt, dass sie mir erzählt hätte, wenn es Konflikte zwischen ihr und ihrem Partner gegeben hätte.

Zu einem Gerichtsprozess kam es im weiteren Verlauf nicht, jedoch habe ich mir über den Weißen Ring eine Anwältin für die „Nebenklage“ organisiert – alleine zu dem Zweck, um über den Verlauf des strafrechtlichen Prozesses informiert zu werden. Informationen aus dem strafrechtlichen Verfahren erhält man als Angehöriger ja nicht automatisch, sondern nur, wenn man diese sogenannte „Nebenklage“ einreicht.

Im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung diente ich als Sohn des Mordopfers zunächst einmal nur als Zeuge, um den Staat in der Verfolgung einer Straftat zu unterstützen; so musste ich meine Mutter zum Beispiel identifizieren, wurde von der Polizei verhört, sollte mich zur Beziehung der beiden äußern. Tatsächlich empfand ich diese Situation als sehr frustrierend – auch, weil die Behandlung, beispielsweise durch die Polizei beim Verhör, nicht nur mangelhaft sensibel, sondern teilweise auch noch ausgesprochen unprofessionell war, was meines Erachtens allerdings darin begründet ist, dass die Beamten/innen einfach nicht ausreichend für solche Gespräche qualifiziert werden.

Ich erwähnte schon, dass es nicht zu einer Gerichtsverhandlung gekommen ist. Das hing damit zusammen, dass der Täter bis zur Hauptverhandlung aus Schonungsgründen aus der Untersuchungshaft entlassen wurde. Dies ist in Deutschland möglich, wenn keine Flucht-, Wiederholungs- oder Vereitelungsgefahr besteht; die Justiz hatte in diesem Fall diese Gefahren ausgeschlossen. Über diese Entscheidung wurde ich leider nicht rechtzeitig informiert, denn sonst hätte ich die Justiz auf die meines Erachtens bestehende Suizidgefahr aufmerksam machen können. Tatsächlich war es so, dass ich erst mehrere Wochen danach – per Zufall – davon erfuhr, dass sich der Täter nicht mehr in der Untersuchungshaft befand. Genau an diesem Tag suizidierte er sich.

Diese Selbsttötung ereignete sich ein halbes Jahr nach dem Mord an meiner Mutter. Abgesehen davon, dass aus meiner Sicht mit dem Suizid des Täters alle drei von der Justiz ausgeschlossenen Tatbestände in einer Handlung erfüllt waren – Flucht, Wiederholung und Vereitelung – hatte es für mich die Konsequenz, mich mit den Folgen seiner Handlung erneut selbstständig auseinandersetzen zu müssen. Es gab somit für mich keine Form der Aufarbeitung seiner Tat über einen Prozess, es gab keinen Kontakt zum Täter, kein Gespräch, keine Information über den Verlauf des Mordtages, seine Beweggründe, seine aktuelle Situation – und: kein Gehör für mein Anliegen.

Wie sind Sie auf die Idee gekommen, einen Täter-Opfer-Ausgleich(TOA) machen zu wollen? Was haben Sie unternommen, um die Idee zu verwirklichen?

Ich selbst hatte zum damaligen Zeitpunkt meine Mediationsausbildung schon einige Jahre zuvor abgeschlossen und mit der Ausbildungstätigkeit in Mediation begonnen. Vor dem Hintergrund war mir TOA an sich – theoretisch – vertraut. Mir war nicht bewusst, ob und in welcher Weise TOA auch bei solch schwerwiegenden Taten in Deutschland durchgeführt wird. Da fehlten mir die Erfahrungswerte, so dass ich mich an ein Täter-Opfer-Ausgleichsbüro wandte, um diese Fragen zu klären.

Mit welchen Menschen kamen Sie während Ihres Versuchs eines TOAs in Kontakt und wie sind sie mit Ihnen umgegangen? Auf welche Widerstände sind Sie gestoßen?

Die Menschen, mit denen ich bei meinem Versuch, Antworten auf meine Fragen zu erhalten, in Kontakt kam, waren freundlich und zugewandt, hörten mir zu – waren aber auch auf eine bedrückende Art vorsichtig, weil es sich um eine derartig schwere Straftat handelte. Die Erkenntnis, dass es keine Erfahrungswerte in Deutschland zu dem Thema gab und die Vorsicht, zu der meine Ansprechpartner/innen rieten, ließen mich schließlich Abstand von der Idee des TOAs nehmen.

Was haben Sie sich von einem TOA versprochen?

Mein Anliegen war zum damaligen Zeitpunkt zunächst einmal, mit dem Täter zu sprechen, mehr zu erfahren, was denn eigentlich genau passiert ist und auch, was denn in dieser entsetzlichen Situation in ihm vorgegangen ist. Also, erst einmal mehr zu hören.

Im zweiten Schritt war es mir ein Anliegen, ihm mehr Informationen zu geben, die aus meiner Sicht für eine wirkliche Auseinandersetzung mit seiner Tat wichtig gewesen wären. Dazu hätte für mich gehört, ihm mehr über unsere liebevolle Mutter-Kind-Bindung zu berichten, so dass klarer wird, welchen intensiven Verlust er in meinem Leben erzeugt hat. Auch wäre mir wichtig gewesen, verständlich zu machen, dass er mir nicht nur meine Mutter, sondern auch eine wichtige Ratgeberin und Begleiterin genommen hat, die für mich besonders in der nächsten Zeit von elementarer Bedeutung gewesen wäre: Wenige Monate nach dem Tod meiner Mutter wurde ich selbst Vater und in diesem Mich-Einfinden in die Vaterrolle wäre mir meine Mutter eine große Hilfe gewesen. Daneben war es mein Wunsch, ihm zu verdeutlichen, dass er mit seiner Tat also auch diesem ungeborenen Kind die Großmutter genommen hat. Hier wäre es mir also darum gegangen, dass er Auswirkungen seiner Tat hört, die ihm aus meiner Sicht nicht bekannt waren und die er demnach auch in seiner Auseinandersetzung mit der Tat bisher nicht berücksichtigte.

Mit welchen Erwartungen sind Sie daran gegangen?

Mein erstes Anliegen war ja, selbst mehr zu erfahren; ich denke, diese Erwartung wäre aller Voraussicht nach erfüllt worden, wäre es zu einem TOA gekommen.

Mein zweites Anliegen, also ihn mit den Auswirkungen seiner Tat zu konfrontieren – insbesondere den Aspekten, die er vermutlich nicht mit einbeziehen konnte – wäre vermutlich auch möglich gewesen. Mir ist bewusst, dass das Einbeziehen dieser Aspekte in seine eigene Auseinandersetzung mit der Tat nicht in meinem Einflussbereich liegt, es also auch hätte passieren können, dass er es einmalig hört und sich dann nicht weiter damit auseinandersetzen möchte. Gleichzeitig wäre es – auch aus meiner heutigen Sicht – für mich

jedoch bereits ausreichend gewesen, ihm gegenüber die Auswirkungen einmal explizit benannt zu haben.

Haben Ihre Erwartungen ausschließlich mit Ihren Gefühlen zu tun, oder haben Sie Erwartungen, in denen der Täter und seine Gefühle eine Rolle spielen, z. B. dass er Reue empfindet oder Verantwortung übernehmen soll?

Zunächst einmal ist es so, dass es mir um mehr Informationen ging, das hat mit mir und meinen Gefühlen zu tun. Gleichzeitig bezieht sich mein zweites Anliegen darauf, ihm mehr Informationen zu geben. Das wiederum hat im ersten Schritt mit mir und meinen Gefühlen zu tun. Darin ist jedoch im zweiten Schritt enthalten, dass er sich mit diesen Informationen auseinandersetzt, also bezieht sich dies dann auch auf ihn und seine Gefühle. Der dritte Schritt besteht darin, dass in meiner Selbst- und Weltsicht eine persönliche Auseinandersetzung mit eigenen strafrechtlich relevanten Handlungen einer Form von Verantwortungsübernahme – über das Akzeptieren strafrechtlicher Konsequenzen hinaus – entspricht, die ich positiv bewerte: Hätte er sich also die Aspekte angehört, die mir wichtig waren, ihm zu sagen, und darauf reagiert, so hätte ich das persönlich positiv gewertet. Auf diese Weise hätte auch dies dann wieder mit mir und meinen Gefühlen zu tun. Mir ist jedoch wichtig, noch einmal zu sagen, dass mir bewusst ist, dass ich eine solche intensive Reaktion bzw. Auseinandersetzung seinerseits nicht erwarten konnte und dies in meine Überlegungen mit einbezogen habe.

Wie ist es Ihnen persönlich ergangen seit der Tat? Wie geht es Ihnen heute?

Diese Tat hat mein Leben sehr verändert – ich denke, dass ich persönlich über eine ungewöhnliche innere Stärke oder Kraft verfüge, so dass es mir gelungen ist, diesen auf entsetzliche Weise erfolgten schrecklichen Verlust für mich in mein Leben zu integrieren. Ich habe im Namen meiner Mutter eine kleine Stiftung gegründet, die Gertrud Frohn Stiftung, die ihr Wirken und ihr Engagement fortsetzt: Die Stiftung unterstützt Kinder in

Im Zuge seiner Auseinandersetzung mit dieser einschneidenden Erfahrung hat Dominic Frohn die Gertrud Frohn Stiftung gegründet.

www.gertrudfrohnstiftung.de

außergewöhnlichen Lebenssituationen, beispielsweise Kinder, die in Heimgemeinschaften aufwachsen, die früh ihre Eltern verloren haben, oder auch Kinder, die an schweren Erkrankungen leiden. Die Stiftung habe ich 2009 mit einer sehr geringen Summe, nämlich 5.000 Euro, teilweise aus dem Erbe meiner Mutter und teilweise aus einer kleinen Schmerzensgeldzahlung, gegründet. Die Stiftung entwickelt sich ausgezeichnet und wir haben schon einige förderungswürdige Projekte in Deutschland und im Ausland unterstützt. Der Beirat entscheidet jedes Jahr am Geburtstag meiner Mutter über die jährliche Projektförderung.

Selbstverständlich gibt es immer wieder Momente, in denen ich mir wünsche, meine Mutter wäre noch am Leben und die Stiftung würde es nicht geben. Gleichzeitig ist es dennoch auf diese Weise gelungen, etwas, das ihr ein großes Anliegen war, nämlich Kindern eine positive Perspektive geben zu können, sinnvoll weiter leben zu lassen – über ihren sinnlosen Tod hinaus.

Was würden Sie sich für die Zukunft wünschen?

Ich bin der festen Überzeugung, dass für mich persönlich ein TOA hilfreich und sinnvoll gewesen wäre. Klar ist, dass es bestimmte Grundlagen dafür braucht, z.B. eine intensive Vorarbeit mit einer Reflexion der Anliegen für den TOA, einer Auftragsklärung, was durch einen TOA zu erreichen ist und was nicht, und einen achtsamen Umgang mit der Gefahr eventueller Retraumatisierung sowie eine professionelle Begleitung der Beteiligten. Und auch, wenn ich mir bewusst bin, dass ein TOA nicht für alle Opfer bzw. Angehörigen von Opfern schwerer Straftaten eine passende Form der Auseinandersetzung ist, so ist mir durch meine Erfahrung klar geworden, dass wir hier in Deutschland einen Mangel haben: Personen, denen es ähnlich geht wie mir damals, haben aktuell nicht die Chance, eine solche Form der persönlichen Auseinandersetzung per TOA zu wählen. Hier ist der Staat aus meiner Sicht in der Verantwortung, Opfern bzw. ihren Angehörigen diese Chance nicht zu verweigern.

Gertrud Frohn
* 05. November 1950
† 27. November 2007



Bild: Dominic Frohn

Gesetzliche Rahmenbedingungen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug

- ein Vorschlag

Dieter Rössner

Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug

Die Straftaten, die im Strafvollzug für einen Täter-Opfer-Ausgleich in Frage kommen, entsprechen unter vielen Aspekten den auch sonst bekannten Ausgleichsfällen mit einem persönlichen Opfer und häufig mit einer Beziehungsproblematik. Die Besonderheiten liegen darin, dass es sich in der Regel um relativ schwere Straftaten mit entsprechenden Folgen für das Opfer und einer tieferen Beziehungsproblematik handelt. Hinzu kommt, dass das Strafverfahren abgeschlossen ist. Dennoch sprechen die Besonderheiten eigentlich dafür, den TOA entsprechend seinen Zielsetzungen, seinen Aufgaben und der Resozialisierungschancen gerade an dieser Stelle einzusetzen. Das wird immer mehr erkannt und versucht umzusetzen. Eine klare gesetzliche Vorgabe erscheint jedoch zur Umsetzung notwendig zu sein. Die Vorteile für alle Beteiligten liegen gerade hier auf der Hand.

a) Vorteile für das Opfer

Der Prozess der Opferwerdung führt bei den Betroffenen häufig zu einer Veränderung ihres subjektiven Sicherheitsgefühls und des Gerechtigkeitsempfindens. Die zugefügte Verletzung muss deshalb als solche anerkannt, beachtet und thematisiert werden. Der Strafvollzug könnte daran mitwirken, Opfergerechtigkeit durch Unterstützung bei der Konfliktverarbeitung Wiedergutmachung gerade nach schweren Straftaten herzustellen. Erlittene materielle Schäden, Demütigungen, Einbußen, Verletzungen können auch mit einem Täter im Strafvollzug noch bearbeitet werden, wenn das Opfer aktiv am Ausgleichsgeschehen beteiligt wird. Wichtig ist dabei, dass Opfer als Personen, um de-

ren Verletzung es geht, wahrgenommen und ernst genommen werden. Der Wiederherstellung von Rechtsfrieden dient es wenig, wenn lediglich der Täter behandelt wird. Während für den Verurteilten ganz zu Recht ein System der Unterstützung und sozialer Hilfen bereit steht, ist das Opfer in der Regel von der Unterstützung privater Vereinigungen abhängig.

Opfer wollen wissen, warum gerade sie Opfer einer Straftat geworden sind. Sie wollen Angst, Ärger und sonstige psychische Belastungen, die durch die Tat ausgelöst wurden, verarbeiten. Gerade diese Gesichtspunkte zeigen, dass sie einen hohen Kommunikationsbedarf haben. Dieser entfällt in der Regel, wenn der Täter inhaftiert ist, es sei denn, es werden solche Strukturen im Rahmen des Strafvollzugs aufgebaut.

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird den Opferbedürfnissen auch im Strafvollzug gerecht. Er gibt Opfern die Möglichkeit, durch verbale Darstellung des Tatablaus und durch Auseinandersetzung mit dem Täter die Tat zu verarbeiten. Dabei spielt die Anwesenheit eines kompetenten Vermittlers und auch die Verbüßung der Strafe, die dem Opfer jetzt eine stärkere Position einräumt, eine große Rolle. Dieses bewirkt, dass sich der Täter dem Ausgleichsversuch erst einmal stellt, weil er vorrangig dadurch motiviert ist, dass ihm der Ausgleich Vorteile im Strafvollzug bringen kann. In so angebahnten Kontakten ergibt sich jedoch häufig, dass der Täter sehr wohl auch Schuldgefühle hat, die Tat und die Folgen bereut und zur Wiedergutmachung bereit ist. Er muss sich der Konfrontation mit dem Ärger und den Gefühlen des Opfers stellen, hat dabei aber andererseits die Möglichkeit, deutlich zu machen, dass er auch ein Mensch ist, der sich nicht nur auf „den Täter“ reduzieren lässt. Er kann Motivationen und Gründe für sein Verhalten vorbringen und - ganz wichtig - die Verantwortung für

sein Fehlverhalten übernehmen, indem er sich selbst von der Tat distanziert. Diesen letztgenannten Aspekt der unterschiedlichen Wirkweisen von Wiedergutmachung und Verurteilung hat der australische Kriminologe Braithwaite als Vertreter einer „Restorative Justice“ in seiner Theorie des „Reintegrative Shaming“ aufgegriffen.

b) Vorteile für den Täter

Täter-Opfer-Ausgleich ist ein zentraler Behandlungsansatz der Kriminalprävention. Täter können gerade durch schwere Taten in einen Konflikt mit sich selbst geraten, haben Schuldgefühle, bereuen die Tat. Deshalb wenden sie verschiedene Techniken der Neutralisierung, Verdrängung und Leugnung des Unrechts und der Verschiebung der Schuld auf andere an, um ein inneres Gleichgewicht wiederherzustellen. Beim Zusammentreffen mit dem Opfer werden Verdrängungsprozesse im Gegensatz zur sonst möglichen „Schutzzone Strafvollzug“ verhindert. Die Konfrontation mit dem Opfer erlaubt es in dessen Gegenwart nicht mehr, die Schuld auf andere, gar auf das Opfer selbst abzuwälzen. Dass sich der Täter der Verantwortung stellen muss, ist nicht immer angenehm. Durch eine Leistung oder eine Geste der Wiedergutmachung, der Bitte um Entschuldigung, kann der Täter aber auch zeigen, dass er sich von der Tat distanziert und die Verantwortung für sein Verhalten übernimmt. Diese Verarbeitungsprozesse können in vielfältiger Weise in die Therapie des Gefangenen integriert werden.

Diese positiven Aspekte der Behandlung werden nicht dadurch in Frage gestellt, dass daneben die Aussicht auf Vergünstigungen im Strafvollzug eine wesentliche Motivation für den Gefangenen ist, an einem Ausgleich teilzunehmen. Der TOA unterscheidet sich insoweit nicht vom Angebot traditioneller Behandlungsansätze im Strafvollzug. Beim TOA sind auch die positiven Folgen für den Gefangenen nach der Entlassung zu berücksichtigen. Mit einem Täter-Opfer-Ausgleich ist auch der Konflikt bereinigt und eventuell sonst auf den Entlassenen zukommende gerichtliche Auseinandersetzungen auf zivilrechtlichem Weg werden vorher erledigt.

Restorative Justice im Strafvollzug

a) Grundsätze des TOA im Strafvollzug

Die Entwicklung der Restorative Justice im Strafrecht in den letzten 20 Jahren hat ihren Einsatz verfestigt und sehr positive Effekte bei der Resozialisierung gezeigt. Diese Beobachtung gilt international wie national. In Deutschland sind die Ansätze der Mediation mit ihrem Ziel des Tatfolgenausgleichs durch Berücksichtigung der Opferinteressen, freiwillige Verantwortungsübernahme durch den Täter und Konfliktregelung im allgemeinen Strafrecht (§§ 46 a StGB; 155, 155 a StPO) und im Jugendstrafrecht (§ 45 Abs. 2 s. 2 JGG) fest etabliert.

Ihr Ziel und Ihre Grundlagen der beabsichtigten positiven Verhaltensbeeinflussung gelten für das gesamte Strafrecht und verlieren insbesondere bei dem behandlungsorientierten Strafvollzug mit schweren Straftaten und entsprechenden Opferschäden nichts an Bedeutung. Neue Programme und Modelle belegen positive Wirkungen auf mehreren Ebenen:

- Thematisierung und Bearbeitung der Tat durch Aufmerksamkeitsprozesse für das herbeigeführte Opferleid insbesondere in der ersten Vollzugszeit mit Elementen des Empathietrainings auch durch Konfrontation mit stellvertretenden Opfern,
- Auseinandersetzung mit der eigenen Verantwortung am Geschehen und Prozesse der Verantwortungsübernahme,
- Unterstützung von Wiedergutmachungsbemühungen gegenüber dem Opfer und von Mediationsprozessen,
- Lernen von gewaltfreien Konfliktlösungen im Umgang mit Bediensteten und Mitgefangenen,
- Möglichkeiten der symbolischen Wiedergutmachung bezogen auf die Gemeinschaft, in die der Gefangene nach der Haft zurückkehrt.

Um diese Ansätze in den Strafvollzug zu transferieren, sind gesetzliche Regeln erforderlich, die einerseits die Notwendigkeit solcher Behandlungsansätze für das Gesamtprogramm der Resozialisierungsansätze genügend konkret vorgeben, andererseits aber ausreichend Spielraum für die Entwicklung neuer Konzepte bieten.



Bild: Dieter Rössner

Prof. Dr. Dieter Rössner

Studium, Promotion und Habilitation in den Rechtswissenschaften in Tübingen. Ehemaliger Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Marburg. Seit 1983 Forschungen zum TOA und seit 2012 Rechtsanwalt in Tübingen.

b) Gesetzesvorschlag für ein umfassendes TOA-Konzept

Als Zusammenfassung wird eine Vorschrift mit nachfolgendem Wortlaut vorgeschlagen, die schon vorhandene einzelne Ansätze der Ländervollzugsgesetze aufnimmt, vor allem aber ein Gesamtkonzept im oben dargestellten Sinn enthält:

§

(Opferbezogene Vollzugsgestaltung)

(1) Der Verwirklichung des Vollzugszieles dienen Behandlungsansätze der konstruktiven Tatverarbeitung unter Einbeziehung des Täter-Opfer-Verhältnisses. Sie setzen im Strafverfahren begonnene Tatfolgenausgleichsbemühungen fort oder wirken auf deren Beginn im Strafvollzug hin.

(2) Konstruktive Tatverarbeitung befasst sich mit den berechtigten Interessen des Verletzten und Möglichkeiten der Mediation. Sie wirkt darauf hin,

a) die Einsicht in die beim Verletzten verursachten Tatfolgen zu wecken und Mitgefühl zu entwickeln,

b) die Verantwortung zu übernehmen und den durch die Tat verursachten immateriellen und materiellen Schaden wieder gut zu machen,

c) die Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktlösung im Zusammenleben auch im Strafvollzug zu fördern.

LINK(S)

www.ec.europa.eu

Öffentliche Aufträge und Finanzierung

Die Europäische Kommission stellt einen Teil des EU-Haushalts Unternehmen und Organisationen in Form von Ausschreibungen, Finanzhilfen oder Fonds und anderen Finanzierungsprogrammen zur Verfügung.

EU-Förderung im Überblick

Die europäischen Förderprogramme bieten vor allem für kollaborative und internationale Aktivitäten eine attraktive Alternative zur nationalen Forschungsförderung. Das EU-Referat unterstützt Sie gerne bei der Recherche nach passenden europäischen Fördermöglichkeiten.

Wollen Sie sich einen Überblick verschaffen, finden Sie einen ersten Einstieg in die vielfältigen Förderlinien der EU auf der Webseite ‚Contracts and Grants‘ der Europäischen Kommission.
http://ec.europa.eu/contracts_grants/index_de.htm

Dort steht z.B. ein Anfängerleitfaden zur EU-Förderung zum Download bereit.

[Leitfaden zu öffentlichen Aufträgen der EU](#)

Wie bewerbe ich mich um einen Auftrag der Kommission? Welche Arten von Aufträgen gibt es? Wie finde ich einen Auftrag, der für mein Unternehmen interessant ist? Wie muss ich die Formulare ausfüllen?

Finanzhilfen

Über direkte Finanzhilfen unterstützt die Kommission Projekte und Organisationen, die die Interessen der EU fördern oder zur Durchführung eines Programms oder einer Strategie der EU beitragen.

Leitfaden zu EU-Finanzhilfen und -Zuschüssen

http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/grants/grants_de.cfm

Wie finde ich Finanzierungsmöglichkeiten nach den neuen EU-Regeln für 2007–2013? Wie viel steht im Rahmen der einzelnen Programme zur Verfügung?

Quelle:

http://www.uni-mainz.de/forschung/149_DEU_HTML.php#WeitereEU

RECHT(S)

Anspruch des Opfers auf Auskunft - die gesetzliche Situation

Nach der Inhaftierung des Täters hat das Opfer der Straftat das Recht auf Auskunft über Haftdauer und eventuelle Vollzugslockerungen. Es gibt zwei wenig bekannte Gesetze, auf die es sich berufen kann.

§ 180 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVollzG.

(5) Öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

- 1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
- 2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und der Gefangene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

Dem Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Der Gefangene wird vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse des Antragstellers das Interesse des Gefangenen an seiner vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, wird der betroffene Gefangene über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

§ 406 d Abs. 2 Satz 2 StPO

(1) Dem Verletzten sind auf Antrag die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft.

(2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob

- 1. dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihm nicht zu verkehren.
- 2. freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt; in den in § 395 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fällen sowie in den Fällen des § 395 Absatz 3, in denen der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde, bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(3) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145a entsprechend.

Bei einem Vergleich der Vorschriften fällt auf, dass § 180 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVollzG aus dem Jahr 1998 nicht an das im Jahr 2004 neu ausgestaltete Informationsrecht des Verletzten aus § 406 d Abs. 2 Satz 2 StPO angepasst ist. Die Divergenzen zwischen beiden Regelungen sind vielfältig: Antragsform, Anspruchsvoraussetzungen, Grad der Verbindlichkeit, Gegenstand des Informationsrechts und die Frage, an wen sich das Opfer mit einem Informationsantrag wenden muss, all dies ist innerhalb der bestehenden Normen nicht eindeutig geregelt¹.

1. Gelber/Walter NSTz 2013, 78

Opferperspektive im Strafvollzug - Tatausgleich und Opferschutz

Holger Joiko und Claudia Gelber

Einführung

Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) hat u.a. die Aufgabe, an der konzeptionellen Weiterentwicklung des Strafvollzuges mitzuwirken. Im Zuge dessen hat er, getragen vom politischen Willen der Landesregierung in NRW¹, ein Projekt initiiert, welches sich die Förderung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung zum Ziel gesetzt hat.² In der Justizvollzugsanstalt (JVA) Schwerte werden derzeit erste Elemente dieses konzeptionellen Ansatzes in der Vollzugspraxis erprobt.³

Ausgangspunkt und gesetzliche Regelung

Das deutsche Straf- und Strafprozessrecht stellt von jeher den Täter in den Mittelpunkt; auch das Strafvollzugsrecht war lange Zeit frei von jeglichen Elementen einer Opferperspektive.⁴ Erst seit neuerer Zeit finden Aspekte des Opferschutzes in größerem Umfang Berücksichtigung bei der Gesetzgebung im Bereich des Justizvollzuges.⁵ Diese Entwicklung ist zu begrüßen und erscheint überfällig; indes wirken die in den vergangenen Jahren zum Beispiel in Bayern, Hessen und Baden-Württemberg in Kraft getretenen Normierungen noch zu selektiv. Anzustreben sind vielmehr eine systematische Erfassung und entsprechende gesetzliche Verortung.⁶ Eine solche hat unlängst in NRW stattgefunden, wo seit dem

1. Juni 2013 das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung (SVVollzG) gilt. Namentlich § 7 SVVollzG NRW führt das Prinzip einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung als allgemeinen Grundsatz ein.

Die bisherige weitgehende „funktionale Reduktion“ des Opfers auf seine Rolle als Beweismittel im Strafprozess erscheint nicht nur aus Sicht der unmittelbar betroffenen Verbrechenopfer unbefriedigend. Auch unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Grundsätze ist diese Sichtweise bedenklich, da der Staat zum Schutz seiner Bürger verpflichtet ist, und zwar umso intensiver, je konkreter sich die Gefahr darstellt.⁷ Für den Fall, dass eine Straftat nicht verhindert werden kann, folgt aus der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, dass den Opfern nachträglich Entschädigung und Hilfe zu gewähren ist.⁸ Diese Grundsätze dürfen dabei auch nach dem Urteilsspruch und mit Beginn des Strafvollzuges nicht außer Acht bleiben. Das Opfer darf von den staatlichen Organen nicht allein gelassen werden. Es bedarf mitunter einer Resozialisierung.⁹ Die weitergehende Berücksichtigung von Opferschutzinteressen ist vor diesem Hintergrund in allen Stadien des Verfahrens bis hin zum etwaigen Strafvollzug nicht nur erstrebenswert, sondern unabdingbar.

Opferbezogene Vollzugsgestaltung

1. Bedeutung und Kernbereiche

Der Begriff der opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist nicht neu.¹⁰ Er beinhaltet den Grundgedanken, berechnete Belange der Opfer bei der Gestaltung des Vollzuges (stärker und systematischer als bisher) zu be-

1 Vgl. hierzu Nummer 8 der Leitlinien der Landesregierung NRW zum Strafvollzug, abgedruckt im Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten für das Jahr 2011, S. 318 ff., abrufbar auch unter www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

2 Eingehende Informationen hierzu: Tätigkeitsberichte des Justizvollzugsbeauftragten für das Jahr 2011, S. 43 ff. sowie für das Jahr 2012, S. 13 ff.

3 Hierzu ausf. Gelber/Walter, BewHi 2013, 14 ff.

4 Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW für das Jahr 2011, S. 43 ff.

5 Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW für das Jahr 2011, S. 44 ff.; Gelber/Walter, NStZ 2013, 76 f.

6 Gelber/Walter, BewHi 2013, 10 ff.

7 BVerfGE 109, 133

8 Walther, GA 2007, 615

9 Schneider, Kriminologie, 1987, S. 774

10 Vgl. bereits Wulf, ZfStrVo 1985, 67

rücksichtigen. Zur praktischen Umsetzung bedarf es indes näherer Konkretisierung, um der Gefahr zu begegnen, die hiermit verfolgte Intention auf abstrakter Ebene „verhungen“ zu lassen. Folgende Kernbereiche können herausgearbeitet werden:

a) Tatausgleich, insbesondere Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Auch im Strafvollzug soll nach Möglichkeit ein Tatausgleich erzielt bzw. gefördert werden. Ein solcher kann zunächst materieller Natur sein. Der Täter kann einen von ihm angerichteten finanziellen Schaden ausgleichen, wobei auch bereits die (ratenweise) Zahlung kleinerer Beträge im Einzelfall geeignet sein kann, die Herstellung von Rechtsfrieden zu fördern.

Aber auch der immaterielle Tatausgleich soll gefördert werden. Dieser kann bereits in einer Entschuldigung des Gefangenen zum Ausdruck gelangen. Auch kommt die Abgabe einer sogenannten Schutzzerklärung in Betracht.¹¹

Eine große – schwierige aber lohnenswerte¹² – Aufgabe ist des Weiteren, den von „draußen“ bekannten TOA vermehrt auch im Vollzug mit inhaftierten Tätern zu realisieren. Wichtig erscheint hierbei, externe Fachstellen einzuschalten. Hierdurch soll einerseits Professionalität gesichert und die Neutralität unterstrichen, andererseits aber auch ein vertrauensvoller weiterer Umgang zwischen Häftlingen und Gefängnismitarbeitern gewährleistet werden. Im Ergebnis kann sich ein durchgeführter TOA für den weiteren Vollzug des Täters positiv auswirken,¹³ wenn und soweit bei ihm eine konstruktive Auseinandersetzung mit seiner Tat und den Folgen für das Opfer zu konstatieren ist. Andererseits darf ein Fehlschlagen zu keinen negativen Konsequenzen führen, um nicht von vorn herein Ängste zu schüren und damit die Bereitschaft des Täters zu konterkarieren. Neben dem TOA als bekannte Technik der sogenannten Restorative Justice (RJ) bietet diese internationale Bewegung eine Vielzahl

von Denkansätzen, die im Zuge von Tatausgleichsüberlegungen aufgegriffen werden könnten. Die (vielschichtige und sich auf die gesamte Strafrechtspflege beziehende) Bewegung hat sich zum Ziel gesetzt, nach einer Straftat weniger die Bestrafung des Täters, sondern vielmehr die Wiederherstellung der hierdurch gestörten (zwischenmenschlichen) Beziehungen zu erreichen. Methoden bzw. Verfahrensweisen der RJ sind dabei z.B. Gruppenarbeit mit Opfern, (Familien-) Konferenzen und Friedenszirkel.¹⁴ Es gilt, die in der RJ liegende Vielfalt von Möglichkeiten im Hinblick auf den vorliegenden Kontext „Strafvollzug“ zu analysieren¹⁵ und für Zwecke der angestrebten sozialen Integration nutzbar zu machen.

b) Opferschutz

Die zweite tragende Säule der opferbezogenen Vollzugsgestaltung stellt der Opferschutz dar. Opfer fürchten sich zuweilen vor einer plötzlichen Begegnung mit dem (noch) inhaftierten Täter. Nicht selten haben Verletzte das Bedürfnis, sich auf eine Begegnung mit dem Täter einstellen zu können, und wünschen daher entsprechende Informationen. Dabei scheuen sie oftmals die Kontaktaufnahme mit den Institutionen (Staatsanwaltschaft, Gericht, JVA), etwa aus Sorge, sich ständig erklären zu müssen und keinen rechten Ansprechpartner zu finden. Mit Opferschutz ist in diesem Zusammenhang mithin ein konkreter, individueller Schutz des Opfers oder anderer Personen des sozialen Nahraumes im Hinblick auf mögliche Konfrontationen mit dem noch inhaftierten oder bereits entlassenen Täter gemeint.

Gefangene haben die Möglichkeit Außenkontakte zu pflegen, insbesondere Besuche zu empfangen und schriftlich oder fernmündlich zu kommunizieren, nicht selten auch von oder mit dem Opfer oder Personen aus dessen sozialem Nahraum. Inhaftierte kommen überdies im weiteren Verlauf der Inhaftierung gewöhnlich in den Genuss von vollzugsöffnenden Maßnahmen. Irgendwann werden die allermeisten Gefangenen - bedingt oder endgültig – zudem entlassen. In al-

11 Dies sind (Absichts-)Erklärungen des Täters über zukünftiges Tun oder Unterlassen.

12 Vgl. hierzu Gelber, MschrKrim 2012, 142 ff.; Hartmann/ Haas/Steengrafe/Steudel, TOA-Infodienst Nr. 44 (August 2012), 26 ff.

13 Hierüber ist das Opfer selbstverständlich im Vorfeld aufzuklären.

14 Grundlegend Liebmann, Restorative Justice – How it works, London, 2007; vgl. auch Domenig, TOA-Infodienst Nr. 41 (August 2011) Sammelband Restorative Justice, 1 ff.

15 Vgl. z.B. die EU-Projekte „Mediation and RJ in prison settings“ (abgeschlossen) sowie „RJ nach der Verurteilung; Opfer schützen und unterstützen“ (aktuell laufend)

len diesen Fällen kann eine potentielle Gefahr für das Opfer oder weitere konkret betroffene Personen vorliegen. Eine überraschende, unvorbereitete oder gar unerwünschte Konfrontation mit dem Täter, der nicht selten als „Peiniger“ empfunden wird, kann erhebliche negative Konsequenzen für das Opfer haben.

Die Maßnahmen zur Gewährleistung des so verstandenen Opferschutzes können vielfältig sein und von Erkundungen im sozialen Empfangsraum über Verhaltensanweisungen an den (gelockerten oder ehemaligen) Gefangenen, Hinweisen auf Hilfsangebote an betroffene Personen, bis hin zur Vernetzung solcher Stellen, Agenturen und Institutionen im Rahmen eines Übergangsmanagements sein. Stets ist Kommunikation und Kooperation in den Vordergrund zu stellen. Dem Opfer (oder den konkret betroffenen Dritten) müssen Hilfen aufgezeigt und angeboten werden. Entscheidende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den sogenannten Opferinformationsrechten zu, deren zufriedenstellende Realisierung ebenfalls aktiven Opferschutz darstellt (dazu sogleich unter Opferinformationsrechte).

c) *Opferautonomie*

Bei allen Maßnahmen steht immer der Grundsatz der Opferautonomie im Vordergrund. Es darf und soll keinen „aufgedrängten“ Schutz und keinen „erzwungenen“ Ausgleich geben. Stets muss das Opfer einverstanden sein und zustimmen. Ein „Nein“ ist selbstverständlich zu akzeptieren.

2. *Kein „Vollzugsverschärfungsinstrument“*

Sämtliche Aspekte einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung müssen sich nicht nur mit dem Vollzugsziel der Wiedereingliederung des Gefangenen vereinbaren lassen, sondern sie sollen dieses im Ergebnis sogar fördern. Die opferbezogene Vollzugsgestaltung richtet sich nicht gegen den Täter.¹⁶ Sie darf nicht als Mittel dienen, den Vollzug zu verschärfen, die Opferinteressen quasi gegen den Anspruch des Gefangenen auf resozialisierende Behandlung auszuspielen. So sollen dem Täter bspw. vollzugsöffnende Maßnahmen nicht etwa wegen des Opferbezuges verwehrt werden. Im Gegenteil kann in diesen Fällen

dem Opferschutz Genüge getan und gerade hierdurch die Gewährung von Lockerungen ermöglicht werden, z.B. durch die Erteilung entsprechender opferschützender Weisungen (wie z.B. Kontakt- oder Annäherungsverbote). Opferschutz und Tausgleich sowie Wiedereingliederung stehen mithin in einem Ergänzungsverhältnis zueinander; sie dürfen sich nicht wechselseitig zuwiderlaufen.

Opferinformationsrechte

Um überhaupt in der Lage zu sein, sich auf eine – wie auch immer geartete – Begegnung mit dem Täter einzustellen, muss das Opfer über bestimmte Informationen, z.B. zu anstehenden vollzugsöffnenden Maßnahmen oder dem Zeitpunkt der Entlassung, verfügen. Hierzu existieren und dienen Auskunftsrechte des Opfers einer Straftat, namentlich § 406d Strafprozessordnung (StPO) sowie § 180 Abs. 5 StVollzG (des Bundes).¹⁷ Die Vorschriften regeln zwar inhaltlich wichtige Punkte und gewährleisten theoretisch eine nicht unerhebliche Information des Opfers über für dessen Schutz bedeutsame Umstände. Entscheidend für eine Stärkung des Opferschutzes ist insoweit aber nicht die bloße Existenz solcher Auskunftsrechte. Vielmehr muss die Inanspruchnahme und Erfüllung in zuverlässiger und einfacher Form gewährleistet werden. Hieran scheint es bislang in der Praxis allzu oft zu mangeln.¹⁸ Dabei sind die Probleme der Anwendung bereits im Gesetz selbst angelegt. So sind neben divergierenden Voraussetzungen und Rechtsfolgen unterschiedliche Zuständigkeiten festzustellen. Während durch § 180 Abs. 5 StVollzG die JVAen zu Auskünften berechtigt werden, verpflichtet § 406d Abs. 2 StPO nach herrschender Meinung die Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte.¹⁹ Diesen liegen allerdings in der Regel wichtige Informationen, über die sie Auskunft zu erteilen haben (z.B. der Zeitpunkt der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen), nicht vor mit der Folge, dass

¹⁷ § 180 Abs. 5 StVollzG gilt in allen Bundesländern, die noch nicht von der ihnen seit 2006 zustehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Strafvollzugsgesetze oder Justizvollzugsdatenschutzgesetze zu erlassen, was z.B. in NRW der Fall ist. Zum Regelungsgehalt der im Text genannten Vorschriften vgl. die Rubrik „Recht“ in diesem Heft.

¹⁸ Vgl. Gelber/Walter NSTZ 2013, 77

¹⁹ Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 55. Aufl. 2012, § 406d Rn. 3

¹⁶ Gelber/Walter, BewHi 2013, 10



Holger Joiko

Studium der Rechtswissenschaften in Trier und Köln. Seit dem Jahr 2000 tätig als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Duisburg in verschiedenen Aufgabengebieten, u.a. auch zeitweise als Beauftragter zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Derzeit Referent und Vertreter des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen – Prof. Dr. Walter.

Bild: Holger Joiko

Claudia Gelber

Studium der Rechtswissenschaften in Würzburg und Köln, seit 1997 Richterin, derzeit Vorsitzende Richterin am Landgericht in Bonn, ehemalige Referentin des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen – Prof. Dr. Walter.



Bild: Claudia Gelber

zunächst Erkundigungen angestellt werden müssen. Dies alles führt zu einer unfreundlichen Verwaltungspraxis. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Informationsrechte recht unbekannt sind. Zwar erfolgt eine Aufklärung der Opfer durch ein Formblatt. Dieses wird jedoch - § 406h StPO folgend - in der Praxis zu einem sehr frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren durch die Polizei ausgehändigt und enthält neben einem Hinweis auf das Opferrecht aus § 406d StPO noch eine Vielzahl weiterer Informationen. Auf das hier in Rede stehende Recht wird mithin zu einem Zeitpunkt aufmerksam gemacht, zu dem das Opfer mit anderen, naheliegenden und dringenderen Fragen beschäftigt ist. Die Opferinformationsrechte geraten im Folgenden in Vergessenheit, zumal sich das Verfahren bis zu einer (rechtskräftigen) Verurteilung des Täters ziehen und evtl. erst Jahre später die Entlassung aus der Haft anstehen kann.

Eine positive Entwicklung der Opferinformationsrechte ist in NRW für den Bereich der Sicherungsverwahrung zu verzeichnen. Es gilt hier seit dem 1. Juni 2013 die Vorschrift des § 106 SVVollzG NRW, der Elemente der Regelungen des § 180 Abs. 5 StVollzG und des § 406d Abs. 2 StPO für seinen Anwendungsbereich vereint. Überdies

werden die bestehenden Informationsrechte zukünftig gesetzgeberisch weiter modifiziert: Nach dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), welches vom Bundestag bereits verabschiedet worden ist,²⁰ wird das Opferinformationsrecht aus § 406d Abs. 2 StPO durch eine Nr. 3 ergänzt, wonach dem Verletzten unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag auch die Gewährung erneuter Vollzugslockerungen mitzuteilen ist.

Ferner sind durch die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten²¹ Erweiterungen von Opferinformationsrechten zu erwarten.

Insgesamt ergeben sich bereits aus den heute existierenden gesetzlichen Grundlagen (theoretisch) nicht unerhebliche Möglichkeiten für Opfer, sich über den in Haft be-

²⁰ Zum Zeitpunkt der Endredaktion dieses Beitrages stand die Verkündung des Gesetzes unmittelbar bevor (vgl. auch BT-Dr. 17/6261 vom 22.06.2011 und BR-Dr. 253/13 vom 03.05.2013).

²¹ Amtsblatt der Europäischen Union vom 14.11.2012 L 315/57

findlichen Täter zu informieren. Überdies besteht eine gesetzgeberische Tendenz bzw. Notwendigkeit, diese auszuweiten. Problematischer erscheint aus den dargestellten Gründen allerdings die verbesserungswürdige Anwendungspraxis. Als wesentlicher Bestandteil der Realisierung des Konzeptes einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist daher die Berufung eines Ansprechpartners für Opferbelange in den JVAen anzusehen. Dies ist in Nordrhein-Westfalen nicht nur in der Modellanstalt für opferbezogene Vollzugsgestaltung – der JVA Schwerte – bereits erfolgt. Auch die JVA Bielefeld-Brackwede verfügt über Ansprechpartner für Opferbelange. Weitere Anstalten haben in Umsetzung des neuen § 7 Abs. 3 SVVollzG NRW unlängst Ansprechpartner ernannt.²² Hierdurch soll Opfern nicht nur die Scheu vor einer Kontaktaufnahme mit der JVA genommen, sondern auch eine sensible und kompetente Bearbeitung der Anliegen gewährleistet werden.

Fazit und Ausblick

Der Strafvollzug hat sich zum Ziel gesetzt, der Resozialisierung von Straftätern zu dienen und diese zu fördern. Dabei sind schützenswerte Opferinteressen lange stiefmütterlich behandelt worden. Dies stellt ein Versäumnis dar, welches nicht nur durch den Gesetzgeber, sondern insbesondere auch durch die Vollzugspraxis aufzuholen ist. Entscheidend ist die Erkenntnis, dass sich das Resozialisierungsziel und die Beachtung und Förderung

²² Dies betrifft die JVAen in Werl und in Aachen. Darüber hinaus ist die Berufung von Ansprechpartnern in der JVA Detmold und in der JVA Geldern vorgesehen.

von Opferinteressen keineswegs ausschließen, sondern vielmehr im Sinne einer sozialen Integration ergänzen. Der Weg hin zu einer in erhöhtem Maße opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist damit vorgezeichnet. Jede Nichtbewältigung eines Tatgeschehens ist für die psychische und soziale Integration der Täter und Opfer negativ.²³ Der Tausgleich, insbesondere auch im Rahmen der Durchführung eines TOA, bewirkt auf Seiten des Opfers im Idealfalle die Chance auf Rückkehr in ein „normales“, angstfreies Leben, mindestens aber auf eine Verbesserung der Situation durch Tatbewältigung. Die Beschäftigung des Täters mit seiner Tat wiederum, vor allem mit den Folgen für das Opfer, bietet Hoffnung auf Entwicklung von Opferempathie und insgesamt eine eingehendere Auseinandersetzung mit dem verübten Unrecht. Dem Täter wird die Chance eingeräumt, Verantwortung zu übernehmen und seine eigene Schuld verarbeiten zu können. Seine Wiedereingliederung wird hierdurch gefördert.²⁴

Es liegt daher auf der Hand: eine konsequente Weiterverfolgung und praktische Implementierung des Modells einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung eröffnet für alle Beteiligten und ihr zukünftiges Leben positive Möglichkeiten.

²³ Winter/Matt, NK 2012, 74

²⁴ Vgl. zu den (positiven) Möglichkeiten einer Einbeziehung des Opfers in den Resozialisierungsprozess schon Müller-Dietz in: Janssen/Kerner (Hrsg.), Verbrechenopfer, Sozialarbeit und Justiz – Das Opfer im Spannungsfeld der Handlungs- und Interessenkonflikte, 1985, S. 247 f.

Ein Modellprojekt aus Baden-Württemberg und Entwicklung von Standards

Rüdiger Wulf

Rückblick

Der Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug¹ hat eine kurze Geschichte und – hoffentlich – eine lange Zukunft.

Als der Verfasser 1983 in die Aufsicht über den baden-württembergischen Justizvollzug eintrat, sprach man im Strafvollzug nur vom Opfer, wenn Vollzugslockerungen mit Blick auf die Tatschuld des Gefangenen abgelehnt werden sollten. TOA-Vollzug war theoretisch und praktisch nahezu unbekannt. Da die Opferbewegung der damaligen Zeit nicht an den Toren der Gefängnisse halt machen sollte, erarbeitete der Verfasser Grundzüge einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung.² Später führte der Reutlinger Verein Hilfe zur Selbsthilfe e.V. ein Projekt zum TOA-Vollzug in der JVA Ravensburg durch. Das brachte Erkenntnisse,³ den TOA-Vollzug in der Praxis aber nicht voran. Diese Initiativen kamen wohl zu früh.

Der Verfasser konnte TOA-Vollzug im Jahr 2006 noch einmal in die Diskussion bringen, als das baden-württembergische Jugendstrafvollzugsgesetz erarbeitet und die opferbezogene Vollzugsgestaltung beschlossen wurde.⁴

Unlängst hat der Strafvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen verdienstvollerweise den Gedanken aufgegriffen und sich mit seiner Referentin für eine opferbezogene Vollzugsgestaltung eingesetzt.⁵

1 Im Folgenden aus Platzgründen: TOA-Vollzug.

2 Wulf, R.: Opferbezogene Vollzugsgestaltung; ZfStrVo 1985, S. 67-77.

3 Hilfe zur Selbsthilfe e.V. (Hrsg.): Von einem Versuch, Brücken zu schlagen. Reutlingen 1998, 31 S.

4 Vgl. jetzt § 2 Abs. 5 JVollzGB III im Strafvollzug, § 2 Abs. 5 JVollzGB IV im Jugendstrafvollzug.

5 Walter, M.: Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW für das Jahr 2011; 2012, S. 43 ff.; www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de/Portal-zur-opferbezogenen-Vollzugsgestaltung/index.php; Gelber, C.: Opferbezogene Vollzugsgestaltung; MschrKrim 2012, 142-145; Gelber, C.: Workshop „Opferbezogene Vollzugsgestaltung“; MschrKrim 2012, S. 441-448.

Design des Modellprojekts

Vor diesem Hintergrund und im Bemühen um Frieden stiftende Justiz bzw. Frieden stiftenden Strafvollzug (Restorative Justice) führt das Justizministerium Baden-Württemberg ein Modellprojekt „Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug“ durch. Es ist Teil des Gesamtprojekts „Standards für die Sozialarbeit im Vollzug“.⁶

Beteiligte Justizvollzugsanstalten mit Ansprechpartnern im Sozialdienst sind die JVA Adelsheim (Jugendstrafvollzug); Heimsheim (Langstrafenvollzug) mit der Außenstelle Pforzheim (Jugendstrafvollzug), Rottenburg (Kurz- und Langstrafenvollzug) und Schwäbisch Gmünd (Frauenstrafvollzug).

Die Koordination des Projekts liegt beim Sprecher der LAG-TOA Baden-Württemberg.⁷ Er nimmt seine Aufgaben auf Grund eines Honorarvertrages mit dem Justizministerium wahr und bringt die Erfahrungen der LAG-TOA in das Projekt ein.

Beteiligte Vereine sind die Hilfe zur Selbsthilfe e.V., Reutlingen (JVA Adelsheim und JVA Rottenburg), der Bezirksverein für soziale Rechtspflege Pforzheim (JVA Heimsheim mit Außenstelle Pforzheim) und G-Recht, Heidenheim (JVA Schwäbisch Gmünd).

Der Koordinator wird eine Lenkungsgruppe leiten, die sich der grundlegenden strategischen Fragen annimmt.⁸

Die Standards werden in der Mitarbeitergruppe erarbeitet, die der Koordinator ebenfalls leitet. Ihr gehören die Projektmitarbeiter der beteiligten Vereine und der Justizvollzugsanstalten an. Unter Verwen-

6 Projektleiter: Richter am Landgericht Dr. Joachim Müller, 0711/279-2304, jmueller@jum.bwl.de; Projektmanager: Diplom-Sozialarbeiter Dr. Bernd Jäger, JVA Mannheim, 0621/398-212, Bernd.Jaeger@jvammannheim.justiz.bwl.de

7 Diplom-Sozialarbeiter Wolfgang Schlupp-Hauck: Jugendamt Stuttgart, Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart, Telefon: 0711/216-3072 schlichtungsstelle-toa@stuttgart.de; wolfgang.schlupp-hauck@t-online.de.

8 Dieter Muckenhaupt, G-Recht e.V.; Markus Rapp, Bezirksverein für soziale Rechtspflege Pforzheim; Michael Wandrey, Hilfe zur Selbsthilfe e.V. und der Verfasser.

derung der weit entwickelten TOA-Standards des TOA-Servicebüros⁹ hat der Verfasser einen ersten Entwurf für TOA-Vollzug-Standards erarbeitet und über die Lenkungsgruppe in die Mitarbeitergruppe eingebracht. Der Entwurf befindet sich – ohne die umfangreiche Kommentierung – im Anhang zu diesem Beitrag.

Die Arbeit des Koordinators soll durch eine Implementationsstudie unterstützt werden („kein Projekt ohne Evaluation“).¹⁰

An Projektmitteln stehen in den Jahren 2013/2014 insgesamt 160.000 € zur Verfügung. Die Koordination wird mit 20.000 € Personalmitteln und 10.000 € Sachkosten veranschlagt. Für die Implementationsstudie sind 20.000 € vorgesehen. Für die Erarbeitung der Standards und die Arbeit an Fällen stehen damit 110.000 € zur Verfügung. Das soll mit Fachleistungsstunden zu 45 € pro Stunde abgegolten werden (2.500 Fachleistungsstunden). Geht man von 25 Stunden pro Fall aus, kostet ein Fall bis zur Beendigung 1.125 €. Damit könnten 50 Fälle finanziert werden. Das rechtfertigt die Implementationsstudie.

Das Projekt möchte mit weiteren Kooperationspartnern zusammenarbeiten.¹¹

3. Zum Abschluss des Projekts im Dezember 2014 sollen die Standards, ein Bericht des Koordinators und die Implementationsstudie vorliegen.

4. Im weiteren Vorgehen sollen die Standards für den TOA im Vollzug als ein Modul in die Standards für die Sozialarbeit im baden-württembergischen Justizvollzug eingespeist und eingestellt werden.

5. Später soll TOA-Vollzug im baden-württembergischen Justizvollzug flächendeckend eingeführt und verstetigt werden. Damit könnte Baden-Württemberg einen Impuls für mehr TOA-Vollzug in Deutschland geben.

Ausblick

Das Projekt gliedert sich in mehrere Phasen:

1. Es sollen Standards für den Täter-Opfer-Ausgleich im (Jugend)Strafvollzug formuliert werden. Bis Sommer 2013 geht es um vorläufige Standards, mit denen anschließend im Projekt die Fälle bearbeitet werden.

2. Anhand der Standards sollen zwischen Herbst 2013 und Herbst 2014 Einzelfälle im baden-württembergischen Strafvollzug bearbeitet werden. Dabei fallen folgende Arbeiten an: Fall einleiten, Einsicht beim Täter wecken, Bereitschaft beim Opfer wecken, Ausgleichsverhandlungen führen, Ausgleich durchführen, Fall abschließen.

⁹ www.toa-servicebuero.de/files/TOA-Standards-6.pdf.

¹⁰ Dazu ist Diplom-Soziologin Dr. Beate Ehret, Institut für Kriminologie der Universität Tübingen, mit einem Honorarvertrag bereit.

¹¹ Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen: Prof. Dr. Artur Hartmann; Justizvollzugsanstalt Saxerriet/CH: Willi Nafzger; MPI Freiburg: Dr. Michael Kilchling, Silvia Andriß; Neustart Baden-Württemberg; Herr Körner; Seehaus Leonberg: Tobias Merckle, Irmela Abrell; Strafvollzugsbeauftragter NRW: Prof. Dr. Michael Walter, Claudia Gelber; TOA-Servicebüro Köln: Gerd Delattre.



Professor Dr. jur. Rüdiger Wulf ist Referatsleiter „Vollzugsgestaltung“ im Justizministerium Baden-Württemberg und Honorarprofessor der Universität Tübingen (Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug).

Bild: Rüdiger Wulf

Standards zum Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug

Präambel

Eine Straftat verletzt nicht nur das Recht und die staatlichen Ordnung, sondern oft Menschen und Beziehungen. Sie schafft nicht nur Schuld, sondern erfordert auf der Täterseite die Übernahme von Verantwortung und Verpflichtungen.

Beim TOA im Justizvollzug werden Täter, Opfer und das Gemeinwesen in die Bemühungen um eine Befriedung einbezogen und eine dauerhafte, Frieden stiftende Konfliktlösung angestrebt.

Der TOA im Justizvollzug fördert eine humane Strafrechtspflege und die Wiederherstellung sozialen Friedens.

Ziel der nachfolgenden Standards ist es, dies in professionelles und qualifiziertes Handeln einzubetten.

1 Grundlagen

§ 1 Menschenwürde und Menschenrechte

Der TOA im Justizvollzug hat die Menschenwürde und die Menschenrechte der Beteiligten zu achten.

§ 2 Diskriminierungs- und Viktimisierungsverbot

Der TOA im Justizvollzug darf die Beteiligten nicht diskriminieren und nicht (erneut) viktimisieren.

§ 3 Rechtlicher Rahmen

Der TOA im Justizvollzug hat die rechtlichen Rahmenbedingungen des Justizvollzugsgesetzbuches, einschließlich des Datenschutzgesetzes, und anderer gesetzlicher Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere die Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

2 Konzeption

§ 4 Angebot

Der TOA im Justizvollzug ist ein Angebot an Opfer und inhaftierte Täter, sowie deren Angehörige (im Folgenden: Beteiligte), die Straftat und ihre Folgen mit Hilfe eines Vermittlers zu bearbeiten.

§ 5 Voraussetzungen und Grundsätze

- (1) TOA im Justizvollzug ist für alle Beteiligten freiwillig. Ausgleich unter Nachdruck, Zwang oder Überredung ist nicht möglich und nicht wünschenswert. Die Beteiligten müssen einem Ausgleichsversuch zustimmen.
- (2) Er setzt die Bereitschaft der Beteiligten voraus, sich zumindest teilweise auf die Argumente der anderen Seite einzulassen.
- (3) Er kann zu jeder Zeit eingeleitet, abgebrochen und/oder abgelehnt werden.
- (4) Der Justizvollzug soll den Beteiligten die Möglichkeit geben, selbstbestimmt und eigenverantwortlich an der weitestmöglichen Linderung der Tatfolgen mitzuwirken.
- (5) Täter sollen Verantwortung für ihr Verhalten gegenüber dem Opfer übernehmen.
- (6) Opfer und Täter, die sich direkt an einen Vermittler wenden und TOA im Justizvollzug wünschen, dürfen nicht zurückgewiesen werden.

§ 6 Ziele

Der TOA im Justizvollzug soll eine selbstbestimmte Kommunikation zwischen den Beteiligten über die Tat und ihre Folgen mit Hilfe eines Mediators ermöglichen. Der kommunikative Prozess kann direkt oder indirekt gestaltet werden.

Im Rahmen des TOA im Justizvollzug können insbesondere folgende Ziele angestrebt werden:

1. die Bitte des Gefangenen an das Opfer oder dessen Angehörige um Entschuldigung;
 2. die Annahme der Entschuldigung durch das Opfer oder dessen Angehörige – soweit dies möglich ist;
 3. Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, soweit dies möglich ist;
 4. andere Leistungen des Gefangenen an das Opfer;
 5. gemeinnützige Leistungen des Gefangenen mit Zuwendungen an das Opfer durch einen Opferfonds;
 6. gemeinnützige Leistungen des Gefangenen als symbolischer Ausgleich;
 7. Versprechen des Gefangenen über sein Verhalten nach der Haftentlassung oder Vereinbarungen über den Umgang bei möglichen zukünftigen Begegnungen.
- (3) Einvernehmliche Regelungen werden angestrebt. Mit den Zielvereinbarungen sollen die Folgen des Konflikts und Folgekonflikte reduziert werden.

3 Organisation

§ 7 Trägerschaft

- (1) TOA im Justizvollzug wird von freien Trägern (eingetragene Vereine) durchgeführt und vom Sozialdienst im Vollzug unterstützt.
- (2) Vom Träger wird eine deutliche Trennung von Vermittlung und parteilicher Sozialarbeit sowie ein eigenständiges und allparteiliches Profil erwartet.

§ 8 Infrastruktur

- (1) Der Träger soll eine angemessene Grundausstattung aufweisen. Dies bezieht sich vor allem auf Personalkapazität, Entlastung

der Vermittler von Verwaltungstätigkeit, Möglichkeit zu ungestörten Gesprächen, sachgerechte Aufbewahrung von Akten, Zugriff auf einen Opferfonds, getrennte Wartemöglichkeiten für Täter und Opfer, Erreichbarkeit von Dolmetschern, Möglichkeit zur Begleitung der Beteiligten durch Personen des Vertrauens.

- (2) Die Einrichtung und der Vermittler sollen für die Beteiligten zeitlich und räumlich gut erreichbar sein.
- (3) Für persönliche Begegnungen der Beteiligten sollen geeignete Räumlichkeiten in und außerhalb der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung stehen.

4 Vermittler

§ 9 Qualifikation

- (1) TOA im Justizvollzug ist eine verantwortungsvolle, qualifizierte Tätigkeit und erfordert sensiblen Umgang mit Menschen, Fähigkeit zur Konfliktschlichtung sowie Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen Konfliktfähigkeit.
- (2) Die Vermittler müssen verschiedene Formen der Gesprächs- und Klärungshilfe beherrschen, der Ausdrucksfähigkeit/Sichtweise der Beteiligten gerecht werden und Verhandlungsgeschick mitbringen.
- (3) Daher müssen Vermittler eine geeignete akademische Ausbildung absolviert haben, einen speziellen berufsbegleitenden Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, ständig praktisch als Vermittler arbeiten, sich über die Entwicklung des TOA insgesamt informieren und sich weiterbilden.

§ 10 Praxisreflexion

- (1) Vermittler sollen kontroverse Interessen/Gefühle aushalten und ihr eigenes Handeln im Austausch mit anderen Vermittlern reflektieren.
- (2) Dazu sollen sie Selbstreflexion, kollegiale Beratung, Supervision, Coaching oder Intervision nutzen.

§ 11 Methoden

Zu den wesentlichen methodischen Hilfen von Vermittlern gehören:

1. planvoller und angemessener Einsatz von Methoden des TOA;
2. Ko-Mediation;
3. Einbeziehung von Unterstützern der Beteiligten;
4. Fokussierung auf die Interessen der Beteiligten;
5. gewaltfreier Dialog;
6. Gewaltverzichtserklärungen;
7. Beratung bei Gewaltdynamik .

§ 12 Rollenverständnis

- (1) TOA im Justizvollzug vollzieht sich im besonderen Spannungsverhältnis zwischen den Beteiligten.
- (2) Vermittler erkennen die Sichtweisen der Beteiligten an und sehen die Beteiligten in ihrer Eigenverantwortlichkeit für die Lösung des Konflikts.
- (3) Vor diesem Hintergrund definieren sie für ihr Rollenverständnis Allparteilichkeit, Rollentrennung, Transparenz, Respekt und Grenzziehung.

5 Durchführung

§ 13 Auftrag

- (1) Vermittler erhalten ihren Auftrag unmittelbar von den Beteiligten oder von der Justizvollzugsanstalt durch eine Anregung im Vollzugs- oder Erziehungsplan (§§ 5 Abs. 2 Nr. 5 JVollzGB III, 5 Abs. 2 Nr. 5 JVollzGB IV)
- (2) TOA im Justizvollzug vollzieht sich in systematischen Arbeitsschritten: Erstgespräch, Registratur und Anlage eine TOA-Akte, Aktenstudium und Konfliktdanalyse, Klärung der Fallübernahme, weitere notwendige Vorgespräche mit Beteiligten und Unterstützern, Ausgleichsgespräche, Vereinbarungen, Verfahrensabschluss mit Rückmeldung an den Auftraggeber und die Justizvollzugsanstalt.

§ 14 Kontaktaufnahme

- (1) Bei der Kontaktaufnahme wird den Beteiligten der TOA im Justizvollzug als freiwilliges Angebot vorgestellt. Hemmschwellen werden herabgesetzt. Vorabinformationen sollen eine Entscheidung ermöglichen.
- (2) Im Einzelnen geht es um schriftlichen oder mündlichen Erstkontakt in verständlicher Sprache, Gewährung von Bedenkzeit und Gelegenheit zu Rückfragen, Beschreibung des Angebots bzw. des Trägers, Verdeutlichung der Freiwilligkeit, Benennung eines Ansprechpartners, Angebot getrennter Informationsgespräche und Information der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen.

§ 15 Vorgespräche

- (1) In Vorgesprächen erhalten die Beteiligten einzeln Informationen über Ablauf und Bedingungen des TOA im Justizvollzug
- (2) Die Beteiligten können Erwartungen und Bedürfnisse äußern. Chancen und Grenzen des TOA im Justizvollzug sollen deutlich werden.
- (3) Es erfolgt eine Beratung der Beteiligten über zusätzliche Angebote von Kooperationspartnern.

§ 16 Entscheidungsphase

- (1) Die Beteiligten entscheiden nach den Vorgesprächen, welchen Weg sie gehen wollen.
- (2) Dies wird vom Vermittler unterstützt, aber möglichst nicht beeinflusst.
- (3) Es werden Ausgleichsgespräche zwischen den direkt Beteiligten und Konferenzen mit Angehörigen und Unterstützern angeboten.
- (4) Die Vermittlung kann direkt durch persönliche Begegnung oder indirekt in Form von Botschaften und Absprachen über den Mediator stattfinden.

§ 17 Ausgleichsgespräche und Konferenzen

- (1) Tataufarbeitung und Konfliktregelung stehen im Mittelpunkt der persönlichen Begegnung.
- (2) Bei der persönlichen Begegnung der Beteiligten sind zu beachten: der äußere Rahmen für eine faire Auseinandersetzung, Gewährleistung von Freiwilligkeit, Förderung von Eigenverantwortung, Ausbalancieren von Ungleichgewichten, Sicherheit der Beteiligten, Strukturierung des Ausgleichsgesprächs.
- (3) Die Begegnung zwischen Täter und Opfer beinhaltet in der Regel in folgenden Phasen: Klärung der Gesprächsvoraussetzungen, Exploration der Anliegen der Betroffenen, Besprechung der relevanten Anliegen, Sammlung und Verhandlung von Lösungsmöglichkeiten, Fixierung einer Vereinbarung.

§ 18 Vereinbarung zur Wiedergutmachung

- (1) Soweit materielle Wiedergutmachungsleistungen Ergebnis der Mediation sind, sind folgende Punkte zu beachten: Wiedergutmachungsvereinbarungen sollen konkret und schriftlich festgehalten werden. Strittige und unstrittige Inhalte sollen klar getrennt, weitergehende Ansprüche benannt werden.
- (2) Soweit Erklärungen über zukünftiges Verhalten gewünscht werden, sollen diese in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.
- (3) Die Umsetzbarkeit der Vereinbarung ist zu beachten: Zahlungsmodus, Ratenzahlungen, Nutzung eines Opferfonds, Tilgung durch gemeinnützige Arbeit, Klarheit von Zusagen, Unterlassungserklärungen oder anderen Vereinbarungen
- (4) Der Vermittler kontrolliert die Vereinbarung und weist auf die Folgen der Nichteinhaltung hin.

§ 19 Abschluss

- (1) Nach Abschluss des Falles erfolgt eine schriftliche Rückmeldung an die Justizvollzugsanstalt.
- (2) Akten sind beim Träger nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren und zu vernichten.
- (3) Die Justizvollzugsanstalt entscheidet nach dem Abschluss in eigener Zuständigkeit, ob der TOA im Justizvollzug bei vollzugsgestaltenden, insbesondere vollzugsöffnenden Maßnahmen oder vollstreckungsrechtlichen Entscheidungen berücksichtigt wird.

6 Kooperation**§ 20 Kooperation**

Die Justizvollzugsanstalt und der Träger arbeiten örtlich und überörtlich mit der Justiz, der Opferhilfe und der Straffälligenhilfe vertrauensvoll zusammen.

§ 21 Erfahrungsaustausch und Supervision

- (1) Die Vermittler tauschen ihre Erfahrungen in einem geeigneten Rahmen aus.
- (2) Sie erhalten Supervision.

§ 22 Evaluation

- (1) Der Justizvollzug verpflichtet sich, das Projekt „Standards für den TOA im Justizvollzug“ zu evaluieren und die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das Netzwerk Straffälligenhilfe verpflichtet sich, an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 23 Öffentlichkeitsarbeit

Der Justizvollzug, die Vereine und die Projektkoordination streben an, den Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug und in der Arbeit mit Opfern zu etablieren. Darüber hinaus soll der Gedanke eines opferorientierten Justizvollzuges der Öffentlichkeit vermittelt werden.

7 Schlussvorschriften**§ 24 Laufzeit**

- (1) Diese Standards treten am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Sie treten außer Kraft, wenn auf Grund des Projekts endgültige Standards entwickelt und in die Standards für Sozialarbeit im Vollzug integriert werden.
- (3) Sie treten spätestens zum 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Übrigens:

Diese Zeitschrift wird von der 'jva druck + medien, geldern' gedruckt. Ihr Service reicht von der Beratung bis hin zur termingerechten Auslieferung.

In ihrem Produktionsbetrieb hat sie in den drei Kernberufen des Graphischen Gewerbes Ausbildungsplätze für insgesamt 24 auszubildende Strafgefangene integriert. Jeweils 8 Mediengestalter, Offsetdrucker und Industriebuchbinder werden zu Facharbeitern ausgebildet.

Sie leistet durch diese Beschäftigung der Gefangenen im Produktionsprozess sowie im Bereich der Aus- und Weiterbildung einen wertvollen Beitrag zur Resozialisierung.

Durch unseren Auftrag möchten wir diese Ziele unterstützen.

Wir haben mit der Druckerei seit Jahren ausschließlich gute Erfahrungen gemacht und möchten 'jva druck + medien' an dieser Stelle weiterempfehlen.

<http://www.jva-geldern.nrw.de/druckerei>

Wir stellen vor:

Peter Woolf

Herr Woolf, wie würden Sie sich selbst vorstellen?

Ich bin Mediator und Berater im Bereich Restorative Justice und kommentiere strafrechtliche Angelegenheiten.

Wie war es, 'The Woolf Within' zu drehen?

Hart. Es war schon emotional, noch mal alles durchzugehen. Die Filmarbeit hat Stunden gedauert und ich erholte mich gerade von einem Krankenhausaufenthalt. Ich musste viel Eis essen, um mich bei der Stange zu halten.

Wie ist es für Sie, wenn Sie sich vorstellen, dass die Zuschauer sehr Intimes von Ihnen erfahren?

Demütigend!

Gibt es eine Veränderung in Ihrer Selbstbewertung durch die Filmarbeit?

Es ist eine Reise auf dem Weg der Selbstvergegenwärtigung. Ich habe versucht, ein besserer Mensch zu werden.

Würden Sie jedem, der in eine ernsthafte Straffälligkeit involviert ist, vorbehaltlos einen Täter-Opfer-Ausgleich empfehlen?

Absolut.

Was machen Sie in zehn Jahren? Im besten Fall:

Genau das, was ich heute mache.

Im schlimmsten Fall:

Bin ich tot.

Drei Dinge, von denen Sie glauben, dass andere sie an Ihnen schätzen.

Ehrlichkeit, Aufgeschlossenheit, Bereitschaft.

Mit welcher Persönlichkeit des öffentlichen Lebens würden Sie gerne ein gutes Essen genießen und warum?

Aleksandr Solzhenitsyn - Ich würde gerne mit ihm darüber reden, wie es in den Gulags war.

Was ist der wichtigste Gegenstand in Ihrem Büro?

Mein Hochzeitsfoto.

Womit beginnt für Sie ein perfekter Tag?

Einatmen, ausatmen and hoffen, dass ich den Tag damit verbringen werde, mein Bestes für einen anderen Menschen zu tun.

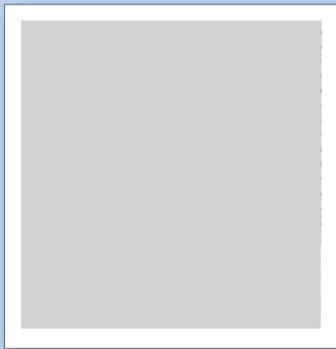
Welches persönliche Lebensmotto haben Sie?

Es gibt keine Probleme, nur Lösungen.

Peter Woolf

Filmtipp

The Woolf Within



„The Woolf Within“ ist ein Kurz-Film über einen Täter-Opfer-Ausgleich, der in einem britischen Gefängnis stattfindet und das Leben des Täters und des Opfers für immer verändern wird.

Peter Woolf ist ein Wiederholungs-Täter der besonderen Art. Nach eigener Schätzung hatte er mindestens 20000 Verbrechen verübt. Am 6. März 2002 bricht er in ein Haus ein, kämpft mit seinem Opfer und landet wieder im Gefängnis.

Doch diesmal ist es anders. Peter trifft sein Opfer, Will Riley, zu einem Täter-Opfer Ausgleich im Gefängnis in London.

Nach dem Treffen bleiben Peter und Will in Kontakt miteinander.

Als Peter aus dem Gefängnis entlassen

wird und nach zwei Jahren nicht rückfällig geworden ist, entscheiden sie sich, gemeinsam die Arbeit der Restorative-Justice und insbesondere dem Täter-Opfer Ausgleich zu widmen. Sie gründen „Why me?“, eine Wohltätigkeits-Organisation zur Restorative-Justice, richten eine Website ein und drehen einen Kurz-Film.

Elf Jahre nach der Tat lebt Peter immer noch rückfall- und drogenfrei. Er lebt auf dem Land, ist verheiratet und arbeitet als Berater. Er widmet sich weiterhin der Arbeit der Restorative-Justice.

Peter und Will erzählen ihre sehr persönliche Geschichte in diesem kurzen, eindrucksvollen zehnminütigen Film. Eindringlich erzählen die beiden die Geschichte des Verbrechens und des Treffens im Vollzug.

Der Film kann auf der Website angeschaut oder auf DVD gekauft werden.

<http://www.why-me.org/about-us/publications>

Er ist auf Englisch - besonders Peter, der einen starken Londoner Slang spricht, ist teilweise schwer zu verstehen.

Der Verein Tatausgleich und Konsens hat für den Film eine deutsche Untertitelung in Auftrag gegeben und diese mit einer freien Lizenz versehen.

Er kann auf unserer Website angesehen werden:

www.toa-servicebuero.de

Wir stellen vor:

Therese Bartholomew

Frau Bartholomew, wie würden Sie sich selbst vorstellen?

Ich bin Sprecherin, Restorative Justice Beraterin, Schriftstellerin und Filmemacherin. Ich schöpfe aus meinen persönlichen Erlebnissen, um mit dem Publikum in Verbindung zu treten und Workshops für Opfer, Täter und Gemeinschaften kreativ zu gestalten. Ich fühle mich am wohlsten, wenn ich als Fürsprecherin für Gerechtigkeit agieren kann und wenn ich zusammen mit meinen Zuhörern neu überlegen kann, wie Gerechtigkeit in unserem Land und in der ganzen Welt verwirklicht werden kann. Ich glaube fest daran, dass ein Mensch, eine Geschichte echte Veränderung bringen kann.

Wie war es, den Film 'The Final Gift' zu drehen?

Es war zweifellos das herausforderndste Erlebnis meines Lebens. Wenn ich vorher gahnt hätte, welche Schwierigkeiten mir auf dem Weg begegnen würden - finanzielle, politische und persönliche - dann wäre ich wahrscheinlich den Weg gar nicht gegangen. Meine eigene Naivität war meine Rettung und hat den Film möglich gemacht. Ich war überzeugt, dass: ja, wir werden das nötige Geld besorgen; dann, der Mörder meines Bruders wird mich treffen wollen; dann, das Gefängnis wird mit dem Treffen einverstanden sein; dann, das Gefängnis wird auch Filmkameras zulassen usw. Das Schwierigste war, dass es kein Entkommen gab - ich war der Film und der Film war ich. Da war keine Trennung, kein Weglaufen, kein Fallenlassen. Unzählige Male haben mein Mann und ich gesagt: "Der Film wird uns vernichten". Es war ein harter Weg für eine Ehe und für Freundschaften. Letztlich fühlte ich mich einfach berufen, die Geschichte zu erzählen. Obwohl ich auf der

siebenjährigen Reise viele "ich gebe auf" Momente hatte, waren es Glaube und Ausdauer zusammen mit unglaublich unterstützenden und ermutigenden Familien, Filmteams und Freunden, die geholfen haben, den Film zu verwirklichen.

Wie ist es für Sie, wenn Sie sich vorstellen, dass die Zuschauer sehr Intimes von Ihnen erfahren?

Es war und ist immer noch ziemlich schrecklich, dass intime Einzelheiten meines Lebens von Zuschauern gesehen werden. Eins war mir von Anfang an klar: ich müsste in jedem Moment 100% authentisch, verletzlich und rein sein. Die Verletzlichkeit (im Film) ist offensichtlich, glaube ich, und für mich der zentrale Faktor. Wenn wir unseren Schutz nicht fallen lassen, dann gibt es keine Möglichkeit, wirklich in Verbindung mit anderen zu treten. Ich wollte in Verbindung treten. Ich wollte, dass sich die Zuschauer in mir und in meinen Familienmitgliedern gespiegelt sehen können. Dieses „Sehen“ wäre ohne eine bedingungslose Bereitschaft, sich zu öffnen, nicht möglich: „Welt, hier bin ich. So gebrochen, so voller Trauer, so verloren, und das hier ist der Weg, den ich bereit bin zu gehen, um mich selbst wieder herzustellen.“ Ich glaube an die Kraft persönlicher Geschichten, aber wir gehen Risiken ein, wenn wir uns öffnen. Wir riskieren, Kritik zu ernten oder uns selbstverliebt zu fühlen. Jeder Künstler kennt dieses Gefühl. Die Angst - wie „sehen“ mich die anderen. Werden sie mich akzeptieren oder ablehnen? Was nehmen die Zuschauer als meine Motivation wahr? Leider geht diese Angst nie weg, weil die Geschichte oder die Kunst weiter in der Welt bestehen. Es ist wirklich beängstigend, aber jeder von uns kann einfach nur sich selbst und der eigenen Berufung treu bleiben - und dafür beten. Es bleibt uns nichts anderes übrig.



Bild: Therese Bartholomew

Gibt es eine Veränderung in Ihrer Selbstbewertung durch die Filmarbeit?

Interessanterweise, wenn ich auf das Projekt (immerhin mehr als 7 Jahre) zurückblicke, sehe ich viele Dinge, die passiert sind. Trauer hat eine große Rolle gespielt; mein Mann wurde beruflich versetzt, während ich blieb, um studieren zu können; ich habe ein Buch geschrieben; wir haben das Sorgerecht für die Kinder meines Mannes erhalten usw. Ich blicke zurück und denke: „Wer war diese Frau? Wie hat sie es alles geschafft, ohne durchzudrehen?“ Vielleicht bin ich auch durchgedreht. Ich weiß jetzt - ich kann bedingungslos vergeben. Ich habe echtes Mitgefühl, auch für jemand, der mir und meiner Familie Furchtbares angetan hat. Ich kann alles, was das Leben einem zuwirft, bewältigen. Ich glaube, dass das wirklich der Sinn des Films und der Sinn dieses langen Wegs seit dem Tod meines Bruders ist - wir sind ALLE fähig. Wir sind alle in der Lage, sowohl großen Schaden anzurichten als auch große Wiedergutmachung zu ermöglichen. Wir können alle bedingungslos vergeben oder jahrelang wütend bleiben. Wir können in der Lage sein, die Menschlichkeit in anderen zu sehen, wenn wir bereit sind, unsere eigene zerrüttete Menschlichkeit anzuerkennen.

Würden Sie jedem, der in eine ernsthafte Straffälligkeit involviert ist, vorbehaltlos einen TOA empfehlen?

Absolut nicht. Es gibt so vieles zu berücksichtigen, bevor man einen Täter-Opfer-Dialog durchführt. TOA ist ein Prozess und muss als solcher geachtet werden. Wenn dieser Prozess korrekt verläuft, dann werden manche Gespräche einfach nicht zustande kommen, aus gutem Grund. Ein Dialog ist nicht in jeder Situation richtig. Erstens ist ein Täter-Opfer-Dialog ein opferbezogener Prozess und die Bedürfnisse des Opfers sollten im Vordergrund stehen. Fragen wären: Was braucht das Opfer und ist das allgemein mit einem Täter-Opfer-Dialog zu vereinbaren? Was sind die Erwartungen des Opfers für das Treffen und wie können diese erreicht werden? Hat das Opfer Unterstützung? Wird der Täter diesen Erwartungen gerecht werden können? Der Täter muss bereit sein, Verantwortung für seine Tat zu übernehmen. Sicherheitsmaßnahmen müssen überlegt werden, um das Opfer vor Reviktimisierung und ja, auch dem Täter, zu schützen. Es ist unabdingbar, dass beide Teilnehmer ein realistisches Verständnis dafür haben, warum sie teilnehmen und sie müssen die Bereitschaft mitbringen, alles zu akzeptieren, was das Treffen bringen wird. Ich bin überzeugt, dass

ein Dialog einem Opfer viel zu bieten hat auf dem Weg der Heilung und einem Täter als Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen. Es bietet die Möglichkeit, den „Anderen“ zu sehen und eine tiefere Selbst-Erkenntnis zu gewinnen. Dialoge sollten jederzeit angeboten werden, aber nicht ohne die größte Sorgfalt in der Vorbereitung, sowohl auf Opfer-, als auch auf Täterseite.

Was machen Sie in zehn Jahren?

Im besten Fall:

Ich würde gerne weltweit reisen und den Menschen Glauben, Vergebung und die Rolle von Restorative Justice in meinem Leben näher bringen – und die Wirkungen sehen.

Im schlimmsten Fall:

Das kann ich mir nicht vorstellen. Ich glaube jetzt an das Beste.

Drei Dinge, von denen Sie glauben, dass andere sie an Ihnen schätzen.

Mein Einfühlungsvermögen und meine Bereitschaft, mich an den Leben anderer zu beteiligen, gleichgültig, was sie im Leben darstellen.

Mein leidenschaftliches Streben nach wahrer und nachhaltiger gesellschaftlicher Veränderung.

Mein Verständnis und meine Vision einer eng miteinander verbundenen Gesellschaft. Wir sind alle verantwortlich für das Wohlergehen anderer - wir sind eine wahre Bruder-/Schwester-Gemeinschaft, unabhängig von Rasse oder religiöser Zugehörigkeit und politischer Perspektive – es gibt keine „anderen“.

Mit welcher Persönlichkeit des öffentlichen Lebens würden Sie gerne ein gutes Essen genießen und warum?

Es gibt viele schon längst verstorbene historische Figuren, mit denen ich gerne zusammen gegessen hätte– Ghandi, Martin Luther King Jr., Mutter Theresa – aber ich nehme eine reale Möglichkeit – Obama. Ich würde liebend gerne mit dem Präsidenten über viele Themen des aktuellen Justiz-Systems Amerikas reden. Eigentlich sind wir ein „fortgeschrittenes“ Land, aber bezüglich der Durchsetzung von Gerechtigkeit sind wir teilweise weit hinter anderen zurück geblieben. Wir haben ein ernstzunehmendes Inhaftierungs - Problem. Ich glaube, der Ursprung liegt generell in systematischen Bereichen, die wir bewusst ignorieren: Alphabetisierung, Drogen, psychische Gesundheit, Kindesmisshandlung, Häusliche Gewalt, Obdachlosigkeit, extreme sozioökonomische und rassistische Ungleichheiten. Diese Probleme füllen unsere Vollzugsanstalten. Bis wir davon direkt und persönlich betroffen sind, ignorieren wir Amerikaner diese stetig wachsenden Probleme. Ich wäre gerne Teil einer Sensibilisierungs-Kampagne in den USA. Ich glaube, unser Präsident ist der Schlüssel, der diesen wichtigen Dialog eröffnen kann, der uns unmittelbar die nötigen Reformen bringen könnte.

Was ist der wichtigste Gegenstand in Ihrem Büro?

Ein Foto von mir und meinem Bruder auf meiner Uni Abschluss-Feier. Es erinnert mich daran, dass er immer präsent ist und man alles schaffen kann, egal, welche Hindernisse sich einem in den Weg stellen.

Womit beginnt für Sie ein perfekter Tag?

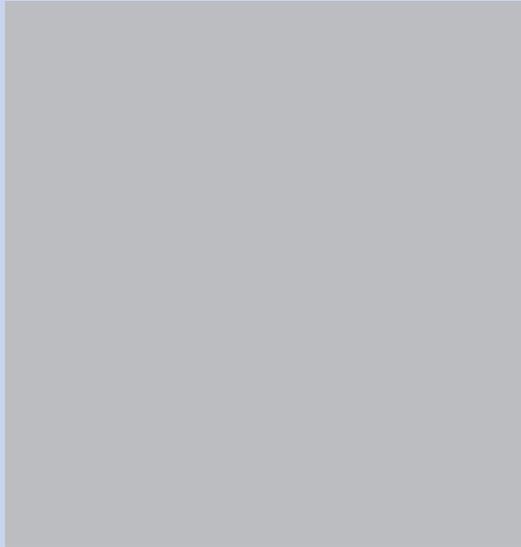
Ein richtig guter Kaffee und eine Dankbarkeitsliste (auch an den Tagen, wo ich mich nicht so dankbar fühle)!

Welches persönliche Lebensmotto haben Sie?

Urteile nicht über andere. Du weißt nicht, welches Leben sie zu dem gemacht hat, was sie heute sind.

Filmtipp

The Final Gift



„The Final Gift“ ist die bewegende Geschichte der Regisseurin und Produzentin Therese Bartholomew. In einer siebenjährigen Reise auf der Suche nach dem Sinn der Ermordung ihres Bruders, gibt der Film einen intimen Einblick in die Gefühlswelt der Regisseurin und zeigt ihre Begegnung mit seinem Mörder in einem Hochsicherheitsgefängnis in South Carolina.

Die Reise beginnt in einer Nacht im Jahr 2003. Thereses jüngerer Bruder wird nach einem Streit vor einem Club erschossen und für sie bricht eine Welt zusammen. Sie fühlt sich wie gelähmt. Die Trauer und die Depressionen, die folgten, sind kaum zu bewältigen. Sie entscheidet sich, den Mann der ihren Bruder getötet hat, persönlich zu treffen. Um dies zu verwirklichen, begibt sie sich auf eine lange Reise.

Erst nur mit einem Videotagebuch ausgerüstet, später mit professionellen Filmteams: Therese schafft es, den Mörder ihres Bruders zu treffen und erlebt wahre Vergebung. Die Regisseurin Therese Bartholomew schafft mit „The Final Gift“ einen eindringlichen Dokumentarfilm. Und sie gewinnt damit die Kontrolle über ihr Leben zurück.

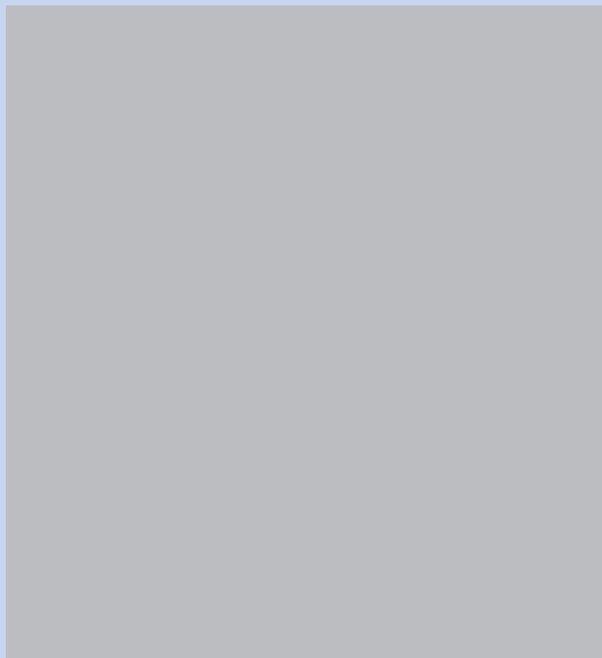
„The Final Gift“ bietet wertvolle Einsichten in die Gefühlswelt eines Opfers und seiner Familie und ist für jeden, der im Bereich Restorative Justice arbeitet, ein bemerkenswerter Film.

Heute hat Therese einem M.A. in Criminal Justice, ist Autorin des Buchs „Coffee Shop God“ (2009) und spricht auf zahlreichen Veranstaltungen über Restorative Justice.

Sie lebt mit ihrem Mann und ihren Kindern in Charlotte, NC.

Der Film kann unter folgendem Link bestellt werden:

http://www.thefinalgiftfilm.com/buy_dvd.html



Restorative Justice nach der Verurteilung-

Das EU-Projekt - Opfer schützen und unterstützen

Ricarda Lummer

Seit Januar 2013 läuft das EU-Projekt 'Restorative Justice nach der Verurteilung; Opfer schützen und unterstützen'. Der Antragsteller ist der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege - Straffälligen und Opferhilfe. Darüber hinaus sind in Schleswig-Holstein die Fachhochschule Kiel, die Nordkirche, das Straßenmagazin Hempels, der Weiße Ring, die JVA Kiel und JA Schleswig an dem Projekt beteiligt. Projektpartner aus dem europäischen Ausland kommen aus England, Kroatien, Spanien, Portugal und Belgien.¹

Das Projekt bezieht sich auf die neue EU-Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über 'Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten'. Unter anderem geht es in dieser Richtlinie darum, sicherzustellen, dass Opfer im Rahmen von Restorative Justice (RJ) Verfahrensweisen nicht erneut viktimisiert werden und ausreichend Schutz erfahren. Der Leitgedanke dieses Projektes ist es, dass alle Beteiligten einer Straftat zu jedem Zeitpunkt das Recht auf ein RJ Angebot haben. Dieses Angebot muss in jedem Fall den Standards der EU-Richtlinie genügen. Um das in die Praxis umzusetzen, hat sich das Projekt zum Ziel gesetzt, Mechanismen zu entwickeln, die besonders Opfern einer Straftat ermöglichen, selbst zu entscheiden, ob sie daran teilnehmen wollen und zu welchem Zeitpunkt. In Schleswig-Holstein sind sowohl der Täter-Opfer-Ausgleich als auch andere RJ Verfahrensweisen weitgehend unbekannt, was dazu führt, dass Menschen, die an diesem Weg ein Interesse hätten, keine Möglichkeit haben daran teilzunehmen. Das wollen wir durch mehr Öffentlichkeitsarbeit ändern. Darüber hinaus ist der Anwendungszeitpunkt nach der Verurteilung ein wichtiger Fokus des Projektes. Andere

Partnerländer, von denen wir lernen wollen, verfügen bereits über Erfahrungen mit der Anwendung von RJ-Verfahrensweisen nach der Verurteilung, besonders auch in der Straftat. Die positiven Erfahrungen aus diesen Ländern und die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf die erfolgreiche Durchführung von RJ bei schwereren Straftaten haben uns bestärkt, besonders die Anwendung zu diesem Zeitpunkt im System zu fördern.

Konferenzen und Hospitationen

Das Projekt beinhaltet drei internationale Konferenzen. Die Auftaktkonferenz fand am 18./19. Juni 2013 in Barcelona statt, weil Katalonien bereits langjährige Erfahrungen mit RJ Verfahrensweisen nach der Verurteilung hat. Um Praktikern einen Einblick in die Anwendung dieser in den unterschiedlichen Partnerländer zu ermöglichen, findet rund um die drei Konferenzen ein Hospitationsprogramm statt. Wie aus dem Vorläuferprojekt hervorging, kann das Beobachten sowie der Austausch sehr motivierend für den eigenen Praxisalltag sein. Die weiteren Konferenzen finden am 27./28. November 2013 in Oxford und die Abschlusskonferenz am 27./28. August 2014 in Kiel statt.

Pilotprojekte

In den vier Partnerländern Schleswig-Holstein, England, Kroatien und Portugal, werden in der Projektlaufzeit Pilotprojekte durchgeführt. Diese Pilotprojekte bestehen – je nach Planung der durchführenden Länder – aus einer der folgenden RJ Verfahrensweisen oder einer Kombination daraus: Gruppenarbeit mit Opfern, Tätergruppen, Dialoge zwischen Opfern und Tätern sowie Mediationsverfahren wie Täter-Opfer-Ausgleich, Gemeinschaftskonferenzen oder

Friedenszirkel. In Schleswig-Holstein fanden bisher mehrere Informationsveranstaltungen statt: in der JVA Kiel, der JA Schleswig, mit dem Weißen Ring, Opferanwälten und Pastoren. Diese Veranstaltungen informierten relevante Akteure, die als Multiplikatoren fungieren, über das Angebot. Darüber hinaus finden in Schleswig-Holstein sogenannte Straf-Tat-Dialog Gruppen mit „Opfern“ und parallel dazu Opferempathietrainings mit Gefangenen statt. Im Konzept dieser Gruppen ist ein freiwilliges Treffen zwischen beiden Gruppen und damit ein Besuch von Geschädigten in einer JVA/JA vorgesehen. Dieses Treffen soll den Dialog zwischen Gruppen von Tätern und Opfern ermöglichen, die nicht durch das Tatgeschehen individuell verbunden sind. Aus dieser Gruppenarbeit, aber auch über andere Wege, können sich Mediationen mit dem direkten Täter/Opfer ergeben.

Opferempathietraining (OET) für Gefangene

Das Opferempathietraining soll Gefangenen die Möglichkeit geben, sich mit der Opferperspektive in einer kleinen Gruppe auseinanderzusetzen, über das eigene Verhalten zu reflektieren und somit ggf. Vergangenes aufzuarbeiten und Empathie für Opfer zu entwickeln bzw. stärken. Zu diesem Prozess gehört unweigerlich eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Selbstbild, mit Schuldgefühlen und Reue. In der Gruppenarbeit werden ebenfalls Verantwortungsübernahme und Wiedergutmachungsmöglichkeiten thematisiert. Die sieben Module sind thematisch nach diesen Zielen strukturiert. Das Herzstück des Kurses ist das sechste Modul, in welchem es zu einem Dialog mit Straftatopfern kommen kann, welche sich in den 'Straf-Tat-Dialog' Gruppen getroffen haben.

Diese Art der Opferempathiearbeit ist nicht neu, vielmehr wurde dieses Konzept mit Blick auf zahlreiche bereits bestehende Programme entwickelt, dazu gehört das Programm 'Opfer im Blickpunkt'², welches 1997-2004 in der sozialtherapeutischen Anstalt in Hamburg-Altengamme durchgeführt wurde; das weltweit angewandte 'Sycamore Tree Project'³ von Prison Fellowship International, welches

in Deutschland bisher nur im Seehaus Leonberg durchgeführt wird; das englische SORI (Supporting Offenders through Restoration Inside) Programm⁴ sowie das Projekt 'Empathie' aus der MRVZN-Moringen und der JVA-Meppen⁵ (Ev. Bundeskonferenz der Gefängnisseelsorge, 2008).

Zur Gewinnung von Teilnehmern für das Opferempathietraining werden in der JVA Kiel und der JA Schleswig Aushänge verteilt. Die Mitarbeiter der JVA/JA informieren Interessenten bei Bedarf und koordinieren die Auswahl der Programmteilnehmer. Teilnahmevoraussetzung ist, dass die Person ihre Tat mindestens einräumt und in der Lage ist, Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. In Bezug auf die Tat wird keine Eingrenzung gemacht, mit Ausnahme von Sexualstraftaten. Die Inhalte werden mithilfe abwechslungsreicher Methoden, in praktischen Übungen, Kleingruppenarbeit und Einzelaufgaben vermittelt. Die einzelnen Module sind thematisch durch Aufgaben aus einem Arbeitsheft verknüpft, die der Teilnehmer zwischen den Modulen alleine bearbeitet und welche dann zu Beginn des nächsten Treffens gemeinsam besprochen werden und somit das neue Thema einleiten. Die Bearbeitung und Fertigstellung dieses Arbeitsheftes ist fester Bestandteil des Opferempathietrainings. Am Ende des Kurses wird ein Zertifikat vergeben.

Der erste Durchgang des Opferempathietrainings fand im April/Mai 2013 in der JVA Kiel mit acht Teilnehmern statt. Die Teilnehmer waren unter anderem wegen Betrugs, Körperverletzungsdelikten, Fahren ohne Fahrerlaubnis, BTM Delikten und Einbruchsdiebstahls inhaftiert, was eine sehr gemischte Gruppe ergab. Einerseits ermöglichte dies eine lebhaftige Diskussion und erweiterte Sichtweisen, andererseits wurden Bedürfnisse nach einer homogeneren Gruppe geäußert, um mehr in die Tiefe gehen zu können.

Zitate vor der Teilnahme am OET in der JVA Kiel

'Man macht sich immer so kleine Brücken, um die Schuld so ein bisschen von sich zu stoßen. Man sagt, die Versicherung tritt ein, letztendlich schadet man damit vielen Men-

schen. Die Versicherungsraten werden höher und naja, es ist natürlich Quatsch, was man sich da einredet. Was mich natürlich besonders interessiert, wie psychisch darauf reagiert worden ist, als es gesehen worden ist. Wie sich die Menschen, die ich da geschädigt

Straf-Tat-Dialog Gruppen für Geschädigte

Als Opfer einer Straftat bleibt man häufig mit vielen offenen Fragen über Tat und Täter zurück. Geschädigte versuchen manchmal, sich ein Bild von der Person zu machen, die sie in diese Situation gebracht hat, oder verdrängen dieses Bild. Straf-Tat-Dialog Gruppen sollen Opfern die Möglichkeit geben, mit anderen Geschädigten über die Opferwerdung, die individuellen Bedürfnisse und Gefühle, die daraus resultieren, zu sprechen und zu erfahren, wie es anderen in einer ähnlichen Si-



Bild: Ricarda Lummer

tuation geht. Die konkreten Ziele sind also die Thematisierung der Opferwerdung, das Reflektieren der eigenen Bedürfnisse, Unterstützung durch die Gruppe zu erfahren, das Geschehen aufzuarbeiten, die Auseinandersetzung mit dem Täterbild und ggf. Heilung herbeizuführen. Es geht darum, diese Dinge in einem sicheren Rahmen zu besprechen. Interaktive und kreative Gruppengestaltung soll eine Auseinandersetzung mit der Thematik ermöglichen.

habe, inwieweit die sich verändert haben, misstrauischer geworden sind, oder überhaupt, kann ja alles sein. Meistens ja. Was ging in denen vor, als sie da das Chaos gesehen haben, was ich da angerichtet habe. Das frage ich mich.' (Jan, 25)

„Treffen (...) weiß ich nicht. Kann ich nicht sagen, ich würde mich auf jeden Fall schon mal freuen, wenn das Opfer überhaupt reagieren würde. Mich anhören würde, sich anhört, was in mich gefahren ist, ist mir das ... egal, was ich getan habe oder nicht. Das soll das Opfer wissen, dass es nicht so ist.“ (Peter, 31)

Im zweiten Modul haben OET-Teilnehmer aus der JVA Kiel kreativ ihr Bild von Opferwerdungen dargestellt. Jürgen (50) malte seine Straftat, einen Einbruchsdiebstahl in einer Tankstelle, und stellte sich selbst rechts mit gesenktem Kopf und neben ihm das Opfer mit erhobenen Händen dar (linkes Bild). Jan (25) wollte mit seinem Bild sowohl seine eigenen Opferwerdungen als auch die von ihm verursachten Opferwerdungen darstellen. Der schwarze Teil seines Bildes repräsentiert die eigentliche Opferwerdung, nach der man in ein tiefes Loch fällt und Selbstmordgedanken hegt – der gelbe Teil. Danach regeneriert man sich in einer Übergangsphase, dem weißen Teil, der dann in Hoffnung am Ende des Tunnels mündet (rechtes Bild).

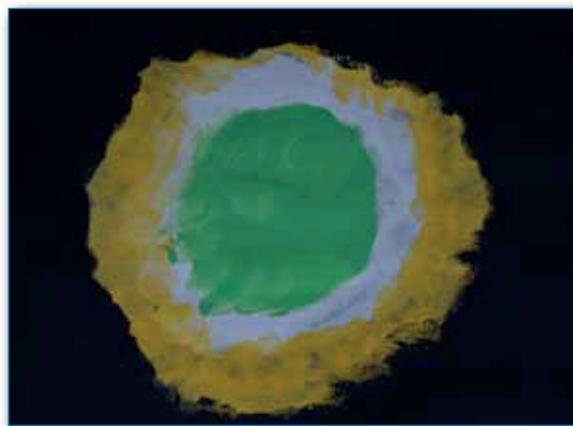


Bild: Ricarda Lummer

Bei Anfrage eines Geschädigten wird ein Vorgespräch durchgeführt, in denen die Ziele und der Ablauf der Gruppengespräche erläutert werden. Es gibt keine Ausschlusskriterien, das heißt, weder in Bezug auf den Zeitpunkt der Opferwerdung noch der Schwere oder Art der Straftat. Vielmehr soll im Vorgespräch individuell geklärt werden, ob die Gruppenarbeit für denjenigen das Richtige ist. Jeder Durchgang besteht aus 6 Abendterminen und einem längeren vierten Treffen, an dem der Besuch in einer JVA vorgesehen ist. Dort trifft die Gruppe mit Gefangenen zusammen, die an dem oben beschriebenen,

parallel stattfindenden Opferempathietraining teilgenommen haben, also ebenfalls auf ein Treffen vorbereitet sind.

Von 2007 bis 2009 wurden in Hasselt, Belgien ähnliche Gruppen mit dem Titel 'Uit de schaduw van de dader' (Aus dem Schatten des Täters treten) von CAW Limburg durchgeführt. In diesem Zeitrahmen fanden drei Gruppenkurse mit insgesamt 15 Personen statt. Die Opferwerdung der Teilnehmer lag zum Teil lange Zeit zurück; sie waren jedoch bis dahin nicht in der Lage, die Folgen der teilweise sehr schweren Straftaten eigenständig zu bewältigen. Einige der Täter wurden nie gefasst, was eine direkte Mediation unmöglich machte. Für diese Personen boten die Opfergruppen eine Alternative der Aufarbeitung. Anders als bei unserem Konzept trafen die Opfer in Hasselt auf zwei ausgewählte Gefangene. Die Erfahrungen und Rückmeldungen in Bezug auf die Gruppenarbeit und den Dialog mit den Gefangenen waren sehr positiv.

Eine zentrale Frage vor Beginn der Gruppenarbeit ist: Wie können Teilnehmer gewonnen werden? Hierzu werden mehrere Wege beschritten. In einer Infoveranstaltung für Mitarbeiter des Weißen Rings wurde das Vorhaben vorgestellt. Die einzelnen Mitarbeiter können dieses Wissen weitertragen und Opfer über das Angebot informieren. Darüber hinaus ist es erwünscht, dass Mitarbeiter von Opferhilfeorganisationen an den direkten Kontakten mit Opfern, an der Durchführung der Gruppen und der Nachsorge beteiligt sind. Die Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft TOA Schleswig-Holstein bezieht sich nicht nur auf Wissensaustausch, sondern auch auf die konkrete Umsetzung der Gruppenarbeit und sich anschließenden Mediationen. Es wird hier auf das Wissen über Mediationen in Strafsachen, zu Täter- und Opferbelangen und den Dialog der Parteien gesetzt. Eine weitere Informationsveranstaltung ist mit evangelischen Pastoren aus mehreren Regionen in Schleswig-Holstein geplant. Pastoren haben oft einen direkten Zugang zu Geschädigten und könnten, bei Bedarf, das Angebot der Opfergruppen unterbreiten.

Mediationen

Neben Gruppenarbeit wird auch die Durchführung von Mediationen in Schleswig-Holsteinischen Haftanstalten im Rahmen des Projektes angeboten. Das können, je nach individuellen Umständen, verschiedene Verfahrensweisen sein, wie z.B. ein direkter oder indirekter Täter-Opfer-Ausgleich, eine Gemeinschaftskonferenz oder ein Friedenszirkel. Im Folgenden soll ein in U-Haft durchgeführter direkter TOA aus der JVA Flensburg vorgestellt werden.

Fallbeispiel JVA Flensburg

Gabi Vergin (Mediatorin in Strafsachen, Verein Hilfe zur Selbsthilfe)

Der Beschuldigte Herr B (22 J.) meldete sich über den Sozialarbeiter aus der JVA bei uns. Er saß zu dem Zeitpunkt seit ca. 3 Monaten in Untersuchungshaft und wartete auf seine Hauptverhandlung. Durch Gespräche u. a. mit dem Gefängnispastor sei ihm klar geworden, was er mit seiner Tat angerichtet habe.

Herr B schilderte, dass er in einer Nacht im Sommer mit einem Kumpel zusammen versucht habe, in 3 Kirchen einzubrechen, um an Geld zu kommen. Er sei spielsüchtig. In die zweite Kirche auf ihrem Weg seien sie hineingekommen, hätten 4-5 Opferstöcke und eine Truhe für Spenden aufgebrochen. Bei der dritten Kirche hätten sie wieder die Tür aufgehebelt, aber dann sei die Polizei gekommen. Sie seien zwar weggerannt, aber gefasst worden. Herr B habe in der Nacht bei der Kripo seine Beteiligung zugegeben und seinen Anteil am Geld, etwa 20 €, zurückgegeben. Da sie einen „Kuhfuß“ und einen Schraubendreher dabei gehabt hätten, sei ihnen vorgeworfen worden, sie hätten mit diesen Gegenständen Menschen angegriffen, wenn sie überrascht worden wären. Das bestritt Herr B vehement. Herr B sei wegen Wiederholungsgefahr in U-Haft genommen worden. Er sagte, ihm sei die Sache sehr peinlich und tue ihm leid, eigentlich habe er Respekt vor dem Glauben und kirchlichen Räumen. Herr B sei in einer Jugendhilfeeinrichtung aufgewachsen und habe keine Familie, die hinter

ihm stehe. Seine pädagogischen Betreuer unterstützten ihn. Wegen seiner Spielsucht habe er immer Geldprobleme. Er sei vorbestraft und habe Sorge, dass die Bewährung, in der er sich befinde, widerrufen werde.

Über den Gefängnispastor habe er erfahren, dass der Pastor der Kirche, in der sie die Opferstöcke aufgebrochen hätten, an einem Täter-Opfer-Ausgleich interessiert sei. Herr B wollte diesem Pastor sein aufrichtiges Bedauern ausdrücken, sich entschuldigen und als Schadensersatz für die Schäden an den Opferstöcken und der Tür anbieten, dort Arbeitsstunden für die Kirche zu leisten. Wir nahmen Kontakt zum Pastor Herrn G der betreffenden Kirche auf. Er war einverstanden mit einem Täter-Opfer-Ausgleich und zu einem gemeinsamen Gespräch mit Herrn B im Gefängnis bereit.

Im Ausgleichsgespräch stellte Herr G dar, dass die Schäden an der Kirchentür und der Sakristeitür von Handwerkern beseitigt worden seien. Die aus der Verankerung gerissenen und beschädigten Opferstöcke habe der Küster selbst reparieren können. Herr B schilderte seine persönliche Situation und

dass er erst durch die längere Zeit im Gefängnis begriffen habe, dass er Schäden angerichtet habe in einem heiligen Raum, der Menschen sehr wichtig für Gebet, Andacht und Gottesdienst sei. Herr B entschuldigte sich und bot an, Geld zu zahlen, wenn er aus dem Gefängnis entlassen sei. Herr G akzeptierte die Entschuldigung und bot selbst an, dass Herr B dem Küster helfen und auf die Weise etwas abarbeiten könne. Das will Herr B tun.

Wissenschaftliche Begleitung und Weiterbildung

Die beschriebenen Pilotprojekte, also sowohl die Gruppenarbeit mit Täter und Opfern als auch individuelle Mediationen, werden im Rahmen des Projektes wissenschaftlich begleitet. Diese Begleitung beinhaltet Beobachtungen aller Gruppentreffen und Mediationen, Fokusgruppen sowie qualitative Interviews mit allen beteiligten Personen und Experten. Neben der qualitativen Untersuchung zu Opferbedürfnissen und Erwartungen wird es eine Literaturanalyse zum Thema geben. Die Ergebnisse aus allen Partnerländern werden am Ende des Projektes zusammengetragen und anschließend als Grund-

lage für die Entwicklung eines Handbuchs und eines Lehrplanes zur Weiterbildung von Praktikern in diesem Bereich genutzt. Im Rahmen des Projektes werden auf dieser Grundlage zehn Praktiker aus jedem Partnerland weitergebildet. Das Projekt basiert auf einem Aktionsforschungsansatz und strebt daher eine kreative Suche nach der bestmöglichen Implementation von RJ Methoden im Strafvollzug gemeinsam mit den Praktikern vor Ort an.

Öffentlichkeitsarbeit und Lenkungsgruppen

Mehr Öffentlichkeitsarbeit soll den Bekannt-

heitsgrad von RJ-Verfahrensweisen erhöhen. Wir setzen hierzu auf die Kooperation mit dem Straßenmagazin Hempels, dem Weißen Ring und Volkshochschulen. Konferenzen, Infoveranstaltungen, Zeitungsartikel, Flyer, Poster, die Projektwebsite und eine Facebook-Seite sollen ebenfalls dazu beitragen. Neben den bereits genannten Aktivitäten gibt es drei Projekt-Lenkungsgruppen; eine auf internationaler Projektebene, die zweite für Projektpartner in Schleswig-Holstein und eine dritte organisiert durch das Justizministerium Schleswig-Holstein zur Weiterentwicklung von RJ allgemein. Diese Gruppen ermöglichen einen kontinuierlichen Austausch zwischen relevanten Akteuren.



Bild: Ricarda Lummer

Ricarda Lummer

studierte Kriminologie an der Canterbury Christ Church Universität in England und der K.U. Leuven in Belgien. Derzeit ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Fachhochschule Kiel im Projekt "RJ at post-sentencing level, supporting and protecting victims". Sie ist ausgebildete Mediatorin in Strafsachen.

1 Andere assoziierte Partner sind: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Justizministerium Rheinland Pfalz, Victim Support UK, Czech Probation and Mediation Service, Association of Altruists Bosnia-Herzegovina, CEP, European Forum for Restorative Justice.

2 Hagemann, O. (2004) "Opfer" im Blickpunkt von Strafgefangenen', in Rehn, Nanninga & Thiel (Hg.), Freiheit und Unfreiheit (S. 397-421) und Hagemann, O. (2005) "Opfer im Blickpunkt" – eine Gruppenarbeit mit Straffälligen', in Rundbrief Straffälligenhilfe, Nr. 41, 16. Jg., hrsg. vom Schleswig-Holsteinischen Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe (S. 42-55).

3 Bakker, L. (2005) 'Sycamore Tree Project Impact

Evaluation for Prison Fellowship New Zealand', accessed on 23.01.2013 from <http://www.pfi.org/cjr/stp/report/evaluations-of-the-sycamore-tree-projectae/sycamore-tree-project-impact-evaluation-for-prison-fellowship-new-zealand/view>

4 Liebmann, M. (2006) 'Restorative Justice in Prisons – An International Perspective', Restorative Justice Online. June 2006 Edition.

Liebmann, M. (2007) Restorative Justice. How it works. London und Philadelphia: Jessica Kingley Publisher.

5 Ev. Bundeskonferenz der Gefängnisseelsorge (2008) 'Projekt „Empathie“ als Praxisprojekt im Rahmen von Restorative Justice', Arbeitsgruppe, Hofgeismar.

6 Namen wurden geändert.

Friedenszirkel als Modell der Restorative Justice im Strafvollzug

Wiederherstellung von Gerechtigkeit?

Dr. Beate Ebrat

Einleitung und Problemstellung

Trotz aller Verbesserungen in den letzten Jahrzehnten kommen Verbrechenopfer im System der Strafjustiz nach wie vor zu kurz. Straftaten werden immer noch im Kern als Angelegenheit zwischen dem Täter und dem Staat betrachtet und gehandhabt. So wurden zwar im Zuge der Strafrechtsreform Opferrechte sukzessive gestärkt, in der Praxis kommen ihre Interessen und Bedürfnisse jedoch immer noch zu kurz.¹ Opfer dienen der Überführung des Täters, sei es als Zeugen oder sei es als Nebenkläger. Nun gilt es als ein wesentlicher zivilisatorischer Fortschritt, dass ihnen durch das staatliche Gewalt- und Strafmopol die Möglichkeit aberkannt wurde, ihre Rechte selbst einzufordern oder diese gar über die Zufügung von Zwang durchzusetzen. Diese „Entprivatisierung“ des Konflikts zwischen Individuen führte jedoch zu einer einseitigen Fokussierung auf den Täter und auf der anderen Seite zu einer „Entmachtung“ des Opfers.² Was dabei auf der Strecke bleibt, ist die Berücksichtigung der seelischen und sozialen Folgen der Tat für das Opfer.³ Nun sind die erklärten Ziele der Strafverfolgung und des Strafprozesses die Überführung des Täters, die Etablierung von Schuld und die Zumessung der Strafe, und es ließe sich aus Sicht der Strafjustiz dafür argumentieren, dass in diesem Stadium nur wenig Raum für Opferbelange verbleibt. Dieser Gedanke öffnet den Blick für den Zeitraum nach der Urteilsfindung, wenn die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Strafe in den Vollzug in einer Strafanstalt mündet. Wann, wenn nicht jetzt, können die Belange des Opfers ihre Berücksichtigung finden?

1 Zu einem Vergleich der Lagen bzw. der Entwicklung aus wissenschaftlicher Perspektive s. einerseits Jung, 2000, andererseits Schöch, 2012 und 2013; aktuelle Darstellung aus anwaltlicher Sicht bei Schroth, 2011.

2 Jung, 2000, S. 159.

3 Walter, 2011, S. 45.

Schadensaufarbeitung im Strafvollzug?

Doch auch der Strafvollzug ist traditionell auf den Täter gerichtet. So ist es nach § 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) die gesetzlich verankerte Aufgabe des Vollzugs, diesen zu befähigen, „...künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).“ Dieses Vollzugsziel der sozialen Integration und Resozialisierung gilt sogar als vorrangig gegenüber sämtlichen anderen Aufgaben des Vollzugs einschließlich des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.⁴ Doch es wäre eine höchst einseitige Vorgehensweise, sich zur Erreichung dieses Ziels allein auf den Gefangenen und die Verbesserung seiner sozialen Kompetenzen zu konzentrieren. Ein Leben in sozialer Verantwortung heißt auch Verantwortungsübernahme für und gegenüber anderen. Von daher betrachtet liegt es nahe, bei dem Verhältnis des Täters zum Opfer zu beginnen. Denn es wäre eine verkürzende und in ihrer Antagonistik wenig hilfreiche Logik, Täter und Opferbelange als stets und strikt konkurrierend zu betrachten.

Die Theorie der *Restorative Justice*⁵ oder – „wiederherstellenden Gerechtigkeit“ bietet hierzu eine konstruktive Perspektive an, in deren Rahmen sich die Resozialisierung Straffälliger und die Schadenswiedergutmachung für deren Opfer sinnvoll miteinander verbinden lassen. Ihr geht es primär darum, den entstandenen *Schaden* in einer Art und Weise zu erlassen, die über klassische Rechtskatego-

4 Vgl. zu den Diskussionen über die Bestimmung des Vollzugsziels in Abgrenzung zu sonstigen „Aufgaben“ des Vollzuges vor allem Calliess/Müller-Dietz, 2002, §2, Rn. 1.

5 Das englische Wort „justice“ kann sowohl mit „Justiz“ als auch mit „Gerechtigkeit“ übersetzt werden, und es fehlt ein deutscher Begriff, der diese beiden Bedeutungen zufriedenstellend wiedergeben würde. Deshalb greife ich hier zur Erläuterung auf die recht verbreitete, aber nicht voll befriedigende deutsche Terminologie zurück, verwende aber im Folgenden die englische Bezeichnung Restorative Justice.

rien hinaus geht, indem das durch eine Straftat erfahrene *Leid* („harm-principle“) und die daraus resultierenden Bedürfnisse in den Vordergrund gerückt werden, was zunächst den Blick auf das Opfer lenkt, aber im Weiteren auch die Bedürfnisse des Täters sowie ihre Beziehungen zueinander mit einschließt, ohne beide Seiten gegeneinander auszuspielen. Die Lösung heißt Mediation, sei es innerhalb eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder über andere ausgleichende Verfahren der *Restorative Justice* wie etwa Konferenzen oder Friedenszirkel.

Sinnvolle Anwendungsmöglichkeiten für Verfahren der *Restorative Justice* sind entlang verschiedener Stadien des Strafvollzugs erkennbar. Denkbar wäre etwa im Falle von Untersuchungshaft, bereits *vor der Urteilsfindung* eine Mediation zwischen Täter und Opfer anzuregen, deren Verlauf und Ergebnis dann beim Sanktionsrahmen entsprechend Berücksichtigung findet. Vielversprechend scheint Mediation auch *nach erfolgter Inhaftierung* des Täters zur Tatabereitung sowie zur *Vorbereitung von Haftlockerungen oder der Haftentlassung*. So keimen bei Kriminalitätsoffern häufig neue Ängste auf, wenn sie von anstehenden Freigängen oder der Entlassung des Inhaftierten erfahren - ein Problem, welches Ernst genommen sollte und über Mediation sinnvoll bearbeitet werden kann. Darüber hinaus besteht auch reichlich Konfliktpotential unter den Häftlingen oder zwischen ihnen und dem Anstaltspersonal, welches sich der Mediation zuführen ließe.

Ausgewählte Praxisbeispiele: Ein Überblick

Mit Blick auf das *internationale Ausland* lassen sich vielzählige Programme finden, welche mit großem Erfolg Verfahren der *Restorative Justice* im Vollzug umsetzen: In Kanada finden sie große Verbreitung im Yukon, werden aber auch in der Provinz Manitoba eingesetzt.⁶ In den USA haben sich in zahlreichen Bundesstaaten z.B. in Wisconsin, Minnesota, Texas, New York und Colorado, *Restorative Justice* Programme im Vollzug etabliert. Zum Teil ging dabei die Initiative zunächst von den Inhaftierten selbst aus, wie z.B. in der „Sing Sing Correctional Facility“ im Staate New York, oder auch von Opferseite wie etwa im

Falle der Täter-Opfer-Dialog Programme in texanischen Gefängnissen.⁷ Als herausragend wäre die „Restorative Justice Initiative“ von Janine Geske an der Marquette University zu nennen, welche in ganz Wisconsin auch im Falle schwerster Straftaten mit Erfolg Zirkelverfahren, sogenannte „Talking Circles“, mit Strafgefangenen und Kriminalitätsoffern durchführt.⁸ Auch das „Center for Restorative Justice and Peacemaking“ von Mark Umbreit wendet in Minnesota selbst bei Opfern schwerer Gewalt erfolgreich Schadensausgleichsverfahren im Vollzug an.⁹

Ebenso finden sich im *europäischen Ausland* Beispiele erfolgreicher Umsetzung von Verfahren der *Restorative Justice* im Vollzug. Besonders weit fortentwickelt ist das belgische System, welches ursprünglich landesweit Restorative-Justice-Koordinatoren in den Gefängnissen platzierte, mit dem Ziel, sowohl dem Personal als auch Gefängnisinsassen Einblicke in *Restorative Justice* zu vermitteln und entsprechende Verfahren zu etablieren.¹⁰ In England und Wales kommen Schadensausgleichsverfahren vorwiegend bei jugendlichen Straftätern zum Einsatz. Die vom britischen Justizministerium in Auftrag gegebene Evaluationsstudie dreier großer *Restorative Justice* Programme fokussierte jedoch auf Erwachsene im Falle schwerer Delikte und parallel zu allen Stadien der Strafjustiz (außer Diversion), einschließlich des Strafvollzugs. Sie konnte aufzeigen, dass Wiederverurteilungsraten nach *Restorative Justice* Maßnahmen signifikant niedriger liegen und zudem die Opfer durchweg zufrieden mit dem Verfahren waren und es gerne weiterempfehlen.¹¹

In Deutschland verblieben diese Potentiale bisher weitestgehend ungenutzt. Es gibt kaum und vor allem noch keine ausreichend gesicherten Erfahrungswerte auf Basis früherer oder aktueller Versuche, einen Opferbezug im Strafvollzug herzustellen und

7 Johnstone und Van Ness, 2007, S. 313.

8 Häufig mit sogenannten „surrogate victims,“ also Opfern anderer Straftäter. Siehe <http://law.marquette.edu/rji/> (Zugriff am 1.3. 2013).

9 Siehe: www.cehd.umn.edu/ssw/rjp/ (Zugriff am 1.3. 2013); Umbreit, Vos, Coates, Armour, 2006.

10 Roeger, 2003; Marien, 2010. Allerdings wurde ihnen diese besondere Stellung bereits 2008 wieder entzogen und Restorative Justice zu einem Teilbereich ihrer sonstigen administrativen Arbeit herabgestuft vgl. dazu Aertsen, 2012.

11 Shapland, 2008; Shapland et al., 2008.

6 Bonta, Wallace-Capretta, and Rooney, 1998.

systematisch umzusetzen.¹² Insbesondere Verfahren der Schadenswiedergutmachung konnten bisher die Mauern der Gefängnisse von außen bis auf wenige Ausnahmen nicht überwinden. Weder Strafgefangene noch Opfer werden hinreichend über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert und sie bleiben zumeist ungenutzt.¹³ Es besteht folglich ein immenser Nachholbedarf.

Zwar gab es bereits vereinzelte Ansätze zur Einführung von TOA im Vollzug. Zu nennen wäre hier insbesondere das Projekt „Brückenschlag“ des Vereins *Hilfe zur Selbsthilfe*, Reutlingen, welcher bereits in den 90er Jahren TOAs in den JVA Rottenburg und Ravensburg durchführte. Diese konnten jedoch nicht längerfristig etabliert werden. Außerdem hervorhebenswert scheint das im Rahmen des internationalen EU Projekts MEREPS durchgeführte Bremer Modellprojekt in Zusammenarbeit der Bremer Hochschule für Verwaltung und des Vereins „Täter-Opfer-Ausgleich Bremen“, welches in der JVA Oslebshausen erfolgreich TOAs durchführte und auch weiterhin anbietet.¹⁴

Besonders erfreulich sind in diesem Zusammenhang zwei aktuelle Reformansätze auf Länderebene: So hat es sich der Justizvollzugsbeauftragte *Nordrhein-Westfalens*, Michael Walter, explizit zum Ziel gesetzt, eine opferbezogene Vollzugsgestaltung zu entwickeln, und zwar über die Umsetzung der beiden Schwerpunkte: Wiedergutmachung und Opferschutz.¹⁵ Im Land *Baden-Württemberg* gibt es außerdem bereits eine gesetzgeberische Vorlage, den TOA im Jugend- sowie auch im Erwachsenenvollzug einzuführen. In Reaktion darauf formierte sich eine Arbeitsgruppe lokaler Mediatoren und ihrer Träger, (LAG

TOA), welche unter der Lenkung des Referatsleiters Vollzugsgestaltung, Rüdiger Wulf, dieses Projekt konzeptionell vorbereiten und umsetzen werden.¹⁶ In beiden Bundesländern soll zunächst in ausgewählten Pilot-Vollzugsanstalten der TOA eingeführt und erprobt werden.¹⁷

Friedenszirkel im Vollzug

Friedenszirkel stellen eine Erweiterung des TOA dar, welche für den Vollzug besonders gut geeignet ist. Neben einer Reihe methodischer Unterscheidungsmerkmale (Sitzordnung im Kreis, Verwendung eines „Talking Piece“, Mediator als „Zirkel-Keeper“ etc.), welche bereits für sich genommen einen positiven Einfluss auf den Dialog haben, lassen sich Zirkel insbesondere dadurch von einem herkömmlichen TOA abgrenzen, dass sie Vertreter der „community“, also Gemeinde oder Gemeinschaft, mit einbeziehen. Hierbei liegt ein sehr weiter Begriff zugrunde, welcher es erlaubt neben Familienmitgliedern und anderen Unterstützern der Konfliktparteien auch unmittelbar oder mittelbar von der Tat betroffene Personen sowie neutrale Außenstehende mit einzubeziehen. So ist etwa bei einem Einbruch denkbar, dass sich neben dem unmittelbaren Opfer noch weitere Personen betroffen fühlen, wie z.B. weitere Hausbewohner, Nachbarn oder die Hauseigentümergeinschaft. Ein opferbezogener Vollzug sollte auch anstreben, die Belange solcher indirekter Opfer/Betroffener zu berücksichtigen, und Schadensausgleichsverfahren eröffnen hierzu vielfältige Möglichkeiten. Darüber hinaus können Vertreter der *Gemeinde/Gemeinschaft* Teil des sozialen Empfangsfeldes nach der Haftentlassung sein, und ihre Einbeziehung bei der Tataufarbeitung kann hier Wege ebnen, die eine gesellschaftliche Re-Integration des Gefangenen frühzeitig vorbereiten und zudem ihr Rückfallrisiko senken (z.B. Nachbarschaftshilfe, Arbeits- oder Wohnungsvermittlung, etc.).

Liegt auf Seiten der Geschädigten kein Inte-

12 Zu einem wissenschaftlich begleiteten Experiment in der JVA Berlin-Tegel siehe Krause, 2012. Aus der Sicht eines Gefangenen berichtet anderweitig Funke, 2011.

13 Das EU-Projekt „MEREPS“ hat erstmals detailliert Wissensbestände und Einstellungen des Vollzugspersonals in verschiedenen Mitgliedstaaten erforscht und dabei erhebliche Lücken bzw. Probleme festgestellt; zu den Ergebnissen des deutschen Teilprojekts siehe Hartmann et al., 2012a und b.

14 So waren in der JVA Oslebshausen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren 27 Inhaftierte und 22 Opfer bereit, an einem TOA mitzuwirken, und in über der Hälfte der Fälle lassen sich die resultierenden Verhandlungen als erfolgreich einstufen, auch wenn diese nicht immer im direkten Dialog zwischen Täter und Opfer stattfanden. Siehe Hartmann et al., 2012a und b.

15 Einschließlich der Opferinformation. Walter, 2011; Gelber 2012.

16 Prof. Wulf entwickelte bereits Mitte der 80er Jahre Grundzüge einer „opferbezogenen Vollzugsgestaltung.“ Siehe Wulf (1985).

17 Das Berliner Pilotprojekt, GMS setzt zwar auch im Strafvollzug an, ist aber auf gerichtliche Mediation in Strafvollzugsachen zugeschnitten, dient also ausschließlich der Beilegung von Verfahren im Falle von Rechtsstreitigkeiten zwischen Häftlingen und Haftanstalten (nach §§ 109 ff StVollzG). Siehe Vogt (2009).

resse an einer Begegnung vor oder überwiegen die Bedenken, so können Zirkel auch mit sogenannten „surrogate victims“, also mit Opfern vergleichbarer Straftaten in einem anderen, möglicherweise länger zurückliegenden Zusammenhang, stattfinden. Zumal ein Interesse an einer Aufarbeitung erst später aufkeimen kann und damit einhergehend die Bereitschaft, mit „anderen“ Gefangenen zu sprechen.¹⁸

Zu den Besonderheiten von Friedenszirkeln, welche zugleich als Vorteile ihrer Anwendung im Strafvollzug betrachtet werden (im Vergleich zu anderen gängigen Mediationsmodellen), zählen zusammengefasst folgende Merkmale:

- Sie sind erweiterbar um *Vertreter der Justiz*, deren Perspektive insbesondere im Vollzug relevant sein kann (z.B. Anstaltspersonal, Polizeibeamte). Ihre Personen und Sachkenntnis können den Zirkeldialog in vielerlei Hinsicht bereichern, etwa zur Einschätzung der Gefangenen hinsichtlich etwaiger Sicherheits- oder Rückfallrisiken, Eskalationsrisiken, aber auch ihrer Schwächen, Stärken oder Fähigkeiten etc.
 - Sie sind erweiterbar um *Mitglieder der Gemeinde/Gemeinschaft*. Zu Beginn der Inhaftierung kann ihre Einbeziehung der Tataufbereitung dienen, etwa indem Opfer oder Täter durch die Anwesenheit vertrauter oder neutraler Unterstützer ermutigt werden, überhaupt an Gesprächen teilzunehmen. Darüber hinaus kann der Kreis um indirekte Opfer/Betroffene (Familienangehörige, Freunde, Nachbarn) erweitert werden, sowie um neutrale Außenstehende, um frühzeitig die Re-Integration vorzubereiten.¹⁹
 - Sie wenden eine *Mediationsmethode* an, die besser für größere Gruppen geeignet ist (z.B. Rolle des Mediators, Redegegenstand, Leitlinien etc.). Ein TOA-Gespräch lässt sich nicht beliebig erweitern bzw. der Mediator würde hier schneller an Grenzen stoßen. Gründe, die für eine Erweiterung sprechen, sind vielfältig und in der
- Diskussion der anderen Merkmale aufgeführt.
 - Die Zirkel *Struktur und Leitlinien* schaffen einen sicheren Raum für Dialog, indem sie alle Beteiligten vor respektlosen Einwürfen oder Eskalationen schützen. Dies dient der konstruktiven Konfliktbearbeitung und Deeskalation. Zumal davon auszugehen ist, dass es sich im Vollzug um schwerere Straftaten dreht und von einem größeren Konfliktpotential und schwerwiegenderen Schadensdimensionen auszugehen ist. Dementsprechend sind diese methodischen Aspekte besonders angezeigt und zielführend.
 - Zirkel räumen allen Beteiligten gleiche *Partizipations- und Mitspracherechte* ein und fördern diese, indem sie integrativ und motivierend wirken. Dieser Aspekt scheint insbesondere in Bezug auf den Geschädigten als auch auf den Gefangenen erstrebenswert, denn ihre aktive Teilnahme ist für die Findung einer zufriedenstellenden und nachhaltigen Lösung unverzichtbar. Darüber hinaus ist dies hilfreich zur Integration weiterer Personen und wichtiger Außenperspektiven, denn „Zuschauer“ sind nicht zuträglich.
 - Die Entscheidungsfindung basiert auf *Konsens*, dessen Herstellung im Zirkel besonderer Techniken bedarf. Auf diesem Weg wird eine Lösung gefunden, an deren Erarbeitung alle beteiligt waren, angehört wurden und sich eingebracht haben, wodurch diese eher akzeptiert und mitgetragen wird. Darüber hinaus wird damit auch ihre Umsetzung wahrscheinlicher und bestenfalls auch nachhaltiger. Dies kann sowohl Verarbeitungsprozesse auf Seiten der Geschädigten fördern als auch der Rehabilitation des Gefangenen dienen.

Die Autorin bearbeitet seit September 2011 federführend ein vom Institut für Kriminologie der Universität Tübingen koordiniertes EU Projekt zur Einführung von Friedenszirkeln²⁰ in Deutschland, Ungarn und Belgien. In dessen Rahmen konnte sie bereits vielfältige Erfahrungen zur Etablierung dieses Verfah-

¹⁸ In den USA bestehen beispielsweise bereits einige laufende Programme, die diesen Gedanken erfolgreich umgesetzt haben (z.B. das Minnesota, Department of Corrections, DOC „Offender Transition Circle Program“ oder das Wisconsin Department of Corrections (DOC), „Office of Victim Services and Programs“).

¹⁹ Auch Mitarbeiter der Sozialen Dienste innerhalb der Anstalten ließen sich als Vertreter der „community“ einbeziehen, sofern dies sinnvoll und zielführend ist.

²⁰ Das Projekt wird von der Europäischen Kommission im Rahmen des Programms „Criminal Justice“ gefördert. Projektleiter ist Dr. Elmar Weitekamp. Die wissenschaftliche Betreuung liegt außerdem auch bei Seniorprofessor Dr. Hans-Jürgen Kerner. Die aus der Praxis kooperierende Institution ist das „Projekt Handschlag“ des Vereins Hilfe zur Selbsthilfe in Reutlingen.

rens außergerichtlicher Konfliktbearbeitung in den beteiligten Ländern sammeln. Was den deutschen Teil des Projekts anbetrifft, so gelang es in Zusammenarbeit mit dem "Projekt Handschlag" aus Reutlingen bei Jugendlichen Straffälligen bereits achtmal mit Erfolg, Friedenszirkeln zu realisieren - bei Zufriedenheit aller Teilnehmer und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Dieses Konfliktlösungs- und Präventionspotential sollte nicht verschenkt werden. Deutschland hat, gemessen am europäischen und internationalen Ausland, einen immensen Nachholbedarf.

Literaturverzeichnis

- Aertsen, I. (2012). Restorative Prisons: Where are we Heading? In: Barabás, T; Fellegi, B.; Windt, S. (Ed.): *Responsibility-taking, Relationship-building and Restoration in Prisons*, Budapest, 2012, p. 263-276.
- Bonta, J., Wallace-Capretta, S., and Rooney, J. (1998). *Restorative Justice: An Evaluation of the Restorative Resolutions Project*. Ottawa, CAN: Solicitor General of Canada.
- Bonta, J., Wallace-Capretta, S., Rooney, J., and Meanoy, K. (2002). An Outcome Evaluation of a Restorative Justice Alternative to Incarceration. In: *Contemporary Justice Review: Issues in Criminal, Social and Restorative Justice*, 5:4, 319-338.
- Calliess, R. und Müller-Dietz, H. (2002). *Strafvollzugsgesetz, Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen*. Kommentar. 9. Auflage, München.
- Dölling, D. (2010). Zur Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht. In: Jahn, Matthias; Kudlich, Hans; Streng, Franz (Hrsg.): *Strafrechtspraxis und Reform: Festschrift für Heinz Stöckel zum 70. Geburtstag*, Berlin, 2010, S. 349-360.
- Funken, T. (2011). Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen: Eine wertende sozialwissenschaftliche Betrachtung aus der Sicht eines Inhaftierten. In: *Informationsdienst Straffälligenhilfe* 19, 2011, 3, S. 37-40.
- Gelber, C. (2012). Über Möglichkeiten einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung. In: *Theorie und Praxis*, FS 3, S. 171-174.
- Gelber, C. und Walter, M. (2012). Über Möglichkeiten einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung. In: *Forum Strafvollzug* 61, 3, S. 171-174.
- Hartmann, A.; Haas, M; Steengrafe, F.; Steudel, T. (2012a) TOA im Strafvollzug—Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Ergebnisse des MEREPS Projektes. In: Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (Hrsg): *TOA-Infodienst*, Nr. 44, S. 26-33.
- Hartmann, A.; Haas, M; Steengrafe, F.; Steudel, T. (2012b). Prison Mediation in Germany. In: Barabás, T; Fellegi, B.; Windt, S. (Ed.): *Responsibility-taking, Relationship-building and Restoration in Prisons*, p. 205-261.
- Hofinger, V. und Neumann, A. (2010). Legalbewährung nach Diversion und Bewährungshilfe. In: *Neue Kriminalpolitik* 22, 1, S. 32-34.
- Johnstone, G. and Van Ness, D. W. (2007). *Handbook of Restorative Justice*. Cullompton/Portland.
- Jung, H. (2000). Zur Renaissance des Opfers - ein Lehrstück kriminalpolitischer Zeitgeschichte. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 33, 4, S. 159-163.
- Krause, M. (2012). Gerichtliche Mediation im Strafvollzug: Bericht über ein wissenschaftlich begleitetes Projekt an der JVA Tegel mit positivem Ergebnis. In: *Betrifft! Justiz* 28, Nr. 110, S. 297-299.
- Latimer, J., Dowden, C., and Muise, D. (2001). The Effectiveness of Restorative Practices: A Meta-Analysis. Ottawa, CAN: *Department of Justice, Research and Statistics Division Methodological Series*.
- Marien, K. (2010). Restorative Justice in Belgian Prisons. In: *Conference Publication*, based on a conference named "European Best Practices of Restorative Justice in the Criminal Procedure", p. 225-29. Roeger, D. (2003).

Bild: Beate Ehret



Frau Ehret's bisheriger Werdegang in Forschung und Praxis bringt eine interessante Doppelperspektive auf das Feld der Mediation mit sich. Zum einen beschäftigt sie sich seit über 15 Jahren mit Jugenddelinquenz und deren informeller sowie formaler sozialer Kontrolle im Lebenslauf. Und zum anderen sammelte sie vielseitige Praxiserfahrungen in ihrer Zeit als Mediatorin und Mitglied eines „community panels“ der Bewährungsabteilung der Stadt Boulder, USA im Rahmen von Tatausgleichsverhandlungen. Ihr aktuelles Forschungsprojekt an der Universität Tübingen dient der Implementierung von Friedenszirkeln, ein Mediationsmodell der wiederherstellenden Gerechtigkeit (Restorative Justice) und eine Erweiterung des TOA, in Deutschland, Belgien und Ungarn.

- Resolving Conflicts in Prison. *Relational Justice Bulletin* 19, p. 4-5.
- Schöch, H. (2012). Opferperspektive und Jugendstrafrecht. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 23, 3, S. 246-255.
- Schöch, H. (2013). Opferschutz im Strafverfahren. In: Dölling, Dieter; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle*. Mönchengladbach, S. 217-233.
- Schroth, K. (2011). Die Rechte des Opfers im Strafprozess. 2., neu bearbeitete Auflage, Heidelberg u.a., 396 S.
- Shapland, J. (2008). *Restorative Justice and Prisons*. University of Sheffield, *Presentation to the Commission on English Prisons Today*.
- Shapland, J.; Atkinson, A.; Atkinson, H.; Dignan, J.; Edwards, L.; Hibbert, J.; Howes, M.; Johnstone, J.; Robinson, G.; Sorsby, A. (2008). Does Restorative Justice Affect Reconviction? The Fourth Report from the Evaluation of Three Schemes. *Ministry of Justice Research Series 10/08*. London: Ministry of Justice, at http://www.justice.gov.uk/docs/restorative-justice-report_06-08.pdf. (Zugriff am 1.3. 2013).
- Umbreit, M.S., Vos, B. and Coates, R.B. (2006). *Restorative Justice Dialogue: Evidence-based Practice*. Center for Restorative Justice and Peacemaking, University of Minnesota.
- Umbreit, M.S.; Vos, B.; Coates, R.B.; Armour, M. (2006). Victims of Severe Violence in Mediated Dialogue with Offenders: The Impact of the First Multi-Site Study in the U.S. *International Review of Victimology* 13(1), p. 27-48.
- Vogt, M. (2009). Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen: ein effektives Mittel zur Lösung von Problemen? In: *Forum Strafvollzug* 58, 6, S. 330-333.
- Walter, M. (2011). *Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen*. Köln.
- Wulf, Rüdiger (1985). Opferbezogene Vollzugsgestaltung—Grundzüge eines Behandlungsansatzes. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, S. 67-77.



„Welchen Stellenwert hat der Täter-Opfer-Ausgleich (im folgenden TOA) im Vollzug in den einzelnen Bundesländern?“

Mit dieser Frage haben wir uns auf den Weg gemacht, um uns einen Überblick zu verschaffen, wie es in der Bundesrepublik aussieht. Welche Strategien, Projekte, Angebote, Kooperationen und Erfahrungen gibt es?

Das Ergebnis war ernüchternd. Eins steht fest: „TOA im Vollzug“ ist in Deutschland nicht etabliert.

Es gibt kein flächendeckendes, strukturiertes Angebot. Stattdessen hören wir von vereinzelten Projekten in ausgesuchten JVs.

Unseren Recherchen zufolge findet in folgenden Bundesländern TOA nach der Verurteilung praktisch gar nicht statt oder spielt nur eine sehr geringfügige Rolle: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Das sind sage und schreibe zwei Drittel der Länder. Auf der Haben-Seite: Aktuell ist in einigen dieser Länder Bewegung in Richtung Vollzugsreform und damit hof-

fentlich der Auftakt für mehr TOA im Vollzug in Sicht.

Wir haben uns entschieden, die Rückmeldungen, die wir bekommen haben, in Form von Statements, Mitteilungen, Beiträgen oder längeren Artikeln, unstrukturiert in alphabetischer Reihenfolge nach den Bundesländern zu veröffentlichen. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Gegenteil, wir würden uns freuen, von Ihnen zu hören. Wenn Sie Erfahrungen machen, die wir nicht berücksichtigt haben, laden wir Sie ausdrücklich ein, sich bei uns zu melden. Im nächsten Heft stellen wir gerne Platz zur Verfügung, um Ergänzungen zu der Recherche zu drucken.

Unsere Erkenntnis ist: Wir brauchen dringend eine neue Kommunikations-Kultur. Ideen auszutauschen und aus den Erfahrungen der Anderen zu lernen und zu profitieren, kann helfen, eine Struktur zu entwickeln, um TOA weiter innerhalb der Mauern der Justizanstalten zu etablieren. Wir hoffen, hiermit einen kleinen Anfang geschaffen zu haben.



Bayern

Horst Krä, Ministerialrat Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

1. Rechtslage

Anders als in dem vor Inkrafttreten des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes am 1. Januar 2008 im bayerischen Strafvollzug geltenden Strafvollzugsgesetz des Bundes wurden in Art. 3 BayStVollzG nähere Definitionen zu der im Strafvollzug stattfindenden Behandlung aufgenommen. Art. 3 Satz 2 BayStVollzG regelt ausdrücklich, dass die Behandlung im Vollzug der Verhütung weiterer Straftaten und (zugleich) dem Opferschutz dient. Ergänzend dazu ist in Art. 78 Abs. 2 BayStVollzG explizit auch der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug angesprochen: Danach soll die Einsicht der Gefangenen in ihre Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, geweckt werden. Die Gefangenen sind anzuhalten, den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln und die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist in geeigneten Fällen anzustreben.

Die genannten Vorschriften des BayStVollzG sind Ausdruck der Erkenntnis, dass es zur Behandlung der Gefangenen im Strafvollzug auch gehört, diese zu befähigen, sich mit der Tat, ihren Ursachen und Folgen für das Opfer auseinanderzusetzen, auch wenn die Möglichkeiten des Vollzugs insoweit gegenüber einem Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen des Strafverfahrens tendenziell eingeschränkt sind. Gleichwohl handelt es sich dabei um ein bedeutendes Lernfeld sozialer Verantwortung, das letztlich der Resozialisierung dient. Die Regelungen sollen dazu beitragen, dass sich Gefangene mit den Tatfolgen für ihre Opfer auseinandersetzen, selbstkritisch Verantwortung hierfür überneh-

men, Empathie für das Opfer entwickeln und daraus den Schluss ableiten, künftig keine Straftaten mehr zu begehen. Stets bleibt dabei indes zu beachten, dass ein Ausgleich dem Opfer nicht aufgedrängt werden darf, weil es nicht gegen seinen Willen für behandlerische Zwecke instrumentalisiert werden darf.

2. Praktische Ausgestaltung

In der vollzuglichen Praxis bedeutet dies, dass die Strafgefangenen in geeigneten Fällen nach dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe durch die Vollzugsbediensteten, insbesondere durch die Fachdienste (Sozialpädagogen, Psychologen) dabei unterstützt werden, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zumindest an der (materiellen) Schadenswiedergutmachung zu arbeiten oder sogar einen umfassenden Täter-Opfer-Ausgleich herbeizuführen. Dieser besteht im Idealfall sowohl aus der materiellen Schadensregulierung als auch einer immateriellen Aussöhnung mit dem Opfer. Wenn das Opfer dies wünscht, kann insoweit beispielsweise ein Gespräch im Rahmen eines Besuchs des Opfers in der Justizvollzugsanstalt in Betracht kommen; regelmäßig wird dies allerdings eher durch entsprechenden Schriftwechsel zwischen Gefangenen und Opfer erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist gerade für eine solche Kontaktaufnahme, dass ein Ausgleich, um sowohl den Interessen des Opfers als auch der Behandlung des Gefangenen zu dienen, von der autonomen Motivation des Gefangenen getragen sein muss, weil ein dem Gefangenen aufgezwungener Ausgleich insoweit seine Wirkung verfehlen würde.

Gerade innerhalb der im bayerischen Justizvollzug eingerichteten sozialtherapeutischen Abteilungen für Sexual- und Gewaltstraftäter stellt darüber hinaus die Aufarbeitung der Inhaftierung zugrunde liegender Straftaten ein wesentliches Element sozialtherapeutischer Behandlung dar. Die insoweit mit der Taturaufarbeitung befassten Bediensteten der sozialtherapeutischen Abteilungen werden gerade in diesen Fällen ein besonderes Augenmerk darauf richten, den Gefangenen die Folgen ihrer Taten vor Augen zu führen und Verständnis für die Belange der

Opfer zu wecken. Speziell die sozialtherapeutischen Abteilungen bieten deshalb durchaus ein geeignetes Feld für einen Ausgleich mit dem Opfer, wenn dieses hierzu bereit ist.

3. Planung eines Pilotprojekts:

Um die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs im bayerischen Justizvollzug weiter zu stärken, wird im Übrigen derzeit von einem im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs tätigen Verein in Zusammenarbeit mit der

Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech und dem Kriminologischen Dienst des bayerischen Justizvollzugs ein Konzept für ein Pilotprojekt der Einbindung des Vereins in den vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleich erarbeitet. Die Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech ist aufgrund ihrer besonderen Struktur (hohe Gefangenenzahl, Erstvollzug) zur Erprobung eines solchen Projekts in Umsetzung von Art. 78 BayStVollzG besonders geeignet.

Sonja Martin und Sonja Schmid, Brücke, München e.V.

Auch wir Münchner haben in den letzten Jahren einige Erfahrungen mit der Durchführung der Mediation im Strafrecht sammeln dürfen, wenn der Beschuldigte sich in der JVA befindet. Gerne möchten wir an dieser Stelle hierüber berichten und unsere Vorgehensweise schildern.

Zumeist erhalten wir einen Brief vom Beschuldigten oder eine Anfrage von dessen Anwalt. Hierin wird der Tatvorwurf benannt und häufig eine Idee der Wiedergutmachung in den Raum gestellt. Bereits zu diesem Zeitpunkt informieren wir die Prozessbeteiligten, wie die zuständige Staatsanwaltschaft und evtl. das Gericht, dass wir um die Durchführung einer Mediation im Strafrecht gebeten worden sind. Um die Motivation und die Vorstellungen im Hinblick auf den TOA zu prüfen, besuchen wir zunächst den Beschuldigten in der JVA und führen mit ihm ein Vorgespräch. Das ist uns im Hinblick auf den Opferschutz sehr wichtig. Danach bieten wir dem Geschädigten das unverbindliche informatorische Vorgespräch an. Je nach Bereitschaft erfolgt eine indirekte Vermittlung oder aber auch ein Ausgleichsgespräch. Vor der Hauptverhandlung kann dies allerdings nur unter erschwerten Bedingungen geschehen. So muss entweder eine Ausführung des Gefangenen stattfinden oder der Geschädigte mit in die JVA kommen. Bei den Tatvorwürfen handelt es sich meist um gefährliche oder

schwere Körperverletzungsdelikte, Raub und Erpressung bis hin zu versuchtem Mord. In jedem Fall erfolgt Berichterstattung an die Prozessbeteiligten.

Seit dem Jahr 2008 haben wir 14 Fälle bearbeitet, zwei davon aus dem Jugendbereich. In drei Fällen kam es zu einer direkten, in sechs zu einer indirekten Vermittlung. In vier Konstellationen lehnten die Geschädigten das Angebot ab bzw. meldeten sich nicht auf unseren Brief. In einem Fall wollte der Beschuldigte das Ausgleichsgespräch benutzen, um sein Handeln zu rechtfertigen. Unter diesen Bedingungen ist einem Geschädigten ein Zusammentreffen selbstverständlich nicht zumutbar. Die Wiedergutmachungsleistungen erstreckten sich von einem Entschuldigungsbrief über Vereinbarungen und einem Geschenk bis hin zu teilweise sehr hohen Schmerzensgeldbeträgen. Die gelungenen Mediationsfälle wurden in jedem Fall strafmildernd berücksichtigt.

Aufgrund der gesammelten Erfahrungen und des im § 78 (2) Satz 3 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes stehenden Passus'

„Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist in geeigneten Fällen anzustreben.“ empfinden wir auch in Bayern die Zeit als reif, die Idee der Mediation im Strafrecht auf den Strafvollzug zu erweitern.



Berlin

**Melanie Vogt, Richterin am Landgericht
Berlin/Projektleiterin GMS**
Victor Vogt, Stud. Iur. FU Berlin

Das Opfer im Fokus –
Ideen für eine opferbezogene Vollzugsgestaltung im Berliner Strafvollzug

1. Einleitung

Internationale Konzepte und europäische Strömungen von innovativem und nachhaltigem Strafvollzug rücken derzeit auch in Deutschland in den Fokus der Aufmerksamkeit. Dabei findet eine stärkere Einbeziehung der Opferperspektive statt. Aus diesem Leitgedanken heraus entstand auch ein Arbeitskreis in Berlin im Mai 2012. Zusammengesetzt aus verschiedenen Experten aus Justiz, Verwaltung, Freien Trägern, Rechtsanwält/inn/en sowie der Leiterin der Einweisungsabteilung für den Berliner Strafvollzug und weiteren Interessenten entwickelte der Arbeitskreis in mehreren Treffen Ideen und Projektvorschläge zur Weiterentwicklung des Strafvollzuges in Berlin.

2. Der Ist-Zustand in Berlin

Ausgangspunkt ist die bislang geringe Berücksichtigung der Opfersicht in der Strafjustiz im Nachverurteilungsstadium. Auch wenn in Berlin bereits die Möglichkeit besteht, sich mit dem Anliegen der Durchführung eines TOA an die Sozialen Dienste der Justiz zu wenden, wird davon - zumindest im Erwachsenenvollzug - bisher vergleichsweise wenig Gebrauch gemacht. Großteils finden TOA-Gespräche vor Anklageerhebung im Auftrag der Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft sowie in selteneren Fällen durch die Polizei oder Anwälte statt. Der Schwerpunkt liegt dabei im Bereich der Nachbarschaftskonflikte, Ver-

kehrsdelikte und häuslicher Gewalt. Im Berliner Vollzug gibt es hingegen momentan nur vereinzelte Selbstmelder (etwa 3 - 4 Anfragen pro Monat). Ein Umstand, der wohl auch der mangelnden Publizität von TOA-Angeboten geschuldet ist. Zudem ist ein TOA bislang auch nur beschränkt auf Fälle leichter und mittlerer Kriminalität. Der Strafvollzug arbeitet gegenwärtig im Sinne seines gesellschaftlichen und verfassungsrechtlich verankerten Resozialisierungsauftrages mit dem Täter. An der Verantwortungsübernahme des Täters für den entstandenen Schaden und einer Entschädigung für das Opfer und/oder der Gesellschaft fehlt es hingegen häufig.

3. Ansätze und Vorschläge des Arbeitskreises

In diesem Problemfeld möchte nun der hier vorgestellte Arbeitskreis ansetzen. Allgemein gilt es, ein Forum für Opfer und deren Bedürfnisse zu schaffen, die Opferperspektive verstärkt zu berücksichtigen und gleichzeitig den Opferschutz zu gewährleisten, um die Gefahr einer erneuten Viktimisierung möglichst zu verhindern. Dafür wurden Vorschläge für den Berliner Strafvollzug erarbeitet, die zum einen darauf zielen, das „klassische“ Verfahren des TOA im Vollzug zu institutionalisieren und zu implementieren. Zum anderen sollen darüber hinaus auch weitergehende Elemente, in denen sich der Restorative Justice Gedanke widerspiegelt, mit einbezogen werden. Den Überlegungen liegt dabei vor allem die Notwendigkeit der aktiven Betätigung des Täters für das Opfer oder die Gesellschaft zugrunde. Die Tätersicht soll dahingehend verändert werden, dass der durch die Tat entstandene Schaden nicht durch die bloße Verbüßung der Strafe abgegolten ist. Vielmehr sollen die Belange der Opfer, die Initiierung eines Heilungsprozesses und die Wiedergutmachung des Schadens eine größere Rolle zum „Entschulden“ des Täters spielen. Hierbei ist der Resozialisierungs- von dem Wiedergutmachungsauftrag zu unterscheiden auch wenn es faktische Überschneidungen gibt.

Der Arbeitskreis schlägt vor, dass TOA und andere Wiedergutmachungsmaßnahmen auch bei schweren Delikten Anwendung finden sollten. Positive internationale Erfahrungen zeigen, dass Opfer gerade in diesem Bereich ein Bedürfnis nach derartigen Auseinandersetzungsformen haben und dass solche der langfristigen seelischen Heilung des

Opfers zugutekommen, sodass eine nachhaltige, endgültige Befriedung erreicht werden kann. Weiterhin wird die Möglichkeit diskutiert solche Leitgedanken im künftigen Berliner (Landes) Strafvollzugsgesetz mit einfließen zu lassen.

Zusätzlich werden verschiedene Formen der Schadenswiedergutmachung seitens des Täters angedacht. Als sinnvoll erachtet wird, neben der Begleichung des tatsächlich verursachten materiellen Schadens des Opfers, auch der Entwurf eines Konzepts für Arbeit als Wiedergutmachung. Dazu sollte z.B. der Freigang nicht nur – wie gegenwärtig – zur Resozialisierung, sondern auch als reine Behandlungsmaßnahme möglich werden. Dann könnte ein vom Täter auf diesem Wege erwirtschafteter Betrag in einen speziell dafür eingerichteten Opferfond eingezahlt werden.

Für eine Verwirklichung der vorgestellten Ideen im Erwachsenenvollzug hält der Arbeitskreis unparteiische, externe Kräfte für notwendig. Dazu wäre ein Kooperationsmodell zwischen den Freien Trägern und den Sozialen Diensten der Justiz wünschenswert.

4. Ausblick

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat anlässlich der Teilnahme am letzten Arbeitskreistreffen Interesse bekundet, Gespräche mit dem Opferbeauftragten und dem Landgericht Berlin über die Möglichkeiten eines opferbezogenen Strafvollzuges zu führen. Dieses positive politische Signal stimmt optimistisch, dass vielleicht einige der erarbeiteten Ideen und Vorschläge in der zukünftigen Entwicklung des Berliner Strafvollzuges Berücksichtigung finden könnten.



Bremen

Eduard Matt und Frank Winter, Täter-Opfer-Ausgleich Bremen

Programme wiedergutmachender und ausgleichender Gerechtigkeit haben in Bremen eine lange Tradition. Überlegungen und erste Schritte, diese auch im Justizvollzug ein- und umzusetzen, liegen seit den 90er Jahren vor. Eine umfangreiche Fachveröffentlichung von Matt/Winter hierzu datiert aus dem Jahr 2002. TOA-Verfahren sind im Vollzug unterschiedlich angesiedelt. Sie können als zu absolvierende Voraussetzung für die Gewährung von Lockerungen missbraucht werden, sollten aber als Instrument der Tatverarbeitung und zur Wahrung der Opferinteressen dienen. Im Vollzug gelingt

Gut Gemeintes oft nicht gut und TOA und *Restorative Justice* (RJ) folgen nicht zwingend dem Grundgedanken der Reintegration¹ von Tätern und Geschädigten. In Bremen umfassen Wiedergutmachungsverfahren im Vollzug nicht nur die Minimalerfüllung gesetzlicher Auflagen des TOAs im engen Sinne. Aus dem Leitbild von *sozialer Mediation* oder RJ ergeben sich weitere Umsetzungsmöglichkeiten:

- a) klassischer TOA, finanzieller Schadensausgleich, Mediationsgespräche unter Einbeziehung anderer Beteiligter (Restorative Circles)
- b) gemeinnützige Arbeit, Arbeit für wohltätige Zwecke oder im öffentlichen Raum sowie
- c) Konfliktschlichtungen innerhalb des Gefängnisses, also zwischen Insassen, aber auch zwischen Insassen und Personal.

In der aktuellen Diskussion über die neuen Strafvollzugsgesetze und die ersten Vorlagen neuer Länder-Jugendarrestvollzugsgesetze wird dem Aspekt der Beachtung der Opferperspektive und Wiedergutmachung verstärkt Rechnung getragen. In der Konsequenz geht dies über den klassischen TOA hinaus. Verlangt werden Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit Tat und Tatfolgen für das Opfer. Die Entwicklung des bisher weitgehend *täterzentrierten* Strafvollzuges

hin zu einem in Teilen *opferzentrierten* (s. für NRW Gelber, Walter 2013) beginnt mit ersten Ideen. Die bloße Übelzufügung tritt möglicherweise zukünftig noch stärker in den Hintergrund (vgl. Böllinger, Lautmann 1993).

Nach Hagemann (2004) umfasst die Opferperspektive im Strafvollzug zumindest zwei Dimensionen: Einerseits die Auseinandersetzung des Täters mit seiner Tat und seinem Opfer, andererseits aber auch mit Opfererfahrungen im Strafvollzug, etwa Gewalt unter Insassen. Letzteres findet noch immer viel zu wenig Beachtung. Hier finden sich im aktuellen Diskurs um Opfererfahrungen im Strafvollzug und die Bedeutung des Klimas einer Vollzugsanstalt für das Ausmaß an Gewalt und Viktimisierungen unter Strafgefangenen neue Anknüpfungspunkte (Baier, Bergmann 2013).

Der Aspekt Auseinandersetzung mit der Tat ist empirisch noch wenig untersucht. Hier gerät selten der TOA in den Focus. Andere Projekte wie das Violence Prevention Network (Heitmeyer et al. 2008) haben für spezifisch rechtsextremistisch geprägte Gewaltstraftaten ein erfolgreiches Programm entwickelt, das auch in Bremen umgesetzt wird. Es enthält neben der Auseinandersetzung mit der Tat weitere Elemente: Die Einbindung in ein soziales Umfeld und die Einbindung der Eltern/Erziehungsberechtigten in den Bewältigungsprozess. So sollen Erfolg und Nachhaltigkeit geschaffen und die Resilienz der Täter gestärkt werden.

In England sind RJ-Maßnahmen in Form gemeinnütziger Arbeit als sinnhafte Arbeit von Inhaftierten für konkrete Opfer oder Benachteiligte in der Gesellschaft erfolgreich umgesetzt worden (Gray, Wright 2011). Solche Verfahren werden von Personal wie teilnehmenden Insassen gleichermaßen geschätzt. Dass sie effektiv sind, zeigt die Evaluation von Shapland et al. 2008, die einen Rückgang in der Häufigkeit von Verurteilungen als Folge dieser Projekte im Vollzug aufzeigen konnte. In Bremen werden wenige derartige Maßnahmen angeboten: Hier geht es um Herstellung und Pflege von Kunst im Öffentlichen Raum durch eine Bildhauerwerkstatt, aber auch um die Produktion und Vergabe von Spielsachen und Gegenständen für Kindergärten, Schulen und Altenheime. Für die Inhaftierten ist der Aspekt, der Gemeinschaft durch ihr aktives Tun etwas Nützliches wieder zu geben,

von großer Bedeutung. Dass solche Arbeit sich positiv auf die Insassen und ihr Verhältnis zum Personal auswirken, ist auch in Bremen festzustellen.

Die Bremer Projekte und die Erfahrungen im Ausland verdeutlichen die Notwendigkeit der Ausweitung des Wiedergutmachungsgedankens auf die soziale Ebene i. S. einer „heilenden Gerechtigkeit“ (Winter 2004) oder *community justice* (Matt 2012). Die Einbeziehung weiterer persönlicher und familialer Bindungen, des sozialen Umfelds und des Stadtteils wird zum wichtigen Element der Arbeit (vgl. auch Übergangsmanagement in Bremen und die Arbeit des KompetenzCentrums als zentrale Stelle mit Nachsorgediensten). Wiedereingliederung wird zu einem sehr umfassenden Prozess. Der Aspekt der Re-Integration in die Gemeinschaft - die (Wieder-) Aufnahme sozialer Beziehungen, Netzwerke, die Einbindung in pro-soziale Bezüge verweist auf eine gemeinde- und stadtteilbezogene Kriminalpolitik, wie sie außerhalb der Justizvollzugsanstalt in Bremen bereits praktiziert wird – und zwar für Täter wie für Geschädigte (Winter 2003, 2009).

Im Rahmen der Teilnahme an dem europäischen Projekt *Mediation und Restorative Justice in Prison Settings* (MEREPS) sind zum einen die Möglichkeiten von TOA und anderen Formen der RJ im Bremer Jugendvollzug getestet worden. Angestrebt war die Umsetzung des TOA bei schwerwiegenden Straftaten. Die Praxis erwies sich aber als ausgesprochen schwierig und ist aus diversen Gründen nur begrenzt wirksam geworden. Zum anderen erfolgte eine bundesweite Online-Befragung von Vollzugsbeamten/-innen zu Kenntnis und Einstellung zu RJ-Maßnahmen. Diese belegte zwar deren positive Haltungen zum TOA, zeigte aber, dass die praktische Umsetzung von TOA im Vollzug als sehr schwierig eingeschätzt wurde. Als zentrale Hindernisse wurden hierzu die Einstellungen der Inhaftierten, der Opfer, des Personals, aber auch der Gesellschaft zum TOA und zur RJ benannt (Barabás et al. 2012).

TOA- und Restorative-Justice-Verfahren sind mit ihrem Fokus auf Konfliktbearbeitung und Wiedergutmachung immer nah an Emotionen wie Scham, Schuld, Wut, Reue, Verantwortung und zielen auf Veränderung von Einstellungen der Person oder gar deren Veränderung (vgl. Rossner 2011). Als solche

widersprechen sie der Logik des Strafvollzuges und allgemein der Logik des Strafens, also der Übelzufügung. Also ist weiterhin eine beständige Arbeit zur Gewinnung von Anerkennung für solche Verfahren und deren Umsetzung notwendig. Dass die Umsetzung insbesondere des klassischen TOA im Strafvollzug schwierig ist, hat neben den ablehnenden Einstellungen bei Personal und Insassen insbesondere mit den problematischen Rahmenbedingungen der totalen Institution zu tun: aufwendigere Fallzuweisung, großer Aufwand für Terminabsprachen mit Inhaftierten, schwieriger Zugang für Externe in den Vollzug, schon räumlich begrenzte Gesprächsmöglichkeiten, problematisches Gesprächssettings u.a.m., ganz abgesehen von fehlenden finanziellen Ressourcen. So gibt es nur wenig Hoffnung auf zukünftige Besserung – zumindest in Bremen.

Literatur:

Baier, Dirk; Marie Christine Bergmann: Gewalt im Strafvollzug - Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern. In: Forum Strafvollzug 62, 2013, S. 76-83
 Böllinger, Lorenz / Lautmann, Rüdiger (Hg.): Vom Guten, das noch stets das Böse schafft. Kriminalwissenschaftliche Essays zu Ehren Herbert Jägers. Frankfurt/M. 1993
 Barabás, Tünde; Borbála Fellegi, Szandra Windt (Hrsg.): Responsibility-Taking, Relationship-Building and Restoration in Prisons. Budapest 2012 [online]
 Gelber, Claudia; Michael Walter: Opferbezogene Vollzugsgestaltung - Theoretische Perspektiven und Wege ihrer prakti-

schon Umsetzung. In: Bewährungshilfe 60, 2013, S. 5-19
 Gray, Paul; Sam Wright: Restorative practice in prisons: Assessing the impact of the demise of the Inside Out Trust. In: Prison Service Journal No. 194, 2011, S. 33-37
 Hagemann, Otmar: "Opfer" im Blickpunkt von Strafgefangenen. In: Gerhard Rehn et al. (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs Herbolzheim 2004, S. 397-421
 Heitmann, Helmut; Judy Korn; Thomas Mücke: Präventions- und Bildungsarbeit mit gewaltbereiten sowie vorurteilsmotivierten Jugendlichen mit Migrationshintergrund. In: Bewährungshilfe 55, 2008, S. 238-249
 Matt, Eduard: Verantwortung und (Fehl-)Verhalten. Für eine restorative justice. Münster 2002
 Matt, Eduard: Von community links zu community justice. In: ders. (Hrsg.): Bedingte Entlassung, Übergangsmanagement und die Wiedereingliederung von Ex-Strafgefangenen. Münster 2012, S. 161-171
 Matt, Eduard / Winter, Frank (2002): Täter-Opfer-Ausgleich in Gefängnissen - Die Möglichkeiten der restorative justice im Strafvollzug. In: Neue Kriminalpolitik, 14. Jg., Heft 4, S. 128 - 132.
 Rossner, Meredith: Emotions and interaction ritual. A micro analysis of restorative justice. In: British Journal of Criminology 51, 2011, S. 95-119
 Shapland, J. et al.: Does restorative justice affect reconviction? The fourth report from the evaluation of three schemes. Ministry of Justice Research Series 10/08. London 2008 [online]
 Winter, Frank: Mediation in sozial belasteten Quartieren – Konzept und Praxis der „Sozialen Mediation“ am Beispiel der Hansestadt Bremen. In: unsere jugend – Die Zeitschrift für Studium und Praxis der Sozialpädagogik (UJ), Heft 2./2003, S. 72 – 80.
 Winter, Frank: Täter-Opfer-Ausgleich als Teil der Vision von einer heilenden Gerechtigkeit In: Winter, Frank (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich als Teil der Vision von einer heilenden Gerechtigkeit. Wörpsweide 2004.
 Winter, Frank: Täter-Opfer-Ausgleich und restorative justice. In: Cornel, Kawamura-Reindl, Maelicke, Sonnen (Hrsg.): Resozialisierung Handbuch, 3. Auflage, Mannheim 2009 (Nomos Verlag), S. 477- 498



Mecklenburg - Vorpommern

vollzugseinrichtung angeboten. Für den ambulanten Bereich bieten Freie Träger den TOA in Mecklenburg-Vorpommern an.

Wie sieht die Zukunft in Mecklenburg-Vorpommern aus?

In Mecklenburg-Vorpommern ist eine abschließende Entscheidung über das künftige Vorgehen bei dieser Thematik noch nicht getroffen worden.

Herr Prof. Arthur Hartmann vom Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen führte ein EU-gefördertes Forschungs- und Entwicklungsprojekt u.a. zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) durch. Die Untersuchung erfolgte im Rahmen einer Fragebogenerhebung

**Dr. Ronny Werner, Referatsleiter III 260:
 Gestaltung des Justizvollzuges und der Sozialen Dienste der Justiz, Justizministerium
 Mecklenburg-Vorpommern**

Wie ist die aktuelle Situation in Mecklenburg-Vorpommern?

Es wird kein eigener TOA durch die Bewährungshilfe, Gerichtshilfe oder eine Justiz-

von im Justizvollzug tätigen Personen. Die Repräsentativität der Befunde ist mit 459 befragten Personen gesichert. Bezüglich einer Einführung und Umsetzbarkeit des TOA innerhalb des Strafvollzuges bestehen bei gut der Hälfte aller Befragten Zweifel. Das Forschungsteam verweist hierbei auf die Ernsthaftigkeit solcher Bedenken.

Es wird aus hiesiger Sicht eingeschätzt, dass der Restorative Justice bzw. der Täter-Opfer-Ausgleich eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Behandlungsangebotes darstellen

kann. Eine derartig tiefgreifende bzw. umfassende Erweiterung des Behandlungsangebotes im Vollzug erfordert jedoch eine grundlegende konzeptionelle Planung.

Unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse von Prof. Dr. Arthur Hartmann zum TOA und den zum Teil unterschiedlichen Vorgehensweisen der einzelnen Bundesländer befindet sich Mecklenburg-Vorpommern bezüglich der Einführung von Täter-Opfer-Ausgleich innerhalb des Strafvollzuges derzeit noch in einer „Eruierungsphase“.



Niedersachsen

Dr. Lutz Netzig und Frauke Petzold, Waage Hannover e.V.

Schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Raub, Erpressung, Mord und Totschlag – Thomas Bohle von der JVA Hannover bietet Täter-Opfer-Gespräche in Niedersachsen auch nach schwersten Straftaten.

Der große, kräftige Mann hat nicht die Ausstrahlung eines typischen Mediators. Man spürt die langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Inhaftierten. Er ist kompetent, geradlinig und ein Freund deutlicher Worte: „Wenn ein Täter dann anfängt zu heulen, breche ich ab. Der hat ne Straftat begangen und soll dazu stehen.“ Er meint es ernst. „Ich sage dem Täter, das ist für das Opfer, nicht für ihn!“ Die Orientierung an den Opferinteressen und die Vermeidung von Neutralisierungstendenzen der Täter spielen in Bohles Arbeit eine zentrale Rolle.

Begonnen hat alles in den Jahren 2004/2005 mit einer 200-stündigen Mediationsausbil-

dung der Waage für Mitarbeiter/-innen des niedersächsischen Justizvollzugs. Aus den Teilnehmern wurde nach Abschluss der Ausbildung ein landesweiter Mediatoren-Pool gebildet, aus dem bei kollegialen Konflikten kompetente Vermittler hinzugezogen werden können. Bohle ist aus diesem Kreis der Einzige, der sich auf den Täter-Opfer-Ausgleich spezialisiert hat.

Inhaftierte, die an einem Ausgleichsversuch interessiert sind, können bei ihm einen Antrag stellen. Er macht es ihnen nicht leicht. Zunächst klärt er die Motivation: „Ich achte darauf, dass der Täter nicht auf die Tränendrüse drückt. Der muss dann erstmal mit sich selbst klar werden und kann vielleicht später wieder kommen.“ Nach einigen Wochen erfolgt ein zweites Gespräch mit dem Inhaftierten. Nur wenn auch dann noch ein ernsthaftes Interesse besteht und der Täter bereit ist, sich mit der Sichtweise der Geschädigten auseinanderzusetzen, nimmt Bohle zu denen Kontakt auf. Dies geschieht vorsichtig und zunächst auf indirektem Wege über Rechtsanwälte oder die Opferhilfe. Die Geschädigten sollen sich auf keinen Fall unter Druck gesetzt fühlen. Wenn sie Interesse zeigen, bereitet Bohle sie gründlich vor, klärt ihre Erwartungen und Ängste. Sie können unterstützende Personen zum Gespräch mitbringen. Die gemeinsamen Gespräche finden in der Haftanstalt, manchmal auch außerhalb, z.B. in einem Opferhilfebüro, statt. „Meistens wollen Opfer wissen: Warum ich?“, sagt Bohle. Manchmal gehe es um Entschuldigungen, Kontaktsperren oder Wiedergutmachung.

In 32 Fällen hat Thomas Bohle in den letz-

ten Jahren vermittelt. Die Anzahl der Anträge war weit höher. Ohne das Vertrauen und die Unterstützung seines Anstaltsleiters wäre dieses Angebot allerdings nicht realisierbar. Bohle sieht es auch als Teil einer Entlassungsvorbereitung. „Denn irgendwann kommt der wieder raus und dann stehen die sich vielleicht wieder gegenüber....“

Neben Bohle initiieren innerhalb des niedersächsischen Justizvollzugs auch andere Personen (z.B. Anstaltspfarrer) in Einzelfäl-

len Kontakte zwischen inhaftierten Tätern und ihren Opfern. Auch die Waage Hannover wurde schon mehrmals eingeschaltet und konnte häufig erfolgreich vermitteln.

Bohle bearbeitet Fälle aus Sehnde und Hannover, manchmal auch Celle. Man merkt ihm an, wie gewissenhaft und realistisch er an seine Aufgabe herangeht. Er selbst macht keine Werbung für sein Angebot. „Das läuft über Mund-zu-Mund-Propaganda.“ Ein erfolgreiches Projekt, das Schule machen sollte!



Nordrhein - Westfalen

Franz Bergschneider, Sprecher für Inhalte und Qualität der Fachstellen NRW

Die zwölf Fachstellen in freier Trägerschaft erhalten eine Fallpauschale von 225 €/ Fall als 90% Finanzierung. Ein TOA wird vom Finanzgeber mit einem Wert von 250 € versehen, unabhängig davon, wie teuer er real ist.

Diese Grundlage schließt die Durchführung von Ausgleichsverfahren in einer JVA faktisch aus. Allein die einführende Orga-

nisation mit der zuweisenden Stelle, sowie das zu führende Erstgespräch mit dem Gefangenen (Fahrzeit- und Kosten, zeitlicher Aufwand bis zum face to face Kontakt, Recherchearbeiten etc.) führt dazu, dass der Etatansatz eines TOA erschöpft ist. Von daher führt dieser Arbeitsansatz in Nordrhein Westfalen ein rudimentäres Dasein. Es kann sich einfach keine Fachstelle leisten, eine nennenswerte Anzahl von Verfahren dort durchzuführen. Derzeit scheint sich diese Erkenntnis auch bei den Finanzgebern durchzusetzen. Auf Initiative der Landesjustizvollzugsbeauftragten Herrn Prof. Walter steht die Fachstelle in Dortmund in Verhandlungen mit der JVA Schwerte, um im Rahmen eines Pilotprojektes Ausgleichsverfahren zunächst dort anzubieten und nach Beendigung des Projektzeitraumes zu bewerten. Sachstand ist, dass ein Projektantrag gestellt wurde, über dessen Finanzierung das Ministerium noch nicht entschieden hat. Von daher könnte sich an der Situation in diesem Jahr noch etwas ändern.



Rheinland - Pfalz

Iris Körner, Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurde von 2007 bis 2009 ein Projekt „Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug“ über einen Zeitraum von 2 ½ Jahren mit großem Engagement seitens der beteiligten Institutionen durchgeführt.

Beteiligt waren die StA Frankenthal, der Vollstreckungsleiter der Jugendstrafanstalt Schifferstadt, der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer beim LG Frankenthal, die Anstaltsleitungen und Mitarbeiter und Mitarbeiter des Sozialdienstes der JVA Frankenthal und der JSA Schifferstadt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pfälzischen Vereins für

Soziale Rechtspflege, insbesondere des Dialogs Frankenthal, sowie das Ministerium der Justiz. Teilweise waren auch Vertreterinnen und Vertreter der Jugendgerichtshilfe beteiligt.

Nach Ablauf einer Erprobungsphase war zu resümieren, dass entgegen ursprünglicher Einschätzungen im Vollzug wenig geeignete Fälle für eine Konfliktschlichtung vorhanden zu sein schienen.

Die Gründe hierfür sind nach den Ergebnissen des Projekts insbesondere:

- Gefangene, insbesondere wenn sie sich (erstmalig) in U-Haft befinden, haben aufgrund ihrer eigenen Situation wenig Blick für das Opfer und die Folgen ihrer Straftat, da sie sich nicht nur mit der Situation in der Haft, sondern auch mit den Folgen für ihr Leben bzw. ihre Familie außerhalb auseinandersetzen müssen. Hinzu kommt, dass diese neue Situation die Untersuchungsgefangenen meistens überraschend trifft.
- Schadenswiedergutmachung ist aus dem Vollzug heraus nur eingeschränkt möglich. Die Möglichkeiten wären zwar im offenen Vollzug besser gegeben, hier befindet sich der Gefangene jedoch überwiegend in der Endphase seiner Straftat, so dass ihm ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich unter dem Aspekt einer vorzeitigen Entlassung nicht viel bringt.
- Für das Opfer stellt es möglicherweise eine hohe Hemmschwelle dar, zu einem gemeinsamen Gespräch in eine geschlossene Justizvollzugseinrichtung kommen zu müssen, da insbesondere während der Untersuchungshaft, aber auch generell zu Beginn einer längeren Haftzeit aus Sicherheitsgründen Vollzugslockerungen, die den Gefangenen ein Verlassen der geschlossenen Einrichtung ermöglichen könnten, nicht möglich sind.
- Im Projekt-Zeitraum wurden durch die Strafverfolgungsbehörden viele Fälle insbesondere auch parallel zur Anklageerhebung für den TOA vorgeschlagen. Es verbleiben daher wenige Fälle, die nicht bereits durch die Strafverfolgungsbehörden einem TOA zugeführt worden sind und dennoch für einen TOA geeignet scheinen.

Die Vertreterin und der Vertreter der Schlichtungsstelle Dialog berichteten, dass einige

der an sie im Projektverlauf herangetragenen Fälle aus unterschiedlichen Gründen von vorn herein ungeeignet erschienen. Dies galt insbesondere bei einem fehlenden Geständnis. In einem anderen - aus dortiger Sicht sehr geeigneten Fall - habe das Opfer nicht auf ein Gesprächsangebot reagiert. Insgesamt konnten von 12 ausgewählten Fällen 2 positiv abgeschlossen werden.

Aufgrund der im Erprobungszeitraum gewonnenen Erkenntnisse bestand Übereinstimmung darin, dass „TOA im Vollzug“ zunächst nicht als gesondertes Projekt fortgeführt werden sollte. Dies bedeutet nicht, dass nicht auch weiterhin geeignet erscheinende Fälle einem Täter-Opfer-Ausgleich zugeführt werden sollen.

Trotz der auf den ersten Blick eher ernüchternden Bilanz wegen der geringen Verfahrenszahl haben sich nach Ansicht aller Beteiligten aus dem Projekt positive Folgerungen für die Praxis ergeben: So ist die erstmals praktizierte intensive Zusammenarbeit zwischen Konfliktschlichtung und Strafvollzug und die dadurch im Vollzug stärker berücksichtigte Opferperspektive als positiver Nebeneffekt festzustellen. Dies wurde insbesondere von den Vertreterinnen und Vertretern der beiden Vollzugseinrichtungen bestätigt, verbunden mit der Absicht, für die eigenen Einrichtungen diesen Ansatz weiter zu stärken. Hierbei sollte auch der psychologische Dienst mit einbezogen werden.

Von der Arbeitsgruppe wurde folgendes weitere Vorgehen vorgeschlagen:

Auch weiterhin sollte der TOA in geeigneten Fällen auch im Vollzug durchgeführt werden. Hierbei ist bei einer Ausdehnung auf alle Justizvollzugseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ein einheitliches Vorgehen anzustreben.

Die Arbeitsgruppe hat auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen folgende weitere Verfahrensweisen vorgeschlagen, die zwar unabhängig voneinander, aber aufeinander abgestimmt durchgeführt werden sollten:

- Die Beteiligung weiterer Institutionen wie Polizei, Gerichtshilfe und kommunale Jugendhilfe erscheint notwendig. So könnten beispielsweise die von der Gerichtshilfe erstellten Opferberichte durch die Staatsanwaltschaften bei der Übersendung der Vollstreckungsunter-

lagen an die Vollzugsanstalten beigelegt werden.

- TOA im Vollzug sollte nach Auffassung der Arbeitsgruppe unter Beachtung folgender Punkte durchgeführt werden (durch die Möglichkeit des TOA auch im Vollzug werden die bisher praktizierten Ausgleichsbemühungen, insbesondere Schadensbegleichung, nicht ausgeschlossen, sondern um eine weitere Form der Berücksichtigung des Opfers der Straftat ergänzt):
 - die Anregung zu einem TOA kann von jedem Beteiligten ausgehen;
 - sofern sich der Täter oder die Täterin in Haft befindet und die Justizvollzugseinrichtung von der Anregung Kenntnis erhält, prüft diese die Anregung auf ihre Geeignetheit vor und leitet die Stellungnahme an die Konfliktschlichtungsstelle weiter;
 - es sind ausschließlich die Konfliktschlichtungsstellen mit der Durchführung des TOA zu beauftragen, die nach allgemeinen Grundsätzen beurteilen, ob ein Fall geeignet ist und den TOA in eigener Verantwortung durchführen oder ablehnen;
 - sofern das Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, ist die ermittelnde Staatsanwaltschaft zwingend von der Anregung zu informieren. Sofern die Anregung von einer Justizvollzugseinrichtung ausgeht, ist die Anregung nicht direkt an die Konfliktschlichtungsstelle, sondern an die Staatsanwaltschaft zu richten (es gelten die bisherigen allgemeinen Regeln über die Verfahrensweise beim TOA im Ermittlungs- und Strafverfahren uneingeschränkt fort);
 - aus der versuchten oder abgeschlossenen Durchführung eines TOA während des Strafvollzugs folgen keinerlei Zusagen an die Verurteilten im Hinblick auf vorzeitige bedingte Entlassungen oder andere haftbeendende Maßnahmen (z.B. § 35 BtMG). Evtl. durchgeführte Maßnahmen werden im Rahmen von Berichten der Justizvollzugseinrichtungen an die Strafvollstreckungsbehörden geschildert und unterliegen der freien Bewertung durch die Strafvollstreckungsbehörden und Gerichte;
- die Konfliktschlichtungsstellen und die in ihrem Einzugsgebiet liegenden Vollzugseinrichtungen sollen zueinander Kontakt aufnehmen, um sich kennen zu

lernen und evtl. Besonderheiten vor Ort abzusprechen. Dabei sollte zu Beginn des Kontaktes den Justizvollzugseinrichtungen durch die Konfliktschlichtungsstellen die Vorgehensweise im TOA-Verfahren vorgestellt werden; an dieser Informationsveranstaltung sollten möglichst viele Bedienstete der Justizvollzugseinrichtungen teilnehmen, die mit der Behandlung der Gefangenen befasst sind;

- wünschenswert ist eine landesweite Tagung zur Thematik „Opfersicht“. Die Tagung oder weitere Tagungen bzw. Fortbildungen sollten sich im Sinne einer Vernetzung aller beteiligten Institutionen insbesondere an Angehörige der Konfliktschlichtungsstellen, Justizvollzugsbedienstete, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewährungs- und Gerichtshilfe wenden.

Im September 2010 wurde dann in Folge der Ergebnisse der Arbeitsgruppe ein Workshop zum Thema „Täter-Opfer-Ausgleich - Auch im Vollzug (?)“ durchgeführt. Teilnehmende kamen aus den Konfliktschlichtungs- (TOA) Stellen, der Bewährungs- und Gerichtshilfe und dem Strafvollzug.

Die Ergebnisse der Workshops und der anschließenden Diskussion:

Untersuchungshaft:

Vorbemerkungen: Gründe für Untersuchungshaft, Verdunklungs-, Flucht-, Wiederholungsgefahr

In der Diskussion wurde unterschieden zwischen Verurteilten nach Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht.

Der TOA erscheint schwierig im System Vollzug, da außer der Täter- und Opferseite viele weitere Akteure in dem jeweiligen Stadium des Verfahrens beteiligt sind (z.B. Anwälte, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Justizvollzugsanstalten, soziale Dienste der Justiz).

Ergebnisse der Arbeitsgruppen

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tat nah ▪ Opfer ist vorbereitet für Hauptverhandlung ▪ Täter ist vorbereitet für Hauptverhandlung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Täter ist vorbereitet für Hauptverhandlung

Strafhaft

(geschlossener und offener Vollzug)

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Motivation des Täters • Schuldanerkenntnis, Wiedergutmachung (finanzielle Leistungsbe-reitschaft) • Opfer im Vollzug nicht verankert 	<ul style="list-style-type: none"> • Motivation des Täters • "Erfahrung" mit Sozial-arbeitern und sozialpäd-agogen

Nach dem (ohne) Vollzug

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Täter setzt sich mit den Folgen seiner Tat auseinander • Opfer kann dem Täter im geschützten Rahmen begegnen • Prävention (durch em-pathisches Erleben) • Opfer fühlt sich ernst genommen • Bewährungshilfe hat Interesse • Opfer wird nach seinen Bedürfnissen gefragt 	<ul style="list-style-type: none"> • keine erprobte Verfah-rensweise • aufwändig • Motivation des Täters • Opfer fühlt sich mög-licherweise instrumen-talisiert

Diskussion

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Die Bewährungshilfe kennt ihre Klientel • TOA ist immer eine Chance • Geeignetheit des Täters durch Vollzug hergestellt • Interessen der Beteili- gen klären 	<ul style="list-style-type: none"> • Opfer als "Behand-lungsinstrument" für Täter • Wie frage ich das Opfer? Hemmschwelle für Vermittler • Retraumatisierung durch Anfrage beim Opfer

Weitere Ergebnisse:

- Jeder Fall ist ein Einzelfall und muss un-abhängig von Haft als solcher betrachtet werden.
- Wünschenswert wäre es, mehr Erfahrun-

gen und Erkenntnisse zu gewinnen.

- Wichtig wäre es, ein Verfahrensprozedere zu klären, um Sicherheit für alle Be-teiligten herzustellen.
- Auch Anwälte müssen einbezogen sein, um entsprechend den Interessen Ihrer Klientel handeln zu können.

Resümee und Ausblick:

Ausgangspunkt war das Modellprojekt. Mit dem Projekt wurden Grenzen erreicht und es wurden zunächst kaum Entwick-lungsmöglichkeiten gesehen. Durch das Projekt ist aber der TOA im Vollzug bekannter geworden. Um weitere Fortschritte zu ma-chen, wurde in der Folge die gemeinsame Fachtagung geplant. Ein Ergebnis ist, dass Probleme und Chancen aus unterschiedli-chen Blickwinkeln beleuchtet wurden. Zu-dem ist die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs auch während des Vollzuges wieder präsenter und die Diskussion darü-ber erneut angefacht. Die Verantwortlichen haben vereinbart, dass die Ergebnisse der Fachtagung weiter kommuniziert werden und in die Tagungen der LAG TOA und der Tagung der Anstaltsleiter sowie die der Sprecherkonferenz der Bewährungshilfe einfließen sollen. Das weitere konkrete Vorgehen darüber sollte zunächst offen bleiben und weiter entwickelt werden. Hier wurde an die Bildung von Arbeitsgruppen oder auch eine erneute Fachtagung gedacht. Auch der Kontakt zwischen Konflikt-schlichtungsbüros und den Justizvollzugs-einrichtungen auf lokaler Ebene mit dem Ziel des Informationsaustausches wurde empfohlen.

Auch die Bewährungshilfe könnte - unab-hängig vom „TOA im Vollzug“ - in ihrer täglichen Arbeit diese Möglichkeit der Op-fer- und Täterarbeit verstärkt berücksichti-gen.

Hinsichtlich der Gerichtshilfe, die ohnehin auch TOA-Verfahren anregt, wurde ange-dacht, dass diese in geeigneten Fällen auch dann einen TOA initiieren könnte. wenn eine Inhaftierung droht, da nicht ausge-schlossen ist, dass ein bereits begonnener TOA im Vollzug fortgesetzt wird oder ein neuer begonnen wird.

In der Folge haben dann in den Jahren 2011 und 2012 Treffen der TOA-Koordi-

nierungsstellen mit den Justizvollzugs- bzw. Jugendstrafanstalten auf regionaler Ebene stattgefunden. Dabei waren alle Koordinierungsstellen und Anstalten eingebunden.

Im Ergebnis spielt der TOA im Vollzug derzeit aber weiterhin nur eine sehr geringfügige Rolle.

Weiterhin werden parallel zu den geschilderten Aktivitäten in Rheinland-Pfalz eine Vielzahl von Möglichkeiten der Förderung der TOA allgemein erörtert und ergriffen, wie z.B. Sensibilisierung der beteiligten Institutionen, Fortbildungsmaßnahmen und auch die Förderung der Zertifizierung der

TOA-Koordinierungsstellen. Darüber hinaus hat Rheinland-Pfalz im Rahmen des von Schleswig-Holstein geführten EU-Projekts „Restorative Justice at Post-sentencing Level; Supporting and Protecting Victims“ die Aufnahme als assoziierter Partner beantragt. Auch hier stehen insbesondere Maßnahmen von Restorative Justice im Stadium des Verfahrens nach einer Verurteilung, im Justizvollzug und ggfls. auch noch nach der Entlassung im Fokus des Interesses.



Saarland

Bernd Weber, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ministerium der Justiz, Saarland

Der Entwurf für das Saarländische Strafvollzugsgesetz – die Zweite und letzte Lesung ist für die kommende Landtagssitzung am 24. April vorgesehen – sieht vor, dass die Gefangenen angehalten werden sollen, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zu machen (§ 5 Absatz 2 SLStVollzG). Somit wird im Interesse der Opfer der Aspekt der Schadenswiedergutmachung betont. In geeigneten Fällen kommt zudem ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht. Da das Gesetz voraussichtlich erst am 1. Juni in Kraft tritt, lassen sich zu Qualität und Quantität solcher Maßnahmen noch keine Aussagen treffen.

Derzeit gilt: Grundsätzlich treten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten von sich aus nicht an Opfer heran. In Einzelfällen haben sich in der Vergangenheit Opfer – meist über ihren Anwalt

oder Therapeuten – an die Justizvollzugsanstalten gewandt. Diese Anfragen beschäftigen sich vor allem mit der Außenlockerungs- oder Entlassungssituation des Täters. Für Gesuche von Opfern werden neben Gesprächsangeboten mit der Anstaltsleitung sowie dem psychologischen und sozialpädagogischen Personal auch entsprechende Kontaktadressen von Beratungsstellen bereitgehalten. Zudem kann eine Benachrichtigungspflicht für den Fall von Außenlockerungen oder Entlassung eingereicht werden. Die Leiterin der JVA Saarbrücken beschreibt den Kontakt mit Opfern wie folgt:

„Meistens kann eine gewisse Beruhigung dadurch erzielt werden, dass durch die Kontaktaufnahme die anonyme Institution für das Opfer ein Gesicht erhält und das Opfer allein durch die Kenntnis eines Ansprechpartners eine gewisse Beruhigung erfährt“. In sehr seltenen Fällen kam es in der Vergangenheit zu Zusammenfügungen von Tätern und Opfern, die dann sehr ausführlich von der Anstaltsleitung vor- und nachbereitet sowie begleitet wurden.



Schleswig-Holstein

Jessica Hochmann, Referat Soziale Dienste der Justiz, freie Straffälligenhilfe und Therapieunterbringung, Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein.

Der Europarat hat 2001 in einem Rahmenbeschluss (Art.10 2001/200 JHA) alle Mitgliedstaaten zur Einführung von Mediation (Restorative Justice) im Rahmen von Strafverfahren verpflichtet.

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung sind der flächendeckende Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs, insbesondere im Jugendbereich und die Fortentwicklung der mediativen Elemente der Justiz ausdrückliches Regierungsziel. Zur Fortentwicklung

von „Restorative Justice“ hat das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa in Kooperation mit dem schleswig-holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege, Straffälligenhilfe und Opferhilfe e.V. und der Fachhochschule Kiel an einem zweijährigen von der EU geförderten Projekt mit dem Titel: „Improving Knowledge and Practice of Restorative Justice“ teilgenommen (s. Landtagsdrucksache 18/360 41). Der Erfolg des ersten Projektes, an dem Behörden und Nichtregierungsorganisationen aus sieben europäischen Staaten beteiligt waren, hat die Initiatoren motiviert, ein Folgeprojekt mit dem Fokus „Restorative Justice Maßnahmen im Justizvollzug und ihre Bedeutung für Tatopfer“ zu starten. Projektträger sind neben dem Landesverband die FH-Kiel und die Nordkirche, darüber hinaus nehmen verschiedene europäische Institutionen (aus England, Belgien, Spanien, Portugal und Kroatien) sowie TOA-Mediatoren aus Schleswig-Holstein teil. Das MJKE ist gemeinsam mit der JA Schleswig und der JVA Kiel assoziierter Projektpartner und begrüßt das durch die EU geförderte Projekt. (Start 1.1.2013) Es ergänzt den bereits langjährig bewährten ambulanten Täter-Opfer-Ausgleich um die Perspektive und die Möglichkeiten eines Tauschgleichs für Inhaftierte unter Einbeziehung von Opferinteressen.

Nach Redaktionsschluss hat uns noch eine Nachricht aus Hamburg erreicht.



Hamburg

Das Team der TOA-Dienststelle Hamburg

Im April 2013 startete in Hamburg ein Projekt zur Implementierung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Erwachsenen-Strafvollzug. In Kooperation mit (zunächst) ei-

ner Justizvollzugsanstalt wurde ein Konzept erstellt, wonach im Austausch mit den Vollzugsabteilungsleitern der Kontakt zu interessierten und motivierten Gefangenen aufgebaut werden soll. Nach einer ersten Erprobungsphase von etwa sechs Monaten ist eine Ausweitung auch auf andere Haftanstalten denkbar. Außerdem soll dann das konzeptionelle Vorgehen auf seine Sinnhaftigkeit und Praktikabilität überprüft werden.

Die neue Internetseite des TOA-Servicebüros ist online



Die Internetseite des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung erscheint in neuem Gewand.

Nicht nur Aussehen, sondern auch Struktur und Funktionalität haben sich verändert.

Für unsere Ausbildungsteilnehmer bieten wir Download-Möglichkeiten von Ausbildungsmaterial und Zugang zu Diskussions-Foren.

Für Fachleute möchten wir eine neue Plattform schaffen für den Austausch von aktuellen und einschlägigen Informationen.

Wir hoffen, dass Ihnen die neue Seite gefällt und Sie die gesuchten Inhalte und Angebote schnell und einfach finden.

Über Kritik und Lob freuen wir uns gleichermaßen.

Senden Sie uns doch einfach eine Mail an: info@toa-servicebuero.de

Erstkontakt zum Opfer einer schweren Straftat

- ein Beispiel aus Belgien

Mit Dank an unsere belgischen Kollegen für die Erlaubnis vom Abdruck.
Dort werden die folgenden Zeilen seit Jahren erfolgreich verwendet.

Sehr geehrte

Mein Name ist und ich bin als Vermittler zwischen Geschädigten und Tätern bei Straftaten tätig.

Sie und Ihre Familie sind Opfer einer schweren Straftat geworden.

... wurde wegen dieser Straftat verurteilt. Er verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt...

Aus dem Gefängnis heraus möchte er sich nun um einen sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich bemühen und hat sich deshalb an unsere Beratungsstelle gewandt.

Beim Täter-Opfer-Ausgleich handelt es sich um das Angebot zu einem Dialog zwischen dem Täter und den Geschädigten über die Straftat und ihre Folgen. Ein dazu ausgebildeter Vermittler begleitet und gestaltet diesen Prozess und achtet auf die Einhaltung von vorher festgelegten Regeln. Näheres können Sie der beiliegenden Broschüre entnehmen.

Die Teilnahme an dem Täter-Opfer-Ausgleich

ist für Sie selbstverständlich freiwillig und kostenlos.

Wohl wissend, dass es sich bei dieser Straftat um ein für Sie sehr belastendes Ereignis gehandelt hat und dass dieser Brief möglicherweise schlimme Erinnerungen hervorruft, möchten wir dennoch nichts über Ihren Kopf hinweg entscheiden. Deshalb möchten wir Ihnen anbieten, Sie bei einem persönlichen Treffen genauer über das Angebot zu informieren. Dazu können Sie entweder in unsere Beratungsstelle kommen oder wir besuchen Sie zu Hause.

Es handelt sich hierbei um ein Angebot, das selbstverständlich abgelehnt werden kann.

Das Informationsgespräch ist mit keinerlei Verpflichtungen verbunden

Sie erreichen mich am Besten zu den oben angegebenen Sprechzeiten.

Sie können mir auch eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Ich rufe Sie dann gerne zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Täter-Opfer-Ausgleich nach der Inhaftierung oder aus der Untersuchungshaft?

Seit mehr als 25 Jahren hat sich der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in der BRD etabliert. Leider ist er auf einem Stand stehen geblieben, der so nicht von den Initiatoren gedacht war. In einigen Fachstellen ist die Zuweisung der TOA-Fälle sogar rückläufig. Positiv gedacht mag das an der guten Prävention liegen, realistisch gesehen liegt es meines Erachtens eher an der Einstellung der zuweisenden Behörden. Haben die Staatsanwaltschaften und Gerichte doch bisher den Fokus auf die Bestrafung der Täter gelegt und selten auf die Interessen der geschädigten Opfer geschaut. Arbeitsentlastungen der Dezernenten spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Ein Delikt zwischen Radfahrer und Autofahrer, die sich im Straßenverkehr beschimpfen und anschließend prügeln, ist doch schnell durch einen TOA zu erledigen. Das ist auch ein sinnvoller Fall, bei dem sich beide Kontrahenten aussprechen und eine Wiedergutmachung leisten können. Was ist aber mit den schwerwiegenden Fällen, in denen der Täter bereits in Untersuchungshaft sitzt? Oder den Fällen, in denen der Täter sich aus der JVA selbst meldet, um eine Wiedergutmachung beim Opfer zu leisten? „Ich will mit meinem früheren Leben aufräumen, damit ich endlich einmal einen Schlussstrich darunter ziehen kann“, sagte mir einmal ein Inhaftierter und nahm über eine TOA Fachstelle Kontakt zu dem Opfer eines bewaffneten Raubüberfalls auf. Die Bearbeitung dieser Fälle im TOA ist sinnvoll. Genau für diese Fälle sind wir Mediatoren in Strafsachen ausgebildet. Die Geschädigte, die bei dem Überfall durch einen Streifschuss an der Hüfte verletzt wurde, hätte nach der Inhaftierung niemals daran geglaubt, dass sich der Täter nach Jahren bei ihr melden würde, um sich bei ihr zu entschuldigen und um ihr ein Schmerzensgeld anzubieten. In diesen Fall waren es 5000 €, die er durch den Opferfonds der TOA Fachstelle an das Opfer gezahlt hat. Das Geld wurde von ihm in Raten restlos an den Fonds zurückgezahlt. Die Familie des Täters unterstützte ihn dabei. Nicht nur die finanzielle Wiedergutmachung war gut für das Opfer. Allein die Tatsache,

dass er sich für seine Tat entschuldigte und er mit seinem schlechten Gewissen aufräumen wollte, tat der jungen Geschädigten sehr gut. Solche Fälle habe ich in der Praxis öfter erleben können. Zurückblickend waren das aber in den vergangenen Jahren weniger als 5% aller von mir bearbeiteten Fälle. Keiner dieser Fälle wurde von der Justiz überwiesen. In allen Fällen kam die Anregung zum TOA durch den Gefängnisseelsorger, den Sozialarbeiter der JVA oder den Rechtsanwälten der Beschuldigten sowie der Geschädigten. Genau für diese Fälle sind Mediatoren im Strafrecht ausgebildet. In der Grundausbildung des TOA Servicebüros wird gut auf den Umgang mit Opfern geachtet. Viktimologie ist ein fester Baustein in der Ausbildung. Wenn diese Ausbildung auf einen pädagogisch-psychologischen Grundberuf aufgebaut wird, so wie es die TOA Standards verlangen, hat der Mediator in Strafsachen eine adäquate Ausbildung, um mit Opfern von schwerwiegenden Delikten umzugehen. Der hauptberufliche Mediator in Strafsachen ist durch aufbauende Fortbildungen und Seminare gleichwertig für diese Arbeit sensibilisiert, wie die hauptberuflichen Kollegen der ADO oder der Opferhilfe der Allgemeinen Sozialen Dienste der Justiz in Niedersachsen. Etwas weniger Bagatellen, sondern mehr intensive Fälle wären im TOA angemessen. Eine reine Schadenswiedergutmachung kann auch ein ehrenamtlicher Mitarbeiter bearbeiten. Durch diese Fälle wurde viel Arbeitskraft der gut ausgebildeten hauptamtlichen Mediatoren vergeudet. Ich setze mich dafür ein, dass Fälle aus der JVA bearbeitet werden. Hierzu gibt es gute Unterstützung durch die Gefängnisseelsorger und Sozialarbeiter, die sich schon seit Jahren mit dem Thema beschäftigen. Ein Bediensteter einer JVA sagte mir einmal nach einem gelungenen TOA innerhalb der JVA: „Das habe ich in meiner 20-jährigen Berufserfahrung als Schließer nicht erlebt, dass ein Gefangener, wie in diesem Fall von sich aus eine Wiedergutmachung anbietet, ohne dadurch Vorteile zu haben“.

Christian Richter

International Corner

Buchtipps Eine Rezension von Martin Wright

After the crime: the power of restorative justice. Dialogues between victims and violent offenders. Susan L. Miller

New York and
London: New York
University Press,
2011. 265 pp.
ISBN
978 0 8142 95521
(gebunden)
978 0 8142 9553 8
(paperback)
\$25.00
78 0 8142 6143 4
(e-Buch)



Kann das Anwenden der "Restorative Justice" auch in schwersten Fällen angemessen sein? Es kommt darauf an, in welchem Stadium des Prozesses sie angewandt wird. Wenn 'Diversion' (Ablenkung des Falls aus dem Strafprozess durch den Staatsanwalt) in Betracht kommt, ist der Anwendungsbereich eher begrenzt. Wenn die Wiedergutmachung und der Restorative Dialog (TOA) Bestandteile des Urteils darstellen (in diesem Zusammenhang wird das Wort *Strafurteil* vorzugsweise vermieden), so wird deren Reichweite vergrößert. Wenn der Täter bereits verurteilt worden ist, so wird diese Möglichkeit jedoch nur durch das Bedürfnis des Opfers und die Bereitwilligkeit des Täters begrenzt.

In den USA gab es im Jahre 2009 bereits 25 Programme für Dialoge zwischen Opfern/Überlebenden und deren Tätern nach schweren Gewalttaten. Dieses Buch beschreibt ein weiteres Programm, das nicht von Vollzugsanstalten, sondern durch die Opfer selbst geschaffen wurde.

Die Gründerin ist selbst Opfer: Kim Book erlitt den Mord ihrer Tochter. Nach einer Phase tiefer Trauer kommt sie zu der Erkenntnis, dass fortwährende Wut sie innerlich zerfressen würde. Gegenüber dem Täter empfindet sie keine Rache mehr,

sie möchte ihm das in einem persönlichen Gespräch mitteilen.

Auf diesem Hintergrund ruft sie die Organisation Victims' Voices Heard (die Stimmen der Opfer werden erhört) ins Leben.

Das Programm ist dadurch gekennzeichnet, dass der Kontakt ausschließlich von den Opfern/Überlebenden eingeleitet wird. In der Regel findet schließlich nur eine einmalige persönliche Begegnung statt, die vom Mediator innerhalb mehrerer getrennter Gespräche mit Opfer bzw. Täter sorgfältig vorbereitet wird. Das Programm wird bereits in mehreren Staaten angewendet.

Im vorliegenden Buch werden 9 Fälle beschrieben, bei denen ein solcher Dialog möglich wurde.

Folgende Tatbestände sind beschrieben: sexueller Missbrauch von Kindern (Inzest), Hauseinbruch mit Vergewaltigung, Vergewaltigung mit Mordversuch, eheliche Vergewaltigung mit Körperverletzung, Totschlag durch Trunkenheit am Steuer und Mord.

So hatte ein Mann 25 Jahre im Gefängnis verbracht und währenddessen den Kontakt zu sämtlichen Verwandten verloren. Nach seiner Haftentlassung wurden das Opfer und ihr Ehepartner zu seiner einzigen Unterstützung.

Die Autorin beschreibt die Fälle in Zusammenhang mit der kriminologischen und viktimologischen Literatur. Dabei betont sie die Bedeutsamkeit der Erzählung der Geschichten. Nicht immer haben die Opfer den Tätern verziehen und sich mit ihnen versöhnt. Das Buch zeigt jedoch, dass Heilung auch in den schwersten Fällen zwar nicht leicht, aber dennoch erreichbar ist.

Martin Wright

Täter-Opfer-Ausgleich in der Haftanstalt

- ein Erfahrungsbericht aus dem Landgerichtsbezirk Oldenburg

Elke Kleinbans

Wie alles begann...

Im Jahr 2001 wandte sich der Anstaltsleiter der JVA Oldenburg, Gerd Koop, mit einer Einladung zu einem Gespräch zum Thema „Umgang mit Strafgefangenen bei Vollzugslockerungen, Hafturlaub und Entlassung“ an verschiedene Institutionen, die sich in Oldenburg mit dem Thema Opferschutz und dem Umgang mit Opfern von Gewalttaten und Missbrauch beschäftigten, auch an die Konfliktschlichtung e.V.

Daraus entstand der Arbeitskreis „Opferschutz und Täterverantwortung“, in dem soziale Einrichtungen wie „Weißer Ring“, „Frauenhaus“, Präventionsrat, Kinderschutzbund u.a. sowie Vertreter der Polizei und der JVA Oldenburg zusammenarbeiten.

Im Rahmen dieser Kooperation wurde der Täter-Opfer-Ausgleich in der JVA eingeführt, um den Beteiligten von Straftaten eine Chance auf Konfliktaufarbeitung, Klärung und Wiedergutmachung einzuräumen.

Als ich im Sommer 2004 meine Arbeit als Mediatorin in Strafsachen im Verein Konfliktschlichtung e. V. begann, übernahm ich von meinem Vorgänger die Mitarbeit in diesem Arbeitskreis und die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der JVA Oldenburg und in der Haftanstalt für Jungstraf-täter in Vechta.

Grundsätzlich gelten für die Arbeit in der JVA die gleichen Grundsätze unserer Mediationsarbeit (Allparteilichkeit, Neutralität, Schweigepflicht, Freiwilligkeit).

Der formale Ablauf

Wie kommen die Fälle zu uns?

Es gibt unterschiedliche Zugangswege. Fallzuweisungen können über alle Kooperationspartner sowie die Opferhilfeeinrichtungen, die im Kontakt mit den Geschädigten einen Ausgleichswunsch

feststellen, erfolgen. Dann wird unsererseits Kontakt mit den Beschuldigten aufgenommen.

Dank der guten Zusammenarbeit mit den JVA- Bediensteten (Anstaltsleitung, Sozialarbeiter, Psychologen, Pfarrer) liegen dort Flyer unserer Einrichtung vor, so dass die Häftlinge über die Möglichkeiten des TOA informiert werden können. Darüber hinaus läuft im Anstaltsfernsehen ein Informationsfilm über unsere Arbeit.

Bei Bedarf wenden sich die Inhaftierten in schriftlicher Form an unsere Einrichtung. Meist äußern sie sich hierin in kurzer Form zu ihrer begangenen Straftat und zu ihrem Wunsch nach Auseinandersetzung und Wiedergutmachung mit den Geschädigten. Dabei erbitten sie unsere Unterstützung.

Nach telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Sozialarbeiter wird ein Besuchstermin in der JVA vereinbart. Eine Besuchserlaubnis, ausgestellt durch die JVA- Leitung, ermöglicht mir den Zutritt. In den Besuchsräumen der JVA wird dann ein persönliches Gespräch mit dem Häftling geführt. Bei Bedarf kann auch ein Sozialarbeiter anwesend sein. Dieses Gespräch dauert ca. 1,5 bis 2 Stunden. Zu Gesprächsbeginn wird der Beschuldigte über die Arbeitsweise und Möglichkeiten im TOA aufgeklärt. Danach schildert er seine Tat. Im Dialog werden Hintergründe und Klärungswünsche besprochen.

Meist liegt mir auch das Urteil vor, so dass ich über das Aktenzeichen ein Akteneinsichtsgesuch bei der zuständigen Stelle (Staatsanwaltschaft oder Gericht) beantragen kann.

Sobald die Akte vorliegt, werden die weiteren Bearbeitungsmöglichkeiten geklärt. Hierbei muss die Situation der Geschädigten sehr sorgfältig geprüft werden, um eine weitere Viktimisierung zu vermeiden.

Kontaktaufnahme mit den Geschädigten

Je nach Aktenlage wird dann Kontakt zu den Geschädigten über den Rechtsanwalt, eine Opferhilfeeinrichtung oder durch unseren Verein aufgenommen.

In einem ersten Anschreiben stellen wir unsere Einrichtung vor, legen unser Anliegen dar und fügen unseren Flyer bei, damit die Geschädigten erste Informationen erhalten.

Das weitere Vorgehen entscheidet sich nun nach den Bedürfnissen der Geschädigten, so dass im persönlichen oder telefonischen Gespräch eruiert werden kann, ob und inwieweit Klärungsbedarf, der Wunsch nach Wiedergutmachung oder persönlichem Gespräch mit dem Täter besteht. Hierin unterscheiden sich die JVA Fälle nicht von den anderen TOA Fällen.

Was ist das Besondere daran?

Mehrere Faktoren unterscheiden die beiden TOA Bereiche.

Ein Unterschied zum herkömmlichen TOA liegt im persönlichen Erleben der veränderten Arbeitsbedingungen des Mediators.

Die Gespräche mit den Beschuldigten finden nicht in unseren Büroräumen in Freiheit, sondern in den Besuchsräumen der JVA statt, d.h. ich kann mich nicht frei bewegen und auch der Inhaftierte folgt natürlich den Regeln der JVA.

Zu Beginn meiner Arbeit dort hat mich der vorübergehende Verlust meiner Freiheit sehr beeindruckt. Jede Tür wird auf- bzw. zugeschlossen, jede Bewegung, jeder Gang überwacht. Die vertraute heimelige Büroatmosphäre wird eingetauscht gegen die nüchtern- zweckmäßige Einrichtung des Besucherraumes.

Auch hier muss schnell eine vertrauliche Gesprächsbasis hergestellt werden können, damit der Häftling seine Tat schildern kann.

Finden in der Mehrheit der TOA Fälle üblicherweise die Gespräche vor oder während eines Strafverfahrens statt, hat es hier schon einen Prozess, eine Verhandlung und eine Verurteilung gegeben. Die Voraussetzungen für den Beschuldigten sind also andere und die Beweggründe für einen TOA unterschiedlich. Zum einen geht es um Reflexion und persönliche Auseinandersetzung mit der Tat, verbunden mit einer Einsicht in

das Unrecht des eigenen Handelns und den Wunsch nach Auseinandersetzung mit den Geschädigten und um Wiedergutmachung. Zum anderen geht es auch darum, die eigenen rechtlichen Möglichkeiten für eine gute Sozialprognose auszuschöpfen.

Bei den Delikten meiner bisherigen Fälle handelt es sich um Raub, Diebstahl, versuchten Totschlag, Totschlag, räuberische Erpressung und schweren Betrug.

Welchen Nutzen hat der TOA für die Geschädigten?

Sofern die Geschädigten mit dem TOA einverstanden sind, liegt der Nutzen in der persönlichen emotionalen Verarbeitung der Tat und der möglichen Wiedergutmachung und finanziellen Schadensregulierung.

Die meisten Inhaftierten verlassen die JVA nach Verbüßung ihrer Strafe und werden „Morgen wieder unsere Nachbarn sein“ (Zitat Gerd Koop, Leiter der JVA), d. h. ein Geschädigter kann einem Täter wieder auf der Straße begegnen. Dieser Gedanke ist für viele Geschädigte mit sehr viel Angst besetzt. Eine persönliche Auseinandersetzung kann helfen, diese Angst zu mindern und das Geschehene emotional besser zu verarbeiten.

Fallbeispiel „Räuberische Erpressung“

Das folgende Fallbeispiel schildert einen erfolgreichen TOA in der JVA:

Ein Inhaftierter wandte sich in einem persönlichen Brief an den Verein Konflikt-schlichtung e. V. Er hatte mit einem jungen Mann aus Süddeutschland per Internet einen Autokauf vereinbart. Als der Geschädigte mit dem Zug anreiste, um sein Auto abzuholen und dafür 14.000 Euro Bargeld im Rucksack mit sich führte, wurde er von dem vermeintlichen Verkäufer und dessen Komplizin überfallen, mit einer Schusswaffe bedroht, mit Pfefferspray im Gesicht verletzt und zur Herausgabe des Geldes gezwungen.

Die Täter wurden gefasst, das Geld sicher gestellt und zurückgegeben.

In der Haft setzte sich der Täter sehr intensiv mit seinem Verhalten und den Ursachen dafür auseinander. Hintergrund der Tat war Beschaffungskriminalität: Drogen mussten finanziert werden. Ein Drogenentzug und eine Therapie im Gefängnis ermöglichten

dem Beschuldigten die Einsicht in sein Unrecht. Daraus resultierte der Wunsch nach Wiedergutmachung und Kontaktaufnahme zum Geschädigten.

Nach einem persönlichen Gespräch mit ihm in der JVA und der Akteneinsicht konnte der Geschädigte angeschrieben werden. Nach Rücksprache mit dessen Anwalt und mehreren ausführlichen Telefonaten, äußerte der Geschädigte den Wunsch nach einer persönlichen schriftlichen Entschuldigung sowie einem finanziellen Ausgleich. Eine persönliche Begegnung wolle er aufgrund der großen räumlichen Distanz nicht.

Der Beschuldigte erklärte sich einverstanden und verfasste einen sehr ausführlichen, persönlichen Brief. Er erklärte seinen Versuch, die immer wiederkehrenden Alpträume und Bilder seines durch Suizid ums Leben gekommenen Cousins mit Hilfe von Drogen aus dem Kopf zu bekommen. Daran sei er zerbrochen.

Eine finanzielle Vereinbarung regelte die Zahlung des Schmerzensgeldes in Höhe von 3400 Euro. Deren Einhaltung überwacht, wie bei allen TOA Fällen, der Verein Konfliktsschlichtung e. V.

Nachdem das Entschuldigungsschreiben und die Vereinbarung durch uns an den Geschädigten weitergeleitet worden waren, wurde ein abschließendes Telefonat mit ihm geführt. Hierin äußerte er sich sehr zufrieden mit dem Ausgleich. Er erklärte ausdrücklich, dass er die persönlichen Hintergründe für die Tat sehr gut verstehe und nachvollziehen könne, jedoch nicht die Tat als solche. Er konnte die Entschuldigung annehmen und zeigte sich erleichtert über den emotionalen Abschluss der Tat.

Der Beschuldigte ist seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen und erklärte seine große Zufriedenheit mit dem Klärungsverlauf.

Die Regelung des finanziellen Ausgleichs verbunden mit dem aufrichtigen Entschuldigungsbrief trugen hier wesentlich zur emotionalen Aufarbeitung der Tatfolgen bei beiden Beteiligten bei.

Ein weiteres Fallbeispiel beschreibt einen Ausgleich, zu dessen Verlauf auch ein gemeinsames Gespräch mit Täter und Opfer in der JVA gehört.

Fallbeispiel "Versuchter Totschlag"

Auch hier wandte sich der Häftling schriftlich mit der Bitte um Kontaktaufnahme an unseren Verein. Im persönlichen Gespräch in der JVA schilderte er, dass er nach einem Streit in einer Disko auf dem anschließenden Heimweg von dem späteren Geschädigten verfolgt und massiv bedroht wurde. Er habe ihm immer gesagt, er solle ihn in Ruhe lassen und weggehen. Der junge Mann habe jedoch gesagt „ich lass dich nicht in Ruhe, ich haue dich“. Da er wusste, dass dieser junge Mann Kampfsport betreibt und ihm körperlich überlegen war, hatte er Angst um sein Leben, als er plötzlich einen Tritt in Kampfsportmanier gegen den Unterschenkel erhielt. Rückwärtsgerannt lief er zunächst weg, der junge Mann hinter ihm her. Der Abstand verkleinerte sich jedoch schnell. In seiner Panik stieß er einmal mit einem Messer in Richtung des Geschädigten zu und flüchtete dann in ein Taxi. Der Geschädigte verfolgte ihn zunächst weiter und griff das Taxi an. Der Fahrer konnte jedoch die Türen verriegeln und wegfahren. Er brachte den Beschuldigten nach Hause. Dort entdeckte dieser Blut am Messer und bekam einen Schock. Bisher war er nicht davon ausgegangen, dass er den Geschädigten getroffen hatte. Da er sich große Sorgen um den Geschädigten machte, ging er in Begleitung eines Freundes zurück zum Tatort. Hier war jedoch niemand zu sehen. Der Geschädigte war nach seinem Angriff und dem Wegfahren des Taxis zurück zu seinen Freunden gegangen. Dort brach er zusammen. Die Freunde riefen einen Krankenwagen, als sie Blut an der Kleidung bemerkten. Der Geschädigte gab später an, er selbst habe seine Verletzung erst im Krankenwagen bemerkt. In einer Notoperation wurde ein Leberdurchstich versorgt und sein Leben gerettet.

In einem gemeinsamen Gespräch wollte der Beschuldigte die Hintergründe der Tat erklären, sich entschuldigen und für Wiedergutmachung sorgen.

Nach Anforderung der Akten und Kontaktaufnahme mit dem Geschädigten über dessen Rechtsanwältin gab es zunächst ein persönliches Gespräch in unserem Büro. Hierin erklärte sich der Geschädigte auch zu einem

Ausgleichsgespräch in der JVA bereit. Nachdem die Formalitäten (Besucherlaubnis, Termin und Raum in der JVA) geklärt wurden, reiste der Geschädigte mit seinem Anwalt an, so dass das gemeinsame Gespräch stattfinden konnte. Beide schilderten ihre Sichtweisen und klärten die Hintergründe der Tat sowie das eigene emotionale Erleben. Der Täter entschuldigte sich aufrichtig bei dem Geschädigten. Dieser nahm die Entschuldigung an. Eine Vereinbarung über ein Schmerzensgeld konnte nicht getroffen werden, da die Folgen der Verletzungen noch nicht absehbar waren und zu einem späteren Zeitpunkt im Zivilprozess geklärt werden mussten.

Dennoch zeigten sich die Beteiligten sehr zufrieden über den Ausgleich.

Dieser Fall zeigt sehr deutlich, dass den Beteiligten hierbei die emotionale Verarbeitung, das Verstehen, die Empathie wichtiger war als die finanzielle Wiedergutmachung.

Dem Geschädigten wurde durch die Anerkennung seiner Gefühle und durch die Übernahme der Verantwortung für seine Tat durch den Beschuldigten die Würde zurück

gegeben. Er konnte seine Opferrolle verlassen, seine Interessen und Bedürfnisse wahrnehmen und emotional abschließen.

Fazit:

Täter-Opfer-Ausgleich in der JVA ist sowohl möglich als auch sinnvoll.

Auch schwere Delikte sind kein Hinderungsgrund, einen Ausgleich zu versuchen. Die Auseinandersetzung mit der Tat ist für Täter und Opfer ein wichtiger Schritt bei der Bewältigung der Tatfolgen, um insbesondere den Geschädigten ein angstfreies Leben in der Zukunft zu ermöglichen.

Hilfreich und unerlässlich sind enge Kooperationen mit Opferhilfeeinrichtungen sowie psychologische Betreuung auch für die Gefangenen während der Haft. Wenn es gelingt, weitere Straftaten zu vermeiden, ist das der beste Opferschutz.

Bei der Bearbeitung dieser Fälle zeigt sich jedoch schnell, dass sie intensiver und zeit aufwändiger und daher nur mit Erhöhung von zeitlichen und finanziellen Ressourcen durchführbar sind.

Elke Kleinhans

Konfliktschlichtung e. V.,
Kaiserstr. 7, 26122 Oldenburg

Impressum



Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung

Aachener Straße 1064
D-50858 Köln

Fon 0221 / 94 86 51 22

Fax 0221 / 94 86 51 23

E-Mail info@toa-servicebuero.de

Internet www.toa-servicebuero.de

Eine Einrichtung des



Redaktion

Gerd Delattre

Evi Fahl

Valerie French

Bearbeitung und Druck

JVA Druck + Medien, Geldern

ISSN 2197-5965

Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autorin oder des Autors wieder.

Aus Gründen der Sprachökonomie und der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die männliche und weibliche Variante einer angesprochenen Personengruppe zu nennen. Die Verwendung der männlichen Form schließt hier grundsätzlich auch die weibliche Form ein.

